



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

381/ME

GZ 13.025/37-I.5/2002

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
1010 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Dr. Dagmar Dimmel

Klappe 2294 (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über das Internationale Insolvenzrecht;
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen gemäß einer Entschließung des Nationalrates den Entwurf eines Bundesgesetzes über das Internationale Insolvenzrecht samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befassten Stellen wurden um Stellungnahme bis

20. Dezember 2002

ersucht.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass der Gesetzesentwurf auch auf der Website des Bundesministeriums für Justiz (www.bmj.gv.at) zur Einsicht und zum Download bereitsteht.

6. November 2002
Für den Bundesminister:

SChef Dr. Gerhard Hopf


Beilagen: 25 Ausf.



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Entwurf

Bundesgesetz über das Internationale Insolvenzrecht - IIRG

JMZ 13.025/37-I.5/2002

Bundesgesetz, mit dem die Konkursordnung, die Ausgleichsordnung, das Insolvenzrechtseinführungsgesetz, das Bankwesengesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert werden (Bundesgesetz über das Internationale Insolvenzrecht - IIRG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung der Konkursordnung

Die Konkursordnung, RGBl. Nr. 337/1914, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 96 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird der Strichpunkt nach dem Wort "treffen" durch einen Punkt ersetzt. Der nachfolgende Satzteil entfällt.

b) In Abs. 2 entfällt der letzte Satz.

c) Abs. 4 entfällt.

2. Nach § 120a wird folgender § 120b samt Überschrift eingefügt:

"Sonderbestimmungen für die freihändige Verwertung

§ 120b. Verwertet der Masseverwalter zur Konkursmasse gehörende Sachen, so kann er einen Ausschluss der Gewährleistung vereinbaren."

3. In § 128 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Hat ein Konkursgläubiger im Rahmen eines ausländischen Insolvenzverfahrens eine Quote seiner Forderung erlangt, so nimmt er an der Verteilung erst dann teil, wenn die anderen Konkursgläubiger die gleiche Quote erlangt haben."

4. § 180 wird samt Überschrift aufgehoben.

5. § 190 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Es kann mit der Errichtung des Inventars sowie mit der Schätzung von Wohnungseinrichtungsstücken und sonstigen Gegenständen minderen und allgemein bekannten Werts Vollstreckungsorgane beauftragen."

6. Die Überschrift "Vierter Teil" vor § 217 wird durch die Überschrift "Fünfter Teil" ersetzt.

7. Die Paragraphenbezeichnungen "217", "218" und "219" werden durch die Bezeichnungen "246", "247" und "248" ersetzt.

8. Nach § 216 wird folgender Vierter Teil eingefügt:

"Vierter Teil

Internationales Insolvenzrecht

Erstes Hauptstück

Allgemeine Vorschriften

Erster Abschnitt

Anzuwendendes Recht

Grundsatz

§ 217. (1) Für Insolvenzverfahren, die Voraussetzungen für ihre Eröffnung und ihre Wirkungen gilt, soweit in den §§ 218 bis 231 nichts Anderes bestimmt ist, das Recht des Staates, in dem das Verfahren eröffnet wird.

(2) Nach dem Recht des Staates der Verfahrenseröffnung richten sich insbesondere:

1. bei welcher Art von Schuldnern ein Insolvenzverfahren zulässig ist;
2. welche Vermögenswerte zur Masse gehören und wie die nach der Verfahrenseröffnung vom Schuldner erworbenen Vermögenswerte zu behandeln sind;
3. die jeweiligen Befugnisse des Schuldners und des Verwalters;
4. die Voraussetzungen für die Wirksamkeit einer Aufrechnung im Insolvenzverfahren;
5. wie sich die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf laufende Verträge des Schuldners auswirkt;
6. wie sich die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Rechtsverfolgungsmaßnahmen einzelner Gläubiger auswirkt; ausgenommen sind die Wirkungen auf anhängige Rechtsstreitigkeiten gemäß § 227;
7. welche Forderungen als Insolvenzforderungen anzumelden sind und wie Forderungen im Insolvenzverfahren zu behandeln sind, die nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstehen;
8. die Anmeldung, die Prüfung und die Feststellung der Forderungen im Insolvenzverfahren;
9. die Verteilung des Erlöses aus der Verwertung des Vermögens, der Rang der Forderungen und die Rechte der Gläubiger, die nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgrund eines dinglichen Rechts oder infolge einer Aufrechnung teilweise befriedigt wurden;
10. die Voraussetzungen und Wirkungen der Beendigung des Insolvenzverfahrens, insbesondere durch Ausgleich;
11. die Rechte der Gläubiger nach Beendigung des Insolvenzverfahrens;
12. wer die Kosten des Insolvenzverfahrens einschließlich der Auslagen zu tragen hat;
13. welche Rechtshandlungen nichtig, anfechtbar oder relativ unwirksam sind, weil sie die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligen.

Dingliche Rechte Dritter

§ 218. (1) Das dingliche Recht eines Gläubigers oder eines Dritten an körperlichen oder unkörperlichen, beweglichen oder unbeweglichen Sachen des Schuldners - sowohl an bestimmten Sachen als auch an einer Mehrheit von nicht bestimmten Sachen mit wechselnder Zusammensetzung -, die sich zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Gebiet eines anderen Staates befinden, wird von der Eröffnung des Verfahrens nicht berührt.

(2) Rechte im Sinne von Abs. 1 sind insbesondere

1. das Recht, die Sache zu verwerten oder verwerten zu lassen und aus dem Erlös oder den Nutzungen dieser Sache befriedigt zu werden, insbesondere aufgrund eines Pfandrechts oder einer Hypothek;
2. das ausschließliche Recht, eine Forderung einzuziehen, insbesondere aufgrund eines Pfandrechts an einer Forderung oder aufgrund einer Sicherheitsabtretung dieser Forderung;
3. das Recht, die Herausgabe der Sache von jedermann zu verlangen, der diese gegen den Willen des Berechtigten besitzt oder nutzt;
4. das dingliche Recht, die Früchte einer Sache zu ziehen.

(3) Das in einem öffentlichen Register eingetragene und gegen jedermann wirksame Recht, ein dingliches Recht im Sinne von Abs. 1 zu erlangen, wird einem dinglichen Recht gleichgestellt.

Aufrechnung

§ 219. Die Befugnis eines Gläubigers, mit seiner Forderung gegen eine Forderung des Schuldners aufzurechnen, wird von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht berührt, wenn diese Aufrechnung nach dem für die Forderung des Schuldners maßgebenden Recht zulässig ist.

Eigentumsvorbehalt

§ 220. (1) Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers einer Sache lässt die Rechte des Verkäufers aus einem Eigentumsvorbehalt unberührt, wenn sich diese Sache zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens im Gebiet eines anderen Staates als dem der Verfahrenseröffnung befindet.

(2) Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Verkäufers einer Sache nach deren Lieferung rechtfertigt nicht die Auflösung oder Beendigung des Kaufvertrags und steht dem Eigentumserwerb des Käufers nicht entgegen, wenn sich diese Sache bei Verfahrenseröffnung im Gebiet eines anderen Staates als dem der Verfahrenseröffnung befindet.

Vertrag über eine unbewegliche Sache

§ 221. Für die Wirkungen eines Insolvenzverfahrens auf einen Vertrag, der zum Erwerb oder zur Nutzung einer unbeweglichen Sache berechtigt, ist ausschließlich das Recht des Staates maßgebend, in dessen Gebiet diese unbewegliche Sache belegen ist.

Geregelte Märkte

§ 222. (1) Für die Wirkungen der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf die Rechte und Pflichten der Teilnehmer an einem geregelten Markt und für Transaktionen im Rahmen eines geregelten Marktes im Sinne von Art. 1 Nr. 13 der Richtlinie 93/22/EWG ist das Recht des Staates maßgebend, das für den betreffenden Markt gilt bzw. das auf derartige Transaktionen anwendbar ist. §§ 218 und 228 werden dadurch nicht berührt.

(2) Abs. 1 steht einer Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder relativen Unwirksamkeit nach § 217 Abs. 2 Z 13 von Zahlungen oder Transaktionen gemäß dem für den betreffenden Markt geltenden Recht nicht entgegen.

Arbeitsvertrag

§ 223. Für die Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf einen Arbeitsvertrag und auf das Arbeitsverhältnis ist das Recht des Staates maßgebend, das auf den Arbeitsvertrag anzuwenden ist.

Wirkung auf eintragungspflichtige Rechte

§ 224. Für die Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf Rechte des Schuldners an einer unbeweglichen Sache, einem Schiff oder einem Luftfahrzeug, die der Eintragung in ein öffentliches Register unterliegen, ist das Recht des Staates maßgebend, unter dessen Aufsicht das Register geführt wird.

Benachteiligende Handlungen

§ 225. (1) Wenn die Person, die durch eine die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligende Rechtshandlung begünstigt wurde, nachweist, dass

1. für diese Handlung das Recht eines anderen Staates maßgebend ist und
 2. in diesem Fall diese Handlung in keiner Weise nach diesem Recht angreifbar ist,
- ist § 217 Abs. 2 Z 13 nicht anzuwenden.

(2) Hingegen stehen § 218 Abs. 1, §§ 219 und 220 der Geltendmachung der Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder relativen Unwirksamkeit einer Rechtshandlung nach § 217 Abs. 2 Z 13 nicht entgegen.

Schutz des Dritterwerbers

§ 226. Verfügt der Schuldner durch eine nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommene Rechtshandlung gegen Entgelt über

1. eine unbewegliche Sache oder
 2. ein Schiff oder ein Luftfahrzeug, das der Eintragung in ein öffentliches Register unterliegt, oder
 3. Wertpapiere oder andere in Abschnitt B des Anhangs der Richtlinie 93/22/EWG genannte Instrumente, deren Existenz oder Übertragung die Eintragung in ein gesetzlich vorgeschriebenes Register oder Konto oder bei einer zentralen Verwahrstelle voraussetzt,
- so richtet sich die Wirksamkeit dieser Rechtshandlung nach dem Recht des Staates, in dem diese unbewegliche Sache belegen ist oder unter dessen Aufsicht das Register, das Konto oder die Verwahrstelle steht.

Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf anhängige Rechtsstreitigkeiten

§ 227. Für die Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf einen anhängigen Rechtsstreit über eine Sache oder ein Recht der Masse ist das Recht des Staates maßgebend, in dem der Rechtsstreit anhängig ist.

Recht der belegenen Sache

§ 228. Für die Ausübung von Eigentumsrechten oder anderen Rechten an den in Abschnitt B des Anhangs der RL 93/22/EG genannten Instrumenten, deren Existenz oder Übertragung ihre Eintragung in ein Register oder Konto oder bei einer zentralen Verwahrstelle voraussetzt, ist das Recht des Staates

maßgebend, in dem sich das Register, das Konto bzw. die zentrale Verwahrstelle befindet, in dem bzw. bei der die betreffenden Rechte eingetragen wurden.

Aufrechnungs- und Schuldumwandlungsvereinbarungen

§ 229. Für Aufrechnungs- und Schuldumwandlungsvereinbarungen ("netting agreements") ist ausschließlich das Recht maßgebend, das auf derartige Vereinbarungen anzuwenden ist.

Pensionsgeschäfte ("Repurchase agreements")

§ 230. Unbeschadet § 228 ist für Pensionsgeschäfte ("repurchase agreements") ausschließlich das Recht maßgebend, das auf derartige Vereinbarungen anzuwenden ist.

Zahlungen nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens

§ 231. (1) Wer an eine Person, über deren Vermögen in einem anderen Staat ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, leistet, obwohl er an den Verwalter des Insolvenzverfahrens hätte leisten müssen, wird befreit, wenn ihm die Eröffnung des Verfahrens nicht bekannt war.

(2) Erfolgt die Leistung vor der öffentlichen Bekanntmachung im Staat der Leistung, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass dem Leistenden die Eröffnung nicht bekannt war. Erfolgt die Leistung nach der Bekanntmachung, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass dem Leistenden die Eröffnung bekannt war. Bei Liquidationsverfahren über Kreditinstitute (§ 235) ist die öffentliche Bekanntmachung nach § 240 maßgebend.

Zweiter Abschnitt

Österreichische Konkursverfahren

Ausübung von Gläubigerrechten

§ 232. Jeder Gläubiger hat das Recht, seine Forderungen im Konkurs geltend zu machen (§ 102).

Auslandsvermögen

§ 233. (1) Die Wirkungen eines in Österreich eröffneten Konkurses erstrecken sich auch auf im Ausland gelegenes Vermögen, es sei denn,

1. der Mittelpunkt der hauptsächlichsten Interessen des Gemeinschuldners liegt in einem anderen Staat,
2. in diesem Staat wurde ein Insolvenzverfahren eröffnet und
3. in dieses Insolvenzverfahren ist das im Ausland gelegene Vermögen einzubeziehen.

(2) Der Gemeinschuldner ist verpflichtet, an der Verwertung ausländischen Vermögens, auf das sich die Konkurswirkungen erstrecken, mitzuwirken.

(3) Erlangt ein Gläubiger nach Konkurseröffnung durch Verwertung von im Ausland gelegenen Vermögen Befriedigung, so hat er das Erlangte abzüglich seiner Aufwendungen an die Konkursmasse herauszugeben, soweit dem nicht ein in Österreich anerkanntes Recht entgegensteht.

Dritter Abschnitt

Anerkennung ausländischer Verfahren

Grundsatz

§ 234. (1) Die Wirkungen eines in einem anderen Staat eröffneten Insolvenzverfahrens und die in einem solchen Verfahren ergangenen Entscheidungen werden in Österreich anerkannt, wenn

1. der Mittelpunkt der hauptsächlichsten Interessen des Gemeinschuldners im anderen Staat liegt und
2. das Insolvenzverfahren einem österreichischen vergleichbar ist, insbesondere österreichische Gläubiger wie Gläubiger aus dem Staat der Verfahrenseröffnung behandelt werden.

(2) Die Anerkennung unterbleibt, soweit

1. in Österreich ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wurde oder einstweilige Vorkehrungen getroffen wurden oder
2. die Anerkennung zu einem Ergebnis führt, das den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung offensichtlich widerspricht.

(3) Ein ausländisches Insolvenzverfahren steht der Eröffnung und Durchführung eines österreichischen Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens nicht entgegen.

(4) Die Bewilligung der Exekution aufgrund von Akten und Urkunden, die

1. zur Durchführung des Insolvenzverfahrens erforderlich,
2. im anderen Staat vollstreckbar und
3. nach Abs. 1 und 2 in Österreich anzuerkennen sind,

setzt voraus, dass sie für Österreich in einem Verfahren nach den §§ 82 bis 86 EO für vollstreckbar erklärt wurden. Für andere Akte und Urkunden richtet sich die Bewilligung der Exekution nach den §§ 79 ff EO.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht anzuwenden, soweit nach Völkerrecht oder in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften Anderes bestimmt ist.

Zweites Hauptstück

Sonderbestimmungen für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen

Erster Abschnitt

Grenzüberschreitende österreichische Konkursverfahren

Anwendungsbereich

§ 235. (1) §§ 236 und 238 bis 245 sind auf Kreditinstitute, die in einem EWR-Mitgliedstaat gemäß den Artikeln 4 bis 11 der RL 2000/12/EG, und Versicherungsunternehmen, die in einem EWR-Mitgliedstaat gemäß Art 6 der RL 73/239/EWG oder Art 6 der RL 79/267/EWG zugelassen wurden, anzuwenden.

(2) Auf Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft sind §§ 236 bis 245 dann anzuwenden, wenn in mindestens zwei EWR-Mitgliedstaaten Zweigstellen oder Zweigniederlassungen bestehen.

Internationale Zuständigkeit

§ 236. (1) Zur Konkurseröffnung über das Vermögen von im EWR zugelassenen Kreditinstituten oder im EWR zugelassenen Versicherungsunternehmen sind die österreichischen Gerichte nur dann zuständig, wenn die Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 BWG bzw. die Versicherungsunternehmen gemäß § 1 Abs. 1 VAG in Österreich zugelassen sind.

(2) Die internationale Zuständigkeit zur Konkurseröffnung über das Vermögen von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb des EWR bleibt unberührt.

Koordination

§ 237. Wird sowohl in Österreich der Konkurs als auch in einem anderen EWR-Mitgliedstaat ein Liquidationsverfahren über das Vermögen eines Kreditinstitutes oder Versicherungsunternehmens mit Sitz außerhalb des EWR eröffnet, von dem in beiden Ländern Zweigstellen oder Zweigniederlassungen bestehen, so haben das österreichische Konkursgericht und der Masseverwalter ihr Vorgehen mit den ausländischen Behörden, Gerichten und Liquidatoren abzustimmen.

Zustellung des Konkursediktes

§ 238. (1) Eine Ausfertigung des Konkursediktes ist unverzüglich auch der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zuzustellen. Die FMA hat bei einem Konkurs über das Vermögen eines Versicherungsunternehmens unverzüglich die Aufsichtsbehörden (Art 2 lit. h der RL 2001/17/EG) jener EWR-Mitgliedstaaten, in denen das Versicherungsunternehmen eine Zweigniederlassung hat, von der Konkurseröffnung und den Wirkungen des Konkurses zu unterrichten. Diese Unterrichtung hat bei einem Konkurs über das Vermögen eines Kreditinstitutes gegenüber den zuständigen Behörden (Art. 1 Nummer 4 der RL 2000/12/EG) jener EWR-Mitgliedstaaten zu erfolgen, in denen das Kreditinstitut eine Zweigstelle hat oder eine Dienstleistung erbringt.

(2) Den bekannten Gläubigern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt, ihren Wohnsitz oder ihren Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat haben, ist – selbst wenn die Voraussetzungen des § 174 Abs. 3 vorliegen – ein Konkursedikt zu übermitteln. Dem Konkursedikt ist eine Belehrung anzuschließen, die in sämtlichen Amtssprachen der Europäischen Union mit den Worten "Aufforderung zur Anmeldung einer Forderung. Fristen beachten!" überschrieben sein muss und in der anzugeben ist, ob die bevorrechteten

oder dinglich gesicherten Gläubiger ihre Forderungen anmelden müssen. Die Belehrung hat weiters einen Hinweis auf die Insolvenzdatei zu enthalten.

(3) Ist der Gläubiger Inhaber einer Versicherungsforderung, so hat die Belehrung in der Amtssprache des EWR-Mitgliedstaats zu erfolgen, in dem der Gläubiger seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seinen Wohnsitz oder seinen Sitz hat, und auch Angaben zu den allgemeinen Wirkungen des Konkursverfahrens auf die Versicherungsverträge zu enthalten. Insbesondere hat sie den Zeitpunkt anzugeben, ab dem Versicherungsverträge oder -geschäfte keine Rechtswirkung mehr entfalten, und die Rechte und Pflichten des Versicherten in Bezug auf den betreffenden Vertrag bzw. das betreffende Geschäft zu nennen.

Vertreter des Masseverwalters

§ 239. Der Masseverwalter kann Personen bestellen, die ihn bei der Konkursabwicklung im Ausland vertreten.

Bekanntmachungen im Ausland

§ 240. Der Masseverwalter hat das Konkursedikt im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und bei Konkursen über das Vermögen von Kreditinstituten auch in mindestens jeweils zwei überregionalen Zeitungen jener Staaten bekannt zu machen, in denen das Kreditinstitut eine Zweigstelle hat oder Dienstleistungen erbringt. Bei Konkursen über das Vermögen von Versicherungsunternehmen ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass österreichisches Recht anwendbar ist.

Eintragung in öffentliche Register

§ 241. Der Masseverwalter ist berechtigt, die Eintragung der Konkurseröffnung in das Grundbuch, das Handelsregister und alle sonstigen öffentlichen Register in den übrigen EWR-Mitgliedstaaten zu verlangen.

Sprache der Forderungsanmeldungen

§ 242. Jeder Gläubiger, der seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat hat, kann seine Forderung in der Amtssprache dieses Staates anmelden und erläutern. In diesem Fall muss die Anmeldung die Überschrift "Anmeldung einer Forderung" tragen. Bei Konkursen über das Vermögen von Kreditinstituten kann vom Gläubiger eine Übersetzung der Anmeldung verlangt werden.

Zweiter Abschnitt

Anerkennung ausländischer Verfahren

Grundsatz

§ 243. Die Entscheidung eines EWR-Mitgliedstaats zur Eröffnung eines Verfahrens zur Liquidation eines Kreditinstituts oder eines Versicherungsunternehmens wird in Österreich ohne Rücksicht auf die Voraussetzungen des § 234 anerkannt. Sie ist in Österreich wirksam, sobald die Entscheidung in dem Staat der Verfahrenseröffnung wirksam wird.

Liquidatoren

§ 244. (1) Die Liquidatoren und deren Vertreter dürfen in Österreich alle Befugnisse ausüben, die ihnen in dem EWR-Mitgliedstaat, in dem das Liquidationsverfahren eröffnet wurde, zustehen.

(2) Bei der Ausübung ihrer Befugnisse haben sie das österreichische Recht zu beachten, insbesondere hinsichtlich der Art und Weise der Verwertung von Vermögenswerten und der Unterrichtung der Arbeitnehmer. Die Befugnisse umfassen nicht die Anwendung von Zwangsmitteln oder das Recht, über Rechtsstreitigkeiten oder andere Auseinandersetzungen zu befinden.

(3) Der Liquidator hat sich durch eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung, durch die er bestellt worden ist, oder durch eine andere von der Behörde oder dem Gericht des Herkunftsmitgliedstaates ausgestellte Bescheinigung auszuweisen, wobei eine Übersetzung in die deutsche Sprache verlangt werden kann.

Registereintragen

§ 245. Auf Antrag des Verwalters, des Liquidators oder jeder Behörde oder jedes Gerichts des Herkunftsmitgliedstaats ist die Eröffnung eines Liquidationsverfahrens in die Insolvenzdatei, das Grundbuch und das Firmenbuch einzutragen. Die §§ 7 und 8 IEG sind entsprechend anzuwenden."

7

Artikel II**Änderung der Ausgleichsordnung**

Die Ausgleichsordnung, BGBl. II Nr. 221/1934, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. xxx/2002, wird wie folgt geändert:

§ 78 samt Überschrift lautet:

"Internationales Insolvenzrecht

§ 78. Die §§ 217 bis 234 KO gelten sinngemäß."

Artikel III**Änderung des Insolvenzrechtseinführungsgesetzes**

Das Insolvenzrechtseinführungsgesetz, RGBl. Nr. 337/1914, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 9a samt Überschrift wird zu § 9b samt Überschrift.

2. Nach § 9 wird folgender § 9a samt Überschrift eingefügt:

"Bekanntmachungen sonstiger ausländischer Insolvenzverfahren

§ 9a. Auf ausländische Insolvenzverfahren, deren Wirkungen nach § 234 KO anzuerkennen sind, sind die §§ 7 und 8 entsprechend anzuwenden. Der die Bekanntmachung oder Eintragung begehrende Verwalter hat das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzung nach § 234 Abs. 1 Z 1 KO durch eine öffentliche Urkunde nachzuweisen. Behauptet der Gemeinschuldner, dass die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht gegeben sind, so entscheidet das in § 63 KO bezeichnete Gericht."

Artikel IV**Änderung des Bankwesengesetzes**

Das Bankwesengesetz, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/xx, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lauten der XVI. Abschnitt und der XVII. Abschnitt:

" XVI. Abschnitt:**Oesterreichische Nationalbank**

§ 79. und § 80. Oesterreichische Nationalbank

XVII. Abschnitt:**Geschäftsaufsicht und Insolvenzbestimmungen**

§ 81. bis § 91. Geschäftsaufsicht und Insolvenzbestimmungen"

2. Nach § 6 Abs. 2 Z 3 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt; es werden folgende Z 4 und 5 angefügt:

"4. wenn über das Vermögen des Kreditinstituts das Konkursverfahren eröffnet wird;

5. wenn das Kreditinstitut den organschaftlichen Beschluss auf Auflösung gefasst hat."

3. § 7 Abs. 1 Z 4 und 5 entfallen.

4. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

"§ 7a. (1) Die FMA ist spätestens drei Wochen vor einer organschaftlichen Versammlung eines Kreditinstituts, in der über die Auflösung des Kreditinstitutes abgestimmt wird, über diesen

Versammlungsgegenstand schriftlich zu informieren; eine dem Kreditinstitut zugestellte Stellungnahme der FMA ist bei sonstiger Nichtigkeit des Auflösungsbeschlusses im Sinne des § 199 Abs. 1 Z 3 Aktiengesetz 1965 in der organschaftlichen Versammlung vor Beschlussfassung zu verlesen. Nichtigkeit eines Auflösungsbeschlusses im Sinne des § 199 Abs. 1 Z 3 Aktiengesetz 1965 ist auch gegeben, wenn die FMA nicht im Sinne des ersten Satzes informiert wurde. Eine solche Nichtigkeit des Auflösungsbeschlusses heilt abgesehen von den in § 200 Abs. 2 Aktiengesetz 1965 genannten Fällen durch eine nachträgliche schriftliche Zustimmungserklärung der FMA. Der Anmeldung der Auflösung zum Firmenbuch nach § 204 Aktiengesetz 1965 ist eine Bestätigung der FMA über die Einhaltung der in diesem Absatz aufgestellten Informationspflichten anzuschließen.

(2) Die FMA hat einen ihr gemäß § 73 Abs. 1 Z 1 angezeigten Beschluss auf Auflösung unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaates mitzuteilen, in dem das Kreditinstitut eine Zweigstelle betreibt und sie von den konkreten Wirkungen dieses Auflösungsbeschlusses in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Abwickler haben die Auflösung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und in mindestens zwei überregionalen Zeitungen in jedem Aufnahmemitgliedstaat bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung hat insbesondere die Namen der Abwickler und die Angabe, dass auf die Auflösung österreichisches Recht anzuwenden ist, zu enthalten.

(4) Die Abwickler haben bekannte Gläubiger, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt, ihren Wohnsitz oder ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als Österreich haben, von der Auflösung unverzüglich einzeln zu verständigen. Für diese Verständigung ist ein Formblatt zu verwenden, das in sämtlichen Amtssprachen der Mitgliedstaaten mit den Worten "Aufforderung zur Anmeldung einer Forderung. Fristen beachten!" überschrieben ist. In der Verständigung ist anzugeben, an wen die Forderungsanmeldung zu richten ist; es sind die Bestimmungen des § 213 Aktiengesetz 1965, sofern das Kreditinstitut eine Aktiengesellschaft ist, sonst die jeweilige analoge Bestimmung in den entsprechenden anderen Gesellschaftsrechtsgesetzen, abzudrucken.

(5) Jeder Gläubiger, der seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als Österreich hat, kann seine Forderung in der Amtssprache dieses Staates anmelden und erläutern. In diesem Fall muss die Anmeldung die Überschrift "Anmeldung einer Forderung" oder "Erläuterung einer Forderung" in deutscher Sprache tragen. Die Abwickler können vom Gläubiger eine Übersetzung der Anmeldung oder der Erläuterung in Deutsch verlangen.

(6) Die Abwickler haben die Gläubiger jährlich durch Veröffentlichung in den Bekanntmachungsblättern gemäß Abs. 3 über den Stand der Abwicklung zu unterrichten. Bekannte Gläubiger, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt, ihren Wohnsitz oder ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als Österreich haben, sind einzeln zu unterrichten."

5. Nach § 70 Abs. 2a wird folgender Abs. 2b eingefügt:

"(2b) Das Verfahren gemäß Abs. 2 ist eine Sanierungsmaßnahme im Sinne des Art. 2 der Richtlinie 2001/24/EG. §§ 81 bis 81m sind anzuwenden, wobei das Geschäftsaufsichtsverfahren als Verfahren gemäß Abs. 2 gilt und dem Regierungskommissär ein Bestellsdekret von der FMA auszustellen ist. § 83 Abs. 4 bis Abs. 9 ist anzuwenden, wobei das Geschäftsaufsichtsverfahren als Verfahren gemäß Abs. 2 gilt und an die Stelle des Gerichts die FMA tritt."

6. In § 73 Abs. 1 Z 1 wird nach dem Wort "Satzungsänderung" die Wortgruppe "und den Beschluss auf Auflösung" eingefügt.

7. Vor § 81 wird folgende Abschnittsbezeichnung eingefügt:

"XVII. Geschäftsaufsicht und Insolvenzbestimmungen"

8. § 81 lautet:

"§ 81. (1) Auf in Österreich eröffnete Geschäftsaufsichtsverfahren, die Voraussetzungen für deren Eröffnung und ihre Wirkungen, gilt soweit in den folgenden Absätzen und in §§ 81a bis 81m nichts Anderes bestimmt ist, im gesamten EWR österreichisches Recht. Die Wirkungen erstrecken sich auch auf im gesamten EWR gelegenes Vermögen des Kreditinstituts, insbesondere auf dessen Zweigstellen."

(2) Das Geschäftsaufsichtsverfahren gemäß § 82 Abs. 2 ist eine Sanierungsmaßnahme im Sinne des Art. 2 der Richtlinie 2001/24/EG. Der Aufsichtsperson gemäß § 82 Abs. 3 ist vom Gericht ein Bestellsdekret auszustellen.

(3) Eine nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats als Österreich ergangene Entscheidung zur Durchführung einer Maßnahme zur Sanierung eines Kreditinstituts, das in diesem Mitgliedstaat gemäß den Art. 4 ff der Richtlinie 2000/12/EG zugelassen wurde, ist in Österreich ohne weitere Formalität wirksam, sobald die Entscheidung in dem Mitgliedstaat, in dem das Verfahren eröffnet wurde, wirksam wird. Entsprechendes gilt für Maßnahmen auf Grund eines Geschäftsaufsichtsverfahrens gemäß § 82 Abs. 2 im EWR außerhalb Österreichs.

(4) Die durch das Bestellsdecret der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates in Ur- oder beglaubigter Abschrift ausgewiesenen Verwalter im Sinne des Art. 2 der Richtlinie 2001/24/EG und deren Vertreter sowie die Aufsichtsperson gemäß § 82 Abs. 3 dürfen in den jeweiligen Aufnahmemitgliedstaaten ohne weitere Formalität alle Befugnisse ausüben, die ihnen in Durchführung einer Sanierungsmaßnahme gemäß Abs. 3 im Hoheitsgebiet des Herkunftsmitgliedstaats zustehen. Sofern bei einem in Österreich tätigen Verwalter der Text im Bestellsdecret nicht Deutsch oder Englisch ist, ist diesem eine Übersetzung in Deutsch beizuschließen. Bei der Ausübung ihrer Befugnisse hat die Aufsichtsperson gemäß § 82 Abs. 3 das Recht der Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebiet sie tätig werden will, insbesondere hinsichtlich der Art und Weise der Verwertung von Vermögenswerten und der Unterrichtung der Arbeitnehmer zu beachten. Diese Befugnisse schließen nicht die Anwendung von Zwangsmitteln oder das Recht, über Rechtsstreitigkeiten oder andere Auseinandersetzungen zu befinden, ein. Die Verwalter haben bei der Ausübung ihrer Befugnisse in Österreich österreichisches Recht zu beachten; die Sanierungsmaßnahmen der zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaates stellen Exekutionstitel im Sinne der Exekutionsordnung dar. Soweit Sanierungsmaßnahmen der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates Belange von Arbeitnehmern betreffen und nach österreichischem Recht die Arbeitnehmer von einer derartigen Maßnahme einer österreichischen Behörde zu unterrichten wären, hat der Verwalter die Arbeitnehmer genauso so zu unterrichten.

(5) Auf Antrag des Verwalters oder jeder Behörde oder jedes Gerichts des Herkunftsmitgliedstaats ist die Eröffnung einer Sanierungsmaßnahme in das Grundbuch und das Firmenbuch einzutragen. Die Kosten der Eintragung gelten als Kosten und Auslagen der Maßnahme.

(6) Auf in Österreich eröffnete Geschäftsaufsichtsverfahren gegen inländische Zweigstellen eines ausländischen Kreditinstitutes erstrecken sich die Wirkungen gemäß Abs. 1 auf im Ausland gelegenes Vermögen unbeschadet § 83 Abs. 5 nicht."

9. Nach § 81 werden die §§ 81 a bis 81 m eingefügt:

§ 81a. Für die Wirkungen einer Sanierungsmaßnahme im Sinne des Art. 2 der Richtlinie 2001/24/EG auf einen Arbeitsvertrag und auf das Arbeitsverhältnis gilt ausschließlich das Recht des Mitgliedstaats, das auf den Arbeitsvertrag anzuwenden ist (Arbeitsvertrag).

§ 81b. (1) Das dingliche Recht eines Gläubigers oder eines Dritten an körperlichen oder unkörperlichen, beweglichen oder unbeweglichen Gegenständen des Kreditinstituts - sowohl an bestimmten Gegenständen als auch an einer Mehrheit von nicht bestimmten Gegenständen mit wechselnder Zusammensetzung -, die sich zum Zeitpunkt der Eröffnung der Sanierungsmaßnahme im Sinne des Art. 2 der Richtlinie 2001/24/EG im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats befinden, wird von der Eröffnung einer Sanierungsmaßnahme im Sinne des Art. 2 der Richtlinie 2001/24/EG nicht berührt (Dingliche Rechte Dritter).

(2) Rechte im Sinne von Abs. 1 sind insbesondere

1. das Recht, den Gegenstand zu verwerten oder verwerten zu lassen und aus dem Erlös oder den Nutzungen dieses Gegenstands befriedigt zu werden, insbesondere aufgrund eines Pfandrechts oder einer Hypothek;
2. das ausschließliche Recht, eine Forderung einzuziehen, insbesondere aufgrund eines Pfandrechts an einer Forderung oder aufgrund einer Sicherheitsabtretung dieser Forderung;
3. das Recht, die Herausgabe des Gegenstands von jedermann zu verlangen, der diesen gegen den Willen des Berechtigten besitzt oder nutzt;
4. das dingliche Recht, die Früchte eines Gegenstands zu ziehen.

(3) Das in einem öffentlichen Register eingetragene und gegen jedermann wirksame Recht, ein dingliches Recht im Sinne von Abs. 1 zu erlangen, ist einem dinglichen Recht gleichgestellt.

§ 81c. Die Befugnis eines Gläubigers, mit seiner Forderung gegen eine Forderung des Kreditinstitutes aufzurechnen, wird von der Eröffnung einer Sanierungsmaßnahme im Sinne des Art. 2 der Richtlinie 2001/24/EG nicht berührt, wenn diese Aufrechnung nach dem für die Forderung des Kreditinstitutes maßgeblichen Recht zulässig ist (Aufrechnung).

§ 81d. (1) Die Eröffnung einer Sanierungsmaßnahme im Sinne des Art. 2 der Richtlinie 2001/24/EG gegen ein Kreditinstitut lässt die Rechte des Verkäufers einer Sache an es aus einem Eigentumsvorbehalt unberührt, wenn sich diese Sache zum Zeitpunkt der Eröffnung der Sanierungsmaßnahme im Sinne des Art. 2 der Richtlinie 2001/24/EG im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats als dem der Eröffnung der Sanierungsmaßnahme befindet (Eigentumsvorbehalt).

(2) Die Eröffnung einer Sanierungsmaßnahme im Sinne des Art. 2 der Richtlinie 2001/24/EG gegen ein Kreditinstitut rechtfertigt nach Lieferung einer von ihm verkauften Sache nicht die Auflösung oder Beendigung des Kaufvertrags und steht dem Eigentumserwerb des Käufers nicht entgegen, wenn sich diese Sache zum Zeitpunkt der Eröffnung der Sanierungsmaßnahme im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats als dem der Eröffnung der Sanierungsmaßnahme befindet.

§ 81e. Für die Wirkungen der Sanierungsmaßnahme im Sinne des Art. 2 der Richtlinie 2001/24/EG auf einen Vertrag, der zum Erwerb oder zur Nutzung eines unbeweglichen Gegenstands berechtigt, ist ausschließlich das Recht des Mitgliedstaats maßgebend, in dessen Gebiet dieser Gegenstand belegen ist. Nach diesem Recht bestimmt sich auch, ob der Gegenstand ein beweglicher oder ein unbeweglicher Gegenstand ist (Vertrag über einen unbeweglichen Gegenstand).

§ 81f. Unbeschadet des § 81k (*Lex rei sitae*) gilt für Transaktionen im Rahmen eines geregelten Marktes ausschließlich das Recht, das auf derartige Transaktionen anwendbar ist (geregelte Märkte).

§ 81g. Für die Wirkungen der Sanierungsmaßnahme im Sinne des Art. 2 der Richtlinie 2001/24/EG auf Rechte des Schuldners an einem unbeweglichen Gegenstand, einem Schiff oder einem Luftfahrzeug, die der Eintragung in ein öffentliches Register unterliegen, ist das Recht des Mitgliedstaats maßgebend, unter dessen Aufsicht das Register geführt wird (Wirkungen auf eintragungspflichtige Rechte).

§ 81h. Sieht eine von einem Gericht angeordnete Sanierungsmaßnahme im Sinne des Art. 2 der Richtlinie 2001/24/EG Regeln für die Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder relative Unwirksamkeit von Rechtshandlungen vor, die die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligen und vor Eröffnung der Maßnahme vorgenommen wurden, so gilt § 81 Abs. 1 und 3 nicht, wenn die Person, die durch eine die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligende Handlung begünstigt wurde, nachweist, dass

1. für diese Handlung das Recht eines anderen Mitgliedstaats als des Herkunftsmitgliedstaats gilt und
2. in diesem Fall diese Handlung in keiner Weise nach diesem Recht angreifbar ist (Benachteiligende Handlungen).

§ 81i. Verfügt das Kreditinstitut durch eine nach Eröffnung der Sanierungsmaßnahme im Sinne des Art. 2 der Richtlinie 2001/24/EG vorgenommene Rechtshandlung gegen Entgelt über

1. einen unbeweglichen Gegenstand oder
2. ein Schiff oder ein Luftfahrzeug, das der Eintragung in ein öffentliches Register unterliegt, oder
3. Instrumente oder Rechte an Instrumenten, deren Existenz oder Übertragung ihre Eintragung in ein in einem Mitgliedstaat geführtes Register oder Konto oder bei einer zentralen Verwahrstelle eines Mitgliedstaats voraussetzt,

so richtet sich die Wirksamkeit dieser Rechtshandlung nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet dieser unbewegliche Gegenstand gelegen ist oder unter dessen Aufsicht das Register, das Konto oder die Verwahrstelle steht (Schutz des Dritterwerbers).

§ 81j. Für die Wirkungen einer Sanierungsmaßnahme im Sinne des Art. 2 der Richtlinie 2001/24/EG auf einen anhängigen Rechtsstreit über einen Vermögensgegenstand gilt ausschließlich das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Rechtsstreit anhängig ist (Wirkungen auf anhängige Rechtsstreitigkeiten).

§ 81k. Für die Ausübung von Eigentumsrechten oder anderen Rechten an Instrumenten, deren Existenz oder Übertragung ihre Eintragung in ein in einem Mitgliedstaat geführtes Register oder Konto oder bei einer zentralen Verwahrstelle eines Mitgliedstaats voraussetzt, gilt das Recht des Mitgliedstaats, in dem sich das Register, das Konto bzw. die zentrale Verwahrstelle befindet, in dem bzw. bei der die betreffenden Rechte eingetragen wurden (*Lex rei sitae*).

§ 81l. Für Aufrechnungs- und Schuldumwandlungsvereinbarungen ("netting agreements") gilt ausschließlich das Recht, das auf derartige Vereinbarungen anwendbar ist (Aufrechnungs- und Schuldumwandlungsvereinbarungen).

§ 81m. Unbeschadet § 81k ist für Pensionsgeschäfte ("repurchase agreements") ausschließlich das Recht maßgebend, das auf derartige Vereinbarungen anwendbar ist (Pensionsgeschäfte ("repurchase agreements"))."

10. Die Abschnittsbezeichnung vor § 82 entfällt.

11. Dem § 83 Abs. 3 werden folgende Abs. 4 bis 9 angefügt:

"(4) Das Gericht setzt im Wege der FMA die für die Durchführung einer Sanierungsmaßnahme im Sinne des Art. 2 der Richtlinie 2001/24/EG zuständigen Behörden allfälliger Aufnahmemitgliedstaaten von seiner Entscheidung auf Anordnung der Geschäftsaufsicht sowie den konkreten Wirkungen der Geschäftsaufsicht unverzüglich in Kenntnis.

(5) Ebenso setzt das Gericht im Wege der FMA, wenn es über eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes die Geschäftsaufsicht verhängt hat, die zuständigen Behörden allfälliger anderer Mitgliedstaaten, in denen solche Zweigstellen Bankgeschäfte betreiben, von seiner Entscheidung auf Anordnung der Geschäftsaufsicht sowie den konkreten Wirkungen der Geschäftsaufsicht unverzüglich in Kenntnis. Um Doppelentscheidungen zu vermeiden, sind vor Entscheidung die zuständigen Behörden in den anderen Mitgliedstaaten von der beabsichtigten Entscheidung zu unterrichten und ist nach Möglichkeit das Vorgehen abzustimmen.

(6) Hält die FMA bei Kreditinstituten, die gemäß § 9 im Wege einer Zweigstelle in Österreich tätig werden, die Durchführung einer oder mehrerer Sanierungsmaßnahmen im Sinne des Art. 2 der Richtlinie 2001/24/EG für notwendig, so setzt sie die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats davon in Kenntnis.

(7) Kann die Durchführung der Geschäftsaufsicht die Rechte von Dritten in einem Aufnahmemitgliedstaat oder in einem Mitgliedstaat gemäß Abs. 5 beeinträchtigen, so veröffentlicht das Gericht unverzüglich im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und in zwei überregionalen Zeitungen jedes dieser Mitgliedstaaten die Entscheidung auf Anordnung des Geschäftsaufsichtsverfahrens, um das rechtzeitige Einlegen eines Rechtsbehelfes zu ermöglichen. Die genannte Entscheidung ist für Zwecke der Veröffentlichung unverzüglich und auf dem geeignetsten Wege an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften und an die zwei überregionalen Zeitungen jedes der betroffenen Mitgliedstaaten zu senden.

(8) Zusätzlich zur zu veröffentlichenden Entscheidung sind durch das Gericht in der Amtssprache oder den Amtssprachen der betroffenen Mitgliedstaaten insbesondere Gegenstand und Rechtsgrundlage der Entscheidung, die Rechtsmittelfristen, vor allem eine leicht verständliche Angabe des Zeitpunkts, zu dem diese Fristen enden, und die genaue Anschrift des Gerichts anzugeben, von dem über das Rechtsmittel zu entscheiden ist.

(9) Allfällige Rechtsmittel gegen die Anordnung der Geschäftsaufsicht haben keine aufschiebende Wirkung.

12. Dem § 107 Abs. 33 wird folgender Abs. 34 angefügt:

"(34) Die Abschnittsbezeichnung des XVI. und XVII. Abschnittes und die Bestimmungen der §§ 6 Abs. 2, 7a, 70 Abs. 2b, § 73 Abs. 1 Z 1, §§ 81, 81a bis 81m und § 83 Abs. 4 bis Abs. 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 treten mit 5. Mai 2004 in Kraft; § 7 Abs. 1 Z 4 und 5 und die Abschnittsbezeichnung vor § 82 treten mit 5. Mai 2004 außer Kraft."

Artikel V

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 569/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/2002, wird wie folgt geändert:

1. Am Ende von § 7b Abs. 1 Z 3 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Folgende Z 4 wird angefügt:

"4. über das Vermögen des Versicherungsunternehmens der Konkurs eröffnet oder das Versicherungsunternehmen auf andere Weise aufgelöst wurde."

2. Nach dem § 7b wird folgender § 7c samt Überschrift eingefügt:

"Auflösung

"§ 7c. (1) Die Auflösung eines Versicherungsunternehmens gemäß § 203 Abs. 1 Z 1 und 2 Aktiengesetz 1965 in der jeweils geltenden Fassung oder § 56 Abs. 1 Z 1 und 2 dieses Bundesgesetzes ist der FMA unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Abwickler haben die Auflösung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekannt zu machen, und zwar im Fall des § 203 Abs. 1 Z 2 durch einen Auszug aus dem Auflösungsbeschluss. Diese Bekanntmachung hat insbesondere die Namen der Abwickler und die Angabe, dass auf die Auflösung österreichisches Recht anzuwenden ist, zu enthalten.

(3) Die Abwickler haben bekannte Gläubiger, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt, ihren Wohnsitz oder ihren Sitz in einem anderen Vertragsstaat haben, von der Auflösung unverzüglich einzeln zu verständigen. Für diese Verständigung ist ein Formblatt zu verwenden, das in sämtlichen Amtssprachen der Vertragsstaaten mit den Worten "Aufforderung zur Anmeldung einer Forderung" überschrieben ist. Ist der Gläubiger Inhaber einer Versicherungsforderung, so hat die Verständigung in einer der Amtssprachen des Staates zu erfolgen, in dem der Gläubiger seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seinen Wohnsitz oder seinen Sitz hat. In der Verständigung ist anzugeben, an wen die Forderungsanmeldung zu richten ist, und auf den Inhalt der Bestimmungen des § 213 Aktiengesetz 1965 in der jeweils geltenden Fassung hinzuweisen.

(4) Jeder Gläubiger, der seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz in einem anderen Vertragsstaat hat, kann seine Forderung in der Amtssprache dieses Staates anmelden und erläutern. In diesem Fall muss die Anmeldung die Überschrift "Anmeldung einer Forderung" in deutscher Sprache tragen.

(5) Die Abwickler haben die Gläubiger jährlich durch Veröffentlichung in den Bekanntmachungsblättern über den Stand der Abwicklung zu unterrichten. Bekannte Gläubiger, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt, ihren Wohnsitz oder ihren Sitz in einem anderen Vertragsstaat haben, sind einzeln zu unterrichten."

3. § 87 Abs. 1 lautet:

"(1) Auf Werte des Deckungsstocks darf nur zugunsten einer Versicherungsforderung Exekution geführt werden, die in das Deckungserfordernis einzubeziehen war."

4. Nach dem § 87 wird folgender § 88 samt Überschrift eingefügt:

"Versicherungsforderungen

§ 88. Versicherungsforderungen im Sinn dieses Hauptstücks sind alle Forderungen, die Versicherungsnehmern, Versicherten, Begünstigten oder geschädigten Dritten, die ein direktes Klagerecht gegen den Versicherer haben, auf Grund eines Versicherungsvertrages (einschließlich eines Tontingeschäftes oder Kapitalisierungsgeschäftes) gegen das Versicherungsunternehmen zustehen. Dazu gehören auch Forderungen auf Rückzahlung der Prämie, wenn ein Vertrag vor Konkurseröffnung nicht zustande gekommen ist."

5. § 90 Abs. 1 und 2 lautet:

"(1) Das Konkursgericht hat bei Konkurseröffnung einen Kurator zur Geltendmachung der Versicherungsforderungen, die in das Deckungserfordernis einzubeziehen waren, zu bestellen. Der Kurator hat diese Versicherungsforderungen zu ermitteln und anzumelden. Er ist verpflichtet, die Anspruchsberechtigten auf ihr Verlangen vor Anmeldung der Forderung zu hören und sie von der Anmeldung zu benachrichtigen. Das Recht der Anspruchsberechtigten, die Forderungen selbst anzumelden, bleibt unberührt.

(2) Der Masseverwalter hat dem Kurator und auf Verlangen den Inhabern von Versicherungsforderungen gemäß Abs. 1 Einsicht in die Bücher und Aufzeichnungen des Versicherungsunternehmens und in die Aufstellung der Deckungsstockwerte (§ 92 Abs. 1) zu gewähren."

6. § 92 Abs. 2 bis 6 lautet:

"(2) Der Deckungsstock bildet im Konkurs eine Sondermasse (§ 48 Abs. 1 Konkursordnung in der jeweils geltenden Fassung). Rückflüsse und Erträge aus den dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerten und Prämien (abzüglich der Rückversicherungsabgabe) für die in das Deckungserfordernis einbezogenen Versicherungsverträge, die nach der Eröffnung des Konkursverfahrens eingehen, fallen in diese Sondermasse.

(3) Die gemäß Abs. 1 vorgelegte Aufstellung darf nach Eröffnung des Konkursverfahrens nicht mehr geändert werden. Technische Richtigstellungen bei den eingetragenen Vermögenswerten darf der Masseverwalter mit Zustimmung des Konkursgerichts vornehmen.

(4) Ist der Erlös aus der Verwertung der Vermögenswerte geringer als ihre Bewertung in der gemäß Abs. 1 vorgelegten Aufstellung, so hat der Masseverwalter dies dem Konkursgericht mitzuteilen und die Abweichung zu begründen.

(5) Für Versicherungsforderungen, die in das Deckungserfordernis einzubeziehen waren, gilt § 25 Abs. 1 bis 3 sinngemäß. Für die Höhe dieser Versicherungsforderungen und des gesamten Deckungserfordernisses ist der Zeitpunkt der Konkurseröffnung maßgebend.

(6) Soweit Versicherungsforderungen gemäß Abs. 3 aus dem Deckungsstock nicht zur Gänze befriedigt werden, sind sie wie sonstige Versicherungsforderungen zu behandeln."

7. Nach dem § 92 wird folgender § 93 samt Überschrift eingefügt:

"Anmeldung

§ 93. Die aus den Büchern des Versicherungsunternehmens feststellbaren Versicherungsforderungen gelten als angemeldet. Das Recht des Anspruchsberechtigten und die Pflicht des Kurators (§ 90), auch diese Forderungen anzumelden, bleiben unberührt."

8. § 94 lautet:

"§ 94. (1) Versicherungsforderungen gehen den übrigen Konkursforderungen vor. § 92 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Ansprüche auf die Versicherungsleistung gehen allen anderen Versicherungsforderungen vor. Innerhalb des gleichen Ranges sind die Forderungen nach dem Verhältnis ihrer Beträge zu befriedigen.

(3) Abweichend von § 103 Abs. 1 Konkursordnung in der jeweils geltenden Fassung braucht die Forderungsanmeldung keine Angabe der Rangordnung zu enthalten."

9. In § 95 entfallen in der Überschrift die Worte "des Vorverfahrens" und im Abs. 1 die Worte "oder ein Vorverfahren".

10. § 97 entfällt.

11. § 98 lautet:

"§ 98. (1) Ergibt sich bei der Prüfung der Geschäftsführung und der Vermögenslage eines Versicherungsunternehmens, dass die Voraussetzung für die Eröffnung des Konkurses gemäß § 66 oder § 67 Konkursordnung in der jeweils geltenden Fassung erfüllt ist, die Vermeidung eines Konkurses aber im Interesse der Versicherten gelegen ist, so hat die FMA für das auf Grund der gemäß § 4 Abs. 1 erteilten Konzession betriebene Geschäft, sofern dies mit dem Interesse der Versicherten aus den im Rahmen dieses Geschäfts abgeschlossenen Versicherungsverträgen vereinbar ist,

1. Zahlungen, insbesondere Versicherungsleistungen, in der Lebensversicherung auch Rückkäufe und Vorauszahlungen auf Policen in dem zur Überwindung der Zahlungsschwierigkeiten erforderlichen Ausmaß zu untersagen, oder

2. Verpflichtungen des Versicherers aus der Lebensversicherung entsprechend dem vorhandenen Vermögen herabzusetzen.

(2) Die nach Abs. 1 Z 1 getroffenen Maßnahmen sind aufzuheben, sobald die Vermögenslage des Versicherungsunternehmens dies gestattet.

(3) Die Pflicht der Versicherungsnehmer, die Prämien (Beiträge) in der bisherigen Höhe weiter zu zahlen, wird durch Maßnahmen nach Abs. 1 nicht berührt.

(4) Eine nach dem Recht eines anderen Vertragsstaates ergriffene Sanierungsmaßnahme im Sinn des Art. 2 lit. c der Richtlinie 2001/17/EG (ABl.Nr. L 110 vom 20. April 2001, S 28) ist in Österreich wirksam. Die im Sinn des Art. 2 lit. i dieser Richtlinie bestellten Verwalter und deren Vertreter dürfen in Österreich alle Befugnisse ausüben, die ihnen im Hoheitsgebiet des Herkunftsmitgliedstaats zustehen.

(5) Vor Einleitung einer Maßnahme gemäß Abs. 1 gegen die Zweigniederlassung eines Versicherungsunternehmens mit Sitz außerhalb eines Vertragsstaates hat die Versicherungsaufsichtsbehörde die zuständigen Behörden anderer Vertragsstaaten, in denen das Versicherungsunternehmen ebenfalls eine Zweigniederlassung errichtet hat, zu hören.

(6) Die §§ 218 bis 227 Konkursordnung in der jeweils geltenden Fassung sind auf Maßnahmen gemäß Abs. 1 sinngemäß anzuwenden."

12. In § 107b Abs. 1 wird nach der Z 2a folgende Z 2b eingefügt:

"2b. zur Anzeige der Auflösung gemäß § 7c,"

13. § 118 f samt Überschrift erhält die Bezeichnung § 118g, folgender § 118f wird eingefügt:

"§ 118f. (1) Die FMA hat den zuständigen Behörden der anderen Vertragsstaaten unverzüglich mitzuteilen

1. die Auflösung eines Versicherungsunternehmens gemäß § 203 Abs. 1 Z 1 und 2 Aktiengesetz 1965 in der jeweils geltenden Fassung oder § 56 Abs. 1 Z 1 und 2 dieses Bundesgesetzes,
2. die Ergreifung von Maßnahmen gemäß § 98.

(2) Die Mitteilungen gemäß Abs. 1 Z 2 haben auch Angaben zu den allgemeinen Wirkungen der Maßnahme gemäß § 98 zu enthalten.

(3) Den zuständigen Behörden anderer Vertragsstaaten ist auf deren Verlangen Auskunft über den Verlauf der Abwicklung im Fall einer Auflösung gemäß Abs. 1 Z 1 zu geben."

14. Nach dem § 119h wird folgender § 119i eingefügt:

"§ 119i. (1) § 7b Abs. 1, § 7c, § 87 Abs. 1, § 88, § 90 Abs. 1 und 2, § 92 Abs. 2 bis 4, § 93, § 94, § 95, § 98, § 107b Abs. 1, § 118f und § 131 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. XX/2003 treten mit 19. April 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 97 außer Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund der in Abs. 1 angeführten Bestimmungen dürfen bereits von dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. XX/2003 folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen frühestens mit 19. April 2003 in Kraft treten."

15. Nach dem § 129h wird folgender § 129i eingefügt:

"§ 129i. (1) § 7c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. XX/2003 ist auf eine Auflösung, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingetreten ist, nicht anzuwenden.

(2) § 90 Abs. 1 und 2, § 92 Abs. 2 bis 6, § 93 und § 94 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. XX/2003 ist auf Konkursverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eröffnet worden sind, nicht anzuwenden.

(3) § 98 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. XX/2003 ist auf Maßnahmen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes getroffen worden sind, nicht anzuwenden."

16. In § 131 Z 1 wird nach dem Ausdruck "des § 5 Abs. 4," der Ausdruck "des § 7c Abs. 2 bis 5" eingefügt und der Ausdruck "des § 87, der §§ 89 bis 92, der §§ 94 bis 96" durch den Ausdruck "der §§ 87 bis 96" ersetzt.

Artikel VI

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen, Hinweis auf Umsetzung

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

§ 1. (1) Artikel I, II und III dieses Bundesgesetzes treten - soweit im Folgenden nichts Anderes bestimmt ist - mit 19. April 2003 in Kraft. Sie sind auf Verfahren (Konkurs, Ausgleichsverfahren) anzuwenden, die nach dem 18. April 2003 eröffnet werden.

(2) § 120b KO ist anzuwenden, wenn das Geschäft nach dem 18. April 2003 zustande kommt.

(3) §§ 235 bis 245 KO treten, soweit sie Kreditinstitute betreffen, mit 5. Mai 2004 in Kraft. Sie sind auf jene Konkursverfahren über das Vermögen von Kreditinstituten anzuwenden, die nach dem 4. Mai 2004 eröffnet werden.

Hinweis auf Umsetzung

§ 2. Durch dieses Bundesgesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 2001/17/EG über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen, ABl. L 110/28 vom 20. April 2001;
2. Richtlinie 2001/24/EG über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten, ABl. L 125/15 vom 5. Mai 2001.

Vorblatt

Probleme:

- Die Richtlinie 2001/17/EG über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen ist bis 19. April 2003 und die Richtlinie 2001/24/EG über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten bis 5. Mai 2004 ins österreichische Recht umzusetzen.

- Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs erstrecken sich die Wirkungen eines inländischen Konkurses nur dann auf das Ausland, soweit internationale Rechtsakte bestehen. Das führt unter anderem dazu, dass – außerhalb der EU - ein in Österreich bestellter Masseverwalter nicht auf im Ausland gelegenes Vermögen greifen kann, sondern weiter der Schuldner selbst verfügungsbefugt ist. Umgekehrt werden in Österreich nur in der EU eröffnete Insolvenzverfahren anerkannt.

Ziele:

Neben der – bloß auf Versicherungsunternehmen und Kreditinstitute bezogenen - Richtlinienumsetzung sollen allgemeine Regelungen für die Auslandswirkung inländischer und die Anerkennung ausländischer Insolvenzverfahren geschaffen werden.

Inhalt:

- Für Versicherungsunternehmen und Kreditinstitute in der EU sollen Regelungen über das anwendbare Recht bei Sanierungen und Konkursverfahren, die internationale Zuständigkeit, die Einbeziehung ausländischen Vermögens und die Anerkennung ausländischer Verfahren getroffen werden.

- Daneben sollen allgemeine Regelungen für grenzüberschreitende Insolvenzen vorgesehen werden, die vor allem die Einbeziehung von Auslandsvermögen und die Anerkennung ausländischer Insolvenzverfahren festlegen.

Alternativen:

Die Wirkungen des Konkurses könnten – außerhalb der Europäischen Union - weiterhin auf das Inland beschränkt bleiben. Im übrigen könnte die Anerkennung ausländischer Konkurse wie derzeit vom Bestehen entsprechender Staatsverträge abhängig gemacht werden.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Einbeziehung von Auslandsvermögen in inländische Konkurse bringt eine geordnete Verteilung des gesamten schuldnerischen Vermögens mit sich, wodurch sich die Gläubiger eine aufwändige Rechtsverfolgung und Einzelexécution im Ausland ersparen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Entwurf führt nicht zu einer Mehrbelastung der Gerichte.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf dient, soweit er sich auf Verfahren zur Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen und Kreditinstituten in der Europäischen Gemeinschaft bezieht, der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht. Die übrigen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die Richtlinie 2001/17/EG über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen und die Richtlinie 2001/24/EG über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten enthalten weitgehend parallele Regelungen für grenzüberschreitende Sanierungs- und Insolvenzverfahren über Versicherungsunternehmen bzw. Kreditinstitute. Zur Eröffnung und Führung solcher Verfahren soll grundsätzlich jener Staat zuständig sein, in dem das Unternehmen zugelassen wurde. Nach dem Recht dieses Staates soll sich grundsätzlich auch die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen und die Eröffnung, Durchführung und Beendigung eines Liquidationsverfahrens richten.

Die Richtlinien sehen weiters vor, dass diese Verfahren von allen anderen EU-Mitgliedstaaten anerkannt werden.

Da die Richtlinien aus österreichischer Sicht einerseits - soweit sie sich auf Sanierungsmaßnahmen beziehen - die Banken- sowie Versicherungsaufsicht betreffen und andererseits - soweit sie sich auf Liquidationsverfahren beziehen - inhaltlich dem Konkursrecht zuzuordnen sind, sollen sie im Bankenwesengesetz und im Versicherungsaufsichtsgesetz sowie in der Konkursordnung umgesetzt werden.

Die Regelungen der Richtlinien, die das Liquidationsverfahren betreffen, decken sich über weite Strecken mit der am 31. Mai 2002 in Kraft getretenen Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (EuInsVO), aus deren Anwendungsbereich Versicherungsunternehmen und Kreditinstitute ausgenommen sind. Da die EuInsVO unmittelbar anwendbar ist, waren - abgesehen von einzelnen flankierenden Bestimmungen - keine Umsetzungsmaßnahmen ins österreichische Recht erforderlich. Im Zuge der Richtlinienumsetzung ist es nunmehr jedoch geboten, detaillierte Regelungen über grenzüberschreitende Konkursverfahren betreffend Versicherungsunternehmen und Kreditinstitute ins österreichische Konkursrecht aufzunehmen. Es werden Regelungen über das anwendbare Recht, die internationale Zuständigkeit, die Einbeziehung ausländischen Vermögens in österreichische Verfahren sowie die Anerkennung ausländischer Verfahren getroffen. Mit diesen Bestimmungen und der EuInsVO wird erreicht, dass innerhalb der EU Insolvenzverfahren für alle Unternehmer und Nichtunternehmer wechselseitig anerkannt werden.

Aus diesem Anlass soll auch die Behandlung grenzüberschreitender Insolvenzen außerhalb der EU neu geregelt werden. Ein Bedarf nach einer solchen Neuregelung ergibt sich insofern, als derzeit die Auslandswirkungen eines in Österreich eröffneten Konkurses ebenso wie die Anerkennung eines ausländischen Konkursverfahrens in Österreich vom Bestehen entsprechender Staatsverträge abhängig sind. Da solche Staatsverträge außerhalb des Anwendungsbereichs der EuInsVO fehlen, kann ein Masseverwalter auf Vermögen, das außerhalb der EU gelegen ist, nicht greifen. Das bedeutet etwa, dass es ihm nicht möglich ist, Vermögen des Schuldners, das in der Slowakei gelegen ist, in einen österreichischen Konkurs einzubeziehen.

Dieser Umstand wurde von der Praxis und auch von der Lehre wiederholt kritisiert. Das internationale Insolvenzrecht soll daher mit dem vorliegenden Entwurf im Sinne einer weitgehenden Öffnung überarbeitet werden. Es wird einerseits festgelegt, dass Auslandsvermögen generell in österreichische Konkursverfahren einzubeziehen ist, und andererseits, dass ausländische Insolvenzverfahren, die österreichischen vergleichbar sind, anerkannt werden.

Neben den neuen Bestimmungen über das Internationale Insolvenzrecht soll mit zwei punktuellen Regelungen Anregungen aus der Praxis Rechnung getragen werden:

Den Masseverwaltern soll bei der Verwertung von Massevermögen grundsätzlich ermöglicht werden, die Gewährleistung vertraglich auszuschließen. Diese Regelung ist insofern geboten, als im allgemeinen Zivilrecht in bestimmten Fällen ein Gewährleistungsausschluss unzulässig ist, aber im Konkursverfahren keine Möglichkeit besteht, für allfällige Ansprüche aus Gewährleistung Vorsorge zu treffen. Die Masseverwalter sollen nicht zu einer gerichtlichen Veräußerung gezwungen sein, in der häufig weniger Erlös erzielt werden kann, in der aber die Gewährleistung schon auf Grund des Gesetzes ausgeschlossen ist.

Überdies soll zur Entlastung der Gerichtsvollzieher das Inventar von den Masseverwaltern selbst errichtet werden und eine Beauftragung von Vollstreckungsorganen nur mehr in den Fällen der Eigenverwaltung möglich sein.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Der Entwurf wird nicht zu einer Mehrbelastung der Gerichte führen. Zwar könnte es durch die Ausweitung der Wirkungen des Konkurses auf im Ausland gelegenes Vermögen zu einer Erweiterung des Um-

fangs einzelner Konkursverfahrens kommen, im gleichen Umfang werden jedoch Rechtsstreitigkeiten vermieden, die derzeit - mangels Erstreckung der Konkurswirkungen - mit dem Schuldner persönlich auszutragen wären.

3. Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (Zivil- und Strafrechtswesen), auf Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG (Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen) und auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG (Sozial- und Vertragsversicherungswesen).

Besonderer Teil

Zu Art. I (Konkursordnung):

Zu Z 1 (§ 96 KO):

Derzeit kann das Gericht stets einen Beauftragten des Gerichts mit der Errichtung des Inventars betrauen. Diese Möglichkeit wird in der Praxis unterschiedlich gehandhabt. Auch wenn ein Masseverwalter bestellt ist, werden häufig andere Beauftragte des Gerichts - im Regelfall Gerichtsvollzieher - mit der Inventarisierung betraut.

Eine solche Vorgangsweise ist nicht geboten, weil die Inventarisierung ohnehin zum Aufgabenbereich des Masseverwalters gehört. Daher soll im Sinne einer Entlastung der Gerichtsvollzieher die allgemeine Möglichkeit, Beauftragte des Gerichts mit der Errichtung des Inventars zu betrauen, entfallen und nur mehr für den Fall der Eigenverwaltung offen stehen (siehe § 190 Abs. 3).

Die Verordnungsermächtigung in Abs. 4, von der bislang nicht Gebrauch gemacht wurde, ist entbehrlich und soll daher entfallen.

Zu Z 2 (§ 120b KO):

Wenn der Masseverwalter zur Konkursmasse gehörende Sachen gerichtlich veräußert, sind nach § 119 Abs. 2 auf diese Veräußerungen die Bestimmungen der Exekutionsordnung anzuwenden. Dazu gehört auch der Ausschluss der Gewährleistung nach den §§ 189 und 278 EO. Erfolgt hingegen die Verwertung nicht im Rahmen einer gerichtlichen Veräußerung, sind die Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners des Masseverwalters nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen zu beurteilen. Für eine mangelhafte Leistung ist daher Gewähr zu leisten, sofern kein Gewährleistungsausschluss vereinbart wurde. Aber auch dem vertraglichen Gewährleistungsausschluss sind – insbesondere im KSchG – Grenzen gesetzt: So können nach § 9 KSchG Gewährleistungsansprüche des Verbrauchers vor Kenntnis des Mangels nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

Im Konkursverfahren ist die Unzulässigkeit des Gewährleistungsausschlusses insofern problematisch, als keine Möglichkeit besteht, für allfällige Ansprüche aus Gewährleistung Vorsorge zu treffen. Aus diesem Grund könnte es für den Masseverwalter sogar geboten sein, eine gerichtliche Veräußerung mit gesetzlichem Gewährleistungsausschluss zu beantragen, selbst wenn der erwartete Erlös hinter jenem aus einer freihändigen Verwertung zurückbleibt (vgl. *Nagele*, Kein Gewährleistungsausschluss bei Verbrauchergeschäften im Konkursverfahren, ZIK 2002/109).

Um die Effektivität der freihändigen Verwertung durch den Masseverwalter zu sichern, deren Bedeutung erst mit der Insolvenzrechts-Novelle 2002 hervorgehoben wurde, soll daher ein vertraglicher Gewährleistungsausschluss auch in jenen Fällen ermöglicht werden, in denen eine solche Vereinbarung nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen unzulässig wäre.

Diese Regelung ist mit der RL 1999/44/EG vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter vereinbar, weil vom Begriff "Verbrauchsgüter" im Sinne der RL jene Güter ausgenommen sind, die aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder anderen gerichtlichen Maßnahmen verkauft werden (Art. 1 Abs. 2 lit. b). Verkäufe des Masseverwalters im Rahmen des Konkursverfahrens fallen daher nicht in den Anwendungsbereich dieser RL.

Die Vereinbarung eines Gewährleistungsausschlusses ist allerdings nur bei Veräußerung von Gegenständen der Konkursmasse nach Unternehmensschließung möglich. Selbst wenn man zu diesem Zeitpunkt noch von der Unternehmereigenschaft des Masseverwalters nach KSchG ausgehen sollte, wird mit dieser Bestimmung klargestellt, dass auch bei Geschäften mit Verbrauchern ein vertraglicher Gewährleistungsanspruch zulässig und wirksam ist.

Anders verhält es sich allerdings, wenn der Masseverwalter das Unternehmen fortführt und im Rahmen der Unternehmensfortführung Verträge schließt. In diesem Fall soll er bei der Zulässigkeit des Gewährleistungsausschlusses nicht privilegiert sein, sondern muss sich wie jeder andere Unternehmer behandeln lassen. Die in dieser Bestimmung vorgesehene Privilegierung soll vielmehr nur zum Tragen kommen, wenn Rechtsgeschäfte nicht im Zuge der Fortführung des Unternehmens, sondern im Zuge der Verwertung der Konkursmasse geschlossen werden.

Zu Z 3 (§ 128 KO):

Mit dieser Regelung, die Art. 20 Abs. 2 EuInsVO entspricht, soll jenen Fällen Rechnung getragen werden, in denen die Forderungen einzelner Konkursgläubiger bereits in (einem oder mehreren) ausländischen Insolvenzverfahren berücksichtigt wurden. Die Forderungen dieser Gläubiger sollen an der Verteilung im österreichischen Konkurs erst dann teilnehmen, wenn die anderen Konkursgläubiger die gleiche Quote erlangt haben. Dabei kommt es nicht darauf an, ob das ausländische Insolvenzverfahren, in dem die Quote ausgeschüttet wird, in Österreich nach § 234 anerkannt wird oder nicht.

Soweit ein Konkursgläubiger im Rahmen eines ausländischen Insolvenzverfahrens befriedigt wurde, kommt die Herausgabepflicht nach § 233 Abs. 3 nicht zum Tragen. Der Gläubiger kann das Erlangte behalten; es ist aber bei der Verteilung anzurechnen.

Anders als in der EuInsVO ist in dieser Bestimmung nicht ausdrücklich erwähnt, dass die Gläubiger, die die gleiche Quote erlangen müssen, bevor der im Ausland bediente Konkursgläubiger bei der Verteilung berücksichtigt wird, den gleichen Rang haben müssen. Sofern es jedoch ausnahmsweise eine Rangordnung gibt (zB § 94 VAG), ist auf diese Bedacht zu nehmen.

Zu Z 4 (§ 180 KO):

Die Anerkennung der Wirkungen ausländischer Konkurse soll im neuen Vierten Teil der Konkursordnung ("Internationales Insolvenzrecht") in § 234 abschließend geregelt werden. § 180, der die Anerkennung von Maßnahmen ausländischer Konkursverfahren nur im Rahmen von Insolvenzabkommen vorsieht, soll daher entfallen.

Zu Z 5 (§ 190 KO)

Da die Möglichkeit, Beauftragte des Gerichts mit der Errichtung des Inventars und der Schätzung zu betrauen, in § 96 wegfällt, ist für den Fall der Eigenverwaltung eine gesonderte Regelung erforderlich. Wenn kein Masseverwalter bestellt wird, soll das Gericht weiterhin die Möglichkeit haben, einen Beauftragten des Gerichts mit der Inventarisierung und – in bestimmtem Umfang – mit der Schätzung zu betrauen. Die Terminologie wird an § 71 Abs. 3 angepasst.

Zu Z 6 und 7 (§§ 246 bis 248 KO):

Die Schluss- und Übergangsbestimmungen, die bislang als "Vierter Teil" am Ende der Konkursordnung stehen, sollen nunmehr nach dem als "Vierter Teil" vorgesehenen "Internationalen Insolvenzrecht" mit geänderten Paragraphenbezeichnungen als "Fünfter Teil" angefügt werden.

Zu Z 8 (§§ 217 bis 245 KO):

Das Erste Hauptstück des Vorschlags eines "Internationalen Insolvenzrechts" umfasst die allgemein geltenden Regeln für grenzüberschreitende Insolvenzverfahren und wird auf Konkursverfahren insoweit anwendbar sein, als sie nicht unter die EuInsVO fallen. Das Zweite Hauptstück enthält die durch die umzusetzenden Richtlinien vorgegebenen Sonderbestimmungen für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen. Daneben werden auf Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen auch die Regelungen des Ersten Hauptstücks anzuwenden sein, die ebenfalls der Richtlinienumsetzung dienen, deren Anwendungsbereich jedoch generell auf grenzüberschreitende Insolvenzverfahren ausgedehnt werden soll.

Als Grundsatz soll festgelegt werden, dass für Konkurse das Recht jenes Staates gilt, in dem das Verfahren eröffnet wird. Dieser Grundsatz ist durch einige Sonderregelungen modifiziert, die – entsprechend den Prinzipien des internationalen Privatrechts – etwa hinsichtlich der Verfügungen über einen unbeweglichen Gegenstand auf das Recht jenes Staates verweisen, in dessen Gebiet dieser unbewegliche Gegenstand gelegen ist.

Für grenzüberschreitende österreichische Konkursverfahren soll generell angeordnet werden, dass sich ihre Wirkungen auch auf im Ausland gelegenes Vermögen erstrecken, während gleichzeitig – unter bestimmten Voraussetzungen – die Anerkennung der Wirkungen ausländischer Verfahren vorgesehen ist.

Die Sonderbestimmungen für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen, die über diese allgemeinen Regelungen hinausgehen, enthalten im Wesentlichen Informations- und Verständigungspflichten. Darüber hinaus sind – nach Vorgabe der Richtlinien – innerhalb der EG ergangene Entscheidungen zur Eröffnung eines Konkursverfahrens grundsätzlich anzuerkennen.

Zu §§ 217 bis 231 KO:

Diese Bestimmungen gelten sowohl für österreichische als auch für im Ausland eröffnete Insolvenzverfahren. Daher wird nicht bloß auf "Konkurse", sondern ganz allgemein auf "Insolvenzverfahren" Bezug genommen.

Zu § 217 KO:

Als Grundsatz soll in den allgemeinen Vorschriften des Internationalen Insolvenzrechts festgelegt werden, dass für Insolvenzverfahren, die Voraussetzungen für ihre Eröffnung und ihre Wirkungen das Recht jenes Staates gilt, in dem das Verfahren eröffnet wird.

Diese Bestimmung entspricht jener des Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 vom 29.5.2002 über Insolvenzverfahren (EuInsVO) und soll weiters Art. 9 der RL 2001/17/EG vom 19.3.2001 über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen (RL-Versicherungsunternehmen) sowie Art. 10 der RL 2001/24/EG vom 4.4.2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten (RL-Kreditinstitute) umsetzen.

Abs. 2 soll eine demonstrative Aufzählung der Angelegenheiten enthalten, auf die das Recht jenes Staates, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet wird, anzuwenden ist.

Zu § 218 KO:

Entsprechend Art. 5 der EuInsVO soll diese Bestimmung ausschließen, dass durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens in dingliche Rechte an Sachen eingegriffen wird, die sich zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Gebiet eines anderen Staates befinden. Das bedeutet, dass einerseits österreichische Konkurse dingliche Rechte an Auslandsvermögen unberührt lassen, andererseits werden dingliche Rechte an in Österreich befindlichen Sachen vor den Wirkungen ausländischer Insolvenzverfahren geschützt.

Mit dieser Bestimmung – wie auch durch § 225 Abs. 2 betreffend das auf Anfechtungen anzuwendende Recht - wird gleichzeitig Art. 20 RL-Versicherungsunternehmen und Art. 21 RL-Kreditinstitute ins österreichische Recht umgesetzt.

Zu § 219 KO:

Diese Bestimmung über die Zulässigkeit der Aufrechnung in Insolvenzverfahren entspricht Art. 6 EuInsVO und setzt - zusammen mit § 225 Abs. 2 - Art. 22 RL-Versicherungsunternehmen und Art. 23 RL-Kreditinstitute ins österreichische Recht um.

Zu § 220 KO:

Diese Bestimmung entspricht Art. 7 EuInsVO und setzt – zusammen mit § 225 Abs. 2 - Art. 21 RL-Versicherungsunternehmen und Art. 22 RL-Kreditinstitute ins österreichische Recht um.

Zu § 221 KO:

Diese Bestimmung entspricht Art. 8 EuInsVO und setzt Art. 19 lit. b RL-Versicherungsunternehmen und Art. 20 lit. b RL-Kreditinstitute ins österreichische Recht um. Einer Klarstellung, dass sich nach dem Recht des Staates, in dem die unbewegliche Sache belegen ist, bestimmt, ob die Sache eine bewegliche oder unbewegliche ist (Art. 20 lit. b RL-Kreditinstitute), bedarf es nicht.

Zu § 222 KO:

Diese Bestimmung setzt Art. 23 RL-Versicherungsunternehmen und Art. 27 RL-Kreditinstitute ins österreichische Recht um. Die Regelung der Anfechtbarkeit in Abs. 2 ist zwar nur in der RL-Versicherungsunternehmen vorgesehen, soll aber allgemein anwendbar sein, zumal eine vergleichbare Bestimmung auch in Art. 9 EuInsVO enthalten ist.

Zu § 223 KO:

Diese Bestimmung entspricht Art. 10 EuInsVO und setzt Art. 19 lit. a RL-Versicherungsunternehmen und Art. 20 lit. a RL-Kreditinstitute ins österreichische Recht um.

Zu § 224 KO:

Diese Bestimmung entspricht Art. 11 EuInsVO und setzt Art. 19 lit. c RL-Versicherungsunternehmen und Art. 20 lit. c RL-Kreditinstitute ins österreichische Recht um.

Zu § 225 KO:

Abs. 1 dieser Bestimmung entspricht Art. 13 EuInsVO und setzt Art. 24 RL-Versicherungsunternehmen und Art. 30 RL-Kreditinstitute ins österreichische Recht um.

Abs. 2 ergänzt die Umsetzung in §§ 218, 219 und 220.

Zu § 226 KO:

Diese Bestimmung entspricht Art. 14 EuInsVO und setzt Art. 25 RL-Versicherungsunternehmen und Art. 31 RL-Kreditinstitute ins österreichische Recht um. Z 3 ("Instrumente") richtet sich nach den detaillierten Vorgaben der RL-Kreditinstitute.

Zu § 227 KO:

Diese Bestimmung entspricht Art. 15 EuInsVO und setzt Art. 26 RL-Versicherungsunternehmen und Art. 32 RL-Kreditinstitute ins österreichische Recht um.

Zu § 228 KO:

Diese Bestimmung setzt Art. 24 RL-Kreditinstitute ins österreichische Recht um.

Zu § 229 KO:

Diese Bestimmung setzt Art. 25 RL-Kreditinstitute ins österreichische Recht um.

Zu § 230 KO:

Diese Bestimmung setzt Art. 26 RL-Kreditinstitute ins österreichische Recht um.

Zu § 231 KO:

Diese Bestimmung entspricht Art. 24 EuInsVO und setzt Art. 15 RL-Kreditinstitute ins österreichische Recht um.

Zu § 232 KO:

Mit dieser Bestimmung soll deutlich gemacht werden, dass alle Gläubiger, unabhängig von Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit, ihre Forderungen im Konkurs geltend machen können, was für den Anwendungsbereich der Richtlinien durch Art. 16 Abs. 1 RL-Versicherungsunternehmen und Art. 16 Abs. 1 RL-Kreditinstitute geboten ist.

Durch die Aufnahme dieser Bestimmung ergibt sich keine Änderung der derzeitigen Rechtslage. Die Gleichbehandlung ausländischer Gläubiger ergibt sich schon daraus, dass die Konkursordnung keine Sonderregelungen für diese Gläubiger vorsieht. Eine ausdrückliche Regelung ist dennoch zweckmäßig, um für ausländische Staaten - im Hinblick auf allfällige Reziprozität - eindeutig klarzustellen, dass ausländische Gläubiger im österreichischen Konkursverfahren wie inländische behandelt werden.

Zu § 233 KO:

Derzeit enthält die Konkursordnung keine ausdrückliche Regelung der Frage, ob sich die Wirkungen eines in Österreich eröffneten Konkurses auf im Ausland gelegenes Vermögen erstrecken. Seit der Entscheidung 20.2.1986, 7 Ob 663/85, *Mohr KO*⁹ § 1 E 36, geht der Oberste Gerichtshof davon aus, dass - soweit keine Insolvenzabkommen bestehen - ein inländischer Konkurs ausländisches Vermögen nicht umfasst.

Die mit dieser Entscheidung begonnene ständige Rechtsprechung wurde in der Lehre kritisiert (*Burgstaller*, JBl 2000, 394) und von der Praxis als unbefriedigend empfunden. Sie bedeutet etwa, dass ein Masseverwalter nicht auf in Ungarn oder in der Slowakei gelegenes Vermögen greifen darf.

Für den Anwendungsbereich der EuInsVO hat die Rechtsprechung des OGH keine Bedeutung mehr, weil in der am 31.5.2002 in Kraft getretenen EuInsVO ausdrücklich angeordnet ist, dass die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in allen übrigen Mitgliedstaaten anerkannt wird (Art. 16) und der Verwalter im Gebiet der anderen Mitgliedstaaten seine Befugnisse ausüben, insbesondere grundsätzlich die zur Masse gehörenden Gegenstände aus dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates entfernen kann (Art. 18). Im Anwendungsbereich der Richtlinien kann diese Rechtsprechung ebenfalls nicht aufrecht erhalten werden. Auch die Richtlinien gehen nämlich von einer wechselseitigen Anerkennung von Liquidationsverfahren sowie davon aus, dass sich die Befugnisse des Masseverwalter auch auf das Gebiet der anderen Mitgliedstaaten beziehen (Art. 28 Abs. 2 RL-Kreditinstitute, Art. 27 Abs. 2 RL-Versicherungsunternehmen).

Durch die vorgeschlagene Bestimmung soll darüber hinaus auch im Verhältnis zu den Ländern außerhalb der EU die Einbeziehung ausländischen Vermögens in einen Konkurs vom Bestehen von Insolvenzabkommen unabhängig gemacht werden.

Abs. 1 soll klarstellen, dass die österreichische Konkursordnung den Anspruch erhebt, die Wirkungen eines Konkurses auch auf das Ausland zu erstrecken. Dabei kommt es grundsätzlich nicht darauf an, auf welchen Fall des § 63 sich die Zuständigkeit des österreichischen Konkursgerichts stützt. Nur wenn sich der Mittelpunkt der Interessen des Gemeinschuldners im Ausland befindet und dort ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, soll ein österreichisches Verfahren nicht ins Ausland wirken, soweit das ausländische Vermögen ohnehin in das Insolvenzverfahren jenes Staates, zu dem der Schuldner die stärkste Beziehung hat, einzubeziehen ist.

Durch die in Abs. 2 vorgesehene Verpflichtung des Gemeinschuldners, an der Verwertung ausländischen Vermögens mitzuwirken, soll in jenen Fälle, in denen der österreichische Konkurs im Ausland nicht anerkannt wird, ermöglicht werden, dennoch ausländisches Vermögen des Gemeinschuldners in die österreichische Konkursmasse einzubeziehen. Der Gemeinschuldner ist nach dieser Regelung zur Bevollmächtigung des Masseverwalters verpflichtet.

Abs. 3 verhindert, dass Gläubiger im Wege der Einzelvollstreckung auf im Ausland gelegenes Vermögen greifen und so die Konkursmasse schmälern. Es wird ausdrücklich angeordnet, dass der Gläubiger das Erlangte abzüglich seiner Aufwendungen an die Konkursmasse herauszugeben hat.

Zu § 234 KO:

Die Anerkennung ausländischer Insolvenzverfahren und von Maßnahmen im Rahmen eines ausländischen Insolvenzverfahrens erfordert derzeit die formelle Verbürgung der Gegenseitigkeit (§ 180). Außer der Europäischen Insolvenzverordnung (EuInsVO), die die Anerkennung ausländischer Insolvenzverfahren innerhalb der Europäischen Union (mit Ausnahme Dänemarks) anordnet, bestehen jedoch keine internationalen Rechtsakte oder Staatsverträge, auf Grund derer eine Anerkennung nach § 180 möglich wäre. Das bedeutet etwa, dass in Österreich die Stellung eines außerhalb der EU bestellten Insolvenzverwalters nicht anerkannt werden kann und in Österreich gelegenes Vermögen des Schuldners dem ausländischen Verwalter selbst dann nicht herausgegeben werden darf, wenn weder Schuldner noch Gläubiger Sitz oder Wohnsitz in Österreich haben. Diese wenig praktikablen Ergebnisse sollten vermieden werden, indem - unter bestimmten Voraussetzungen - eine Anerkennung ausländischer Insolvenzverfahren auch außerhalb des Bestehens staatsvertraglicher Regelungen vorgesehen wird. § 234 ersetzt zu diesem Zweck die bisher in § 180 KO und § 78 AO enthaltenen Regelungen.

Abs. 1 und Abs. 2 regeln, unter welchen Voraussetzungen die Wirkungen eines ausländischen Insolvenzverfahrens und in solchen Verfahren ergangene Entscheidungen in Österreich anerkannt werden. Anerkennung bedeutet dabei grundsätzlich die Erstreckung der ausländischen Insolvenz- und Entscheidungswirkungen, allerdings mit den Schranken der §§ 217 bis 231. So ergibt sich etwa aus § 218, dass dingliche Rechte durch die Eröffnung eines ausländischen Konkurses unberührt bleiben.

Für die Anerkennung ausländischer Insolvenzverfahren ist kein besonderes Verfahren vorgesehen; sie erfolgt – wie beispielsweise auch die Anerkennung eines Feststellungs- oder Gestaltungsurteils – ipso iure. Insbesondere kann und muss sie daher in jedem anderen Verfahren als Vorfrage beurteilt werden.

Die Anerkennung setzt nach Abs. 1 voraus, dass der andere Staat aus österreichischer Sicht zu einem auch in das Ausland wirkenden Insolvenzverfahren befugt ist. Das ist dann der Fall, wenn der „Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen“ des Gemeinschuldners in diesem Staat liegt (vgl Art 2 EuInsVO). Weiters ist ein ausländisches Insolvenzverfahren nur dann anzuerkennen, wenn es einem österreichischen vergleichbar ist, was jedenfalls nur dann der Fall sein kann, wenn österreichische Gläubiger nicht diskriminiert werden. Auch die Möglichkeit, im Rahmen eines Insolvenzverfahrens eine Entschuldung zu erreichen, wird anhand der im österreichischen Insolvenzrecht bestehenden Modelle zu beurteilen sein. Nur wenn die im ausländischen Insolvenzverfahren zustande gekommene Lösung mit (Zwangs-)Ausgleich, Zahlungsplan oder Abschöpfungsverfahren vergleichbar ist, ist eine im Ausland erlangte "Restschuldbefreiung" anzuerkennen. Dabei wird es vor allem auf die Mitwirkungsrechte der Gläubiger und die erzielten Quoten ankommen. Diese Lösung berücksichtigt die Interessen der österreichischen Gläubiger besser als die derzeitige Rechtsprechung, die Restschuldbefreiungen als dem materiellen Recht zugehörig und daher für Österreich unabhängig von anderen Voraussetzungen als beachtlich ansieht (s OGH I Ob 2095/96m zum Schweizer Konkursverlustschein).

In Abs. 2 werden die Gründe für eine Verweigerung der Anerkennung geregelt. Mit dieser Bestimmung wird (in Zusammenhalt mit Abs. 3) der Vorrang von inländischen Insolvenzverfahren festgeschrieben. Die Anerkennung unterbleibt, soweit in Österreich ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wurde oder einstweilige Vorkehrungen getroffen wurden (Abs. 2 Z 1). Diese Regelung ist im Bereich des autonomen Internationalen Insolvenzrechts schon aus praktischen Gründen erforderlich. Eine Koordination zwischen einem inländischen „Sekundärinsolvenzverfahren“ und einem ausländischen „Hauptinsolvenzverfahren“ (vgl Art 31 ff EuInsVO) ist nämlich nur dann ohne Schwierigkeiten durchführbar, wenn es dafür konkrete Regelungen auf internationaler Ebene gibt, die jedoch – anders als bei der EuInsVO - fehlen. Die Anerkennung unterbleibt weiters bei einem Verstoß gegen Grundwertungen des eigenen Rechts (Abs. 2 Z 2). Dies ist ein allgemein anerkannter Verweigerungsgrund, der auch in der EuInsVO enthalten ist.

Die (materielle oder formelle) Gegenseitigkeit ist für die Anerkennung hingegen nicht erforderlich. Dieses Konzept wurde bereits bei der Einführung des außerstreitigen Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahrens aufgegeben. Es ist auch im Bereich des Internationalen Insolvenzrechts nicht mehr angebracht (vgl auch Art 102 des deutschen Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung). Diese Lösung steht zwar in einem gewissen Spannungsverhältnis zur Rechtslage bei der Vollstreckung sonstiger zivilgerichtlicher Entscheidungen, wo weiterhin verbürgte Gegenseitigkeit erforderlich ist (§ 79 EO). Es wäre allenfalls denkbar, die Anerkennung im Insolvenzbereich an die Rechtslage bei der Einzelvollstreckung „anzukoppeln“, das heißt vom Vorliegen der verbürgten Gegenseitigkeit bei allgemeinen vermögensrechtlichen Entscheidungen abhängig zu machen. Dadurch wäre der Gleichklang zwischen Einzel- und Gesamtvollstreckung grundsätzlich gewahrt; es wäre aber nicht mehr erforderlich, dass das jeweilige Übereinkommen (bzw die jeweilige Gegenseitigkeitsverordnung) auch ausdrücklich den Bereich des Insolvenzrechts erfasste. Der Entwurf entscheidet sich jedoch für die großzügigere Lösung. Diese ist gerechtfertigt, weil der Vorrang des inländischen Verfahrens vorgesehen wird (Abs. 2 Z 1 und Abs. 3). Gläubiger haben es somit in der Hand, durch Einleitung eines inländischen Verfahrens die Anerkennung ausländischer Insolvenzwirkungen oder insolvenzrechtlicher Entscheidungen zu verhindern.

Abs. 3 sichert den Vorrang des österreichischen Verfahrens (Abs. 2 Z 1) ab. Es könnte nämlich die Auffassung vertreten werden, dass bei Anhängigkeit eines Verfahrens am ausländischen Interessenmittelpunkt des Gemeinschuldners ein inländisches Verfahren überhaupt unzulässig wäre. Eine solche Lösung ist jedoch nicht sinnvoll; sie wurde nicht einmal im Bereich der EuInsVO gewählt. Während jedoch die EuInsVO, die ganz wesentlich von dem Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit und Funktionsfähigkeit der Justiz in den anderen Mitgliedstaaten getragen ist, für die Eröffnung eines Sekundärverfahrens eine Niederlassung voraussetzt, soll neben einem Insolvenzverfahren außerhalb der EU ein österreichisches Insolvenzverfahren bei Vorliegen einer inländischen Zuständigkeit (§ 63 KO) immer möglich sein.

Abs. 4 regelt die Voraussetzungen, unter denen Entscheidungen, die in einem ausländischen Insolvenzverfahren ergehen, in Österreich vollstreckt werden können: Jedenfalls ist dafür eine Vollstreckbarerklärung nach den Vorschriften der Exekutionsordnung erforderlich (§§ 82 bis 86 EO). Sofern die Akten oder Urkunden zur Durchführung des ausländischen Insolvenzverfahrens erforderlich und im anderen Staat vollstreckbar sind, ist Voraussetzung für die Vollstreckbarerklärung nur die Anerkennungsfähigkeit der Entscheidung nach Abs. 1 und 2; eine besondere staatsvertragliche Grundlage ist nicht erforderlich. In allen anderen Fällen, somit auch für Auszüge aus einem ausländischen Anmeldeverzeichnis oder Urteile in Prüfungsprozessen, gelten für die Vollstreckbarerklärung die allgemeinen Voraussetzungen der §§ 79 ff EO.

Abs. 5 hält zur Klarstellung ausdrücklich fest, dass § 234 - wie alle nationalen Vorschriften im Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht - unter dem Vorbehalt anderslautender Regelungen im Völkerrecht oder in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften steht. Von Bedeutung ist insbesondere die EuIns-VO.

Zu § 235 KO:

Diese Bestimmung grenzt den Anwendungsbereich der §§ 236 bis 245 auf Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen entsprechend den umzusetzenden Richtlinien ein. Dabei ist bereits darauf Bedacht genommen, dass voraussichtlich auf Grund eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses die Richtlinien auch für den EWR maßgeblich sein werden.

Anders als die Regelungen des Ersten Hauptstücks, die nicht nur die RL umsetzen, sondern für grenzüberschreitende Konkursverfahren allgemein gelten sollen, soll der Anwendungsbereich des Zweiten Hauptstücks eingeschränkt sein.

Zu § 236 KO:

Mit dieser Bestimmung werden Art. 8 Abs. 1 der RL-Versicherungsunternehmen und Art. 9 Abs. 1 der RL-Kreditinstitute ins österreichische Recht umgesetzt. Die RL sehen vor, dass zur Eröffnung eines Liquidationsverfahrens ausschließlich die Gerichte jenes Mitgliedstaates zuständig sind, in dem das Versicherungsunternehmen bzw. das Kreditinstitut zugelassen wurde, sodass nach Abs. 1 die österreichischen Gerichte nur dann zuständig sind, wenn das Unternehmen in Österreich zugelassen wurde. Wenn ein Unternehmen außerhalb der EU seinen Sitz hat, können hingegen mehrere Staaten zur Eröffnung eines Liquidationsverfahrens zuständig sein. Die Gerichte und Liquidatoren haben dann ihr Vorgehen abzustimmen (§ 237 KO). In diesem Fall bleibt es daher bei den allgemeinen Regeln über die internationale Zuständigkeit (§ 27a JN).

Zu § 237 KO:

Diese Bestimmung setzt Art. 30 Abs. 2 RL-Versicherungsunternehmen und Art. 19 Abs. 3 RL-Kreditinstitute ins österreichische Recht um.

Zu § 238 KO:

Abs. 1 soll Art. 8 Abs. 3 der RL-Versicherungsunternehmen und Art. 9 Abs. 2 der RL-Kreditinstitute umsetzen, die vorsehen, dass die Aufsichtsbehörden unverzüglich von der Entscheidung, ein Liquidationsverfahren zu eröffnen, in Kenntnis zu setzen sind. Der Finanzmarktaufsichtsbehörde soll daher eine Ausfertigung des Konkursediktes zuzustellen sein. Die Weiterleitung dieser Information an die Aufsichtsbehörden der anderen EWR-Mitgliedstaaten soll nicht durch das Gericht, sondern - den RL entsprechend - durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde erfolgen.

Abs. 2 setzt Art. 15 und Art. 17 Abs. 1 der RL-Versicherungsunternehmen sowie Art. 14 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 1 der RL-Kreditinstitute ins österreichische Recht um. Gläubiger aus anderen EWR-Mitgliedstaaten sollen eine Belehrung mit einer mehrsprachigen Überschrift erhalten. Soweit sich der nach den Richtlinien vorgesehene Inhalt nicht bereits aus den Vorschriften über das Konkursedikt ergibt (§ 74 Abs. 2 Z 5 und 6 KO), legt diese Bestimmung Form und Inhalt der Belehrung fest. Darüber hinaus sehen die RL vor, dass die Gläubiger einzeln zu verständigen sind, weshalb in diesem Bereich die Anwendung des § 174 Abs. 3 ausgeschlossen sein muss, nach dem bei einer ungewöhnlich großen Zahl von Gläubigern nach Ermessen des Gerichts die besondere Zustellung an die Gläubiger unterbleiben kann. Wenngleich die Richtlinien nicht vorsehen, dass Absonderungsgläubiger bei der Forderungsanmeldung anzugeben haben, bis zu welchem Betrage ihre Forderungen voraussichtlich durch das Absonderungsrecht gedeckt sind (§ 103 Abs. 3 KO), kann eine Ausnahme für den Anwendungsbereich der Richtlinien unterbleiben, weil die Nichtbeachtung dieser Vorschrift für die Forderungsanmeldung ohnehin keine Konsequenzen nach sich zieht.

Abs. 3 enthält - entsprechend Art. 15 Abs. 2 und Art. 17 Abs. 1 RL-Versicherungsunternehmen - besondere Anforderungen für die Belehrung von Inhabern einer Versicherungsforderung.

Zu § 239 KO:

Diese Bestimmung setzt Art 28 Abs. 2 RL-Kreditinstitute und Art 27 Abs. 2 RL-Versicherungsunternehmen um, die ausdrücklich vorsehen, dass die Liquidatoren Personen bestellen können, "deren Aufgabe es ist, sie bei der Abwicklung der Sanierungsmaßnahme oder des Liquidationsverfahrens zu unterstützen und gegebenenfalls zu vertreten, und zwar insbesondere in den Aufnahmemitgliedstaaten und vor allem zur leichteren Bewältigung etwaiger Schwierigkeiten, auf die die Gläubiger des Aufnahmemitgliedstaats stoßen." Da nach § 81 Abs. 4 KO der Masseverwalter die ihm zugewiesenen Tätigkeiten grundsätzlich selbst auszuüben hat, ist für Verfahren, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien fallen (§ 235 KO), diese Ausnahme in die KO aufzunehmen.

Zu § 240 KO:

Diese Bestimmung setzt Art. 14 RL-Versicherungsunternehmen und Art. 13 RL-Kreditinstitute ins österreichische Recht um und sieht vom Masseverwalter zu veranlassende Bekanntmachungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und in überregionalen Zeitungen vor.

Zu § 241 KO:

Diese Bestimmung setzt - für inländische Konkursverfahren - Art. 28 Abs. 1 RL-Versicherungsunternehmen und Art. 29 Abs. 1 RL-Kreditinstitute um. Die RL sehen vor, dass auf Antrag des Liquidators die Eröffnung eines Liquidationsverfahrens in das Grundbuch, das Handelsregister und alle sonstigen öffentlichen Register in den übrigen Mitgliedstaaten einzutragen ist. Zur Klarstellung, dass dem österreichischen Masseverwalter eine solche Antragsberechtigung zukommt, soll eine entsprechende Bestimmung in die Konkursordnung eingefügt werden. Die Terminologie der RL ("Handelsregister") wurde beibehalten, weil sich die Bestimmung gerade nicht auf in Österreich geführte Register, sondern auf solche der übrigen EWR-Mitgliedstaaten bezieht. Art. 28 Abs. 2 und Art. 29 Abs. 2 bedürfen keiner Umsetzung, weil die Kosten der Eintragung auch ohne ausdrückliche Anordnung als Verfahrenskosten anzusehen sind.

Zu § 242 KO:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 17 Abs. 2 RL-Versicherungsunternehmen und Art. 17 Abs. 2 RL-Kreditinstitute umgesetzt. Gläubiger aus anderen EWR-Mitgliedstaaten sollen ihre Forderung in der Amtssprache ihres Staates anmelden können.

Zu § 243 KO:

Diese Bestimmung setzt Art. 8 Abs. 2 RL-Versicherungsunternehmen und Art. 9 Abs. 1 RL-Kreditinstitute ins österreichische Recht um. Die Entscheidung eines EWR-Mitgliedstaats zur Eröffnung eines Liquidationsverfahrens über das Vermögen eines Kreditinstituts oder eines Versicherungsunternehmens soll in Österreich generell anerkannt werden.

Zu § 244 KO:

Diese Bestimmung setzt Art. 27 Abs. 2 RL-Versicherungsunternehmen und Art. 28 Abs. 2 RL-Kreditinstitute ins österreichische Recht um. Die Liquidatoren, die in den nach § 243 anzuerkennenden Verfahren bestellt werden, sollen in Österreich alle Befugnisse ausüben dürfen, die ihnen im Staat der Bestellung zustehen. Dazu soll - entsprechend Art. 27 Abs. 3 RL-Versicherungsunternehmen und Art. 28 Abs. 3 RL-Kreditinstitute - klargestellt werden, dass die Liquidatoren bei der Ausübung ihrer Befugnisse das österreichische Recht zu beachten haben.

In Abs. 3 wird festgelegt, auf welche Weise die Liquidatoren ihre Bestellung nachzuweisen haben (Art 27 Abs. 1 RL-Versicherungsunternehmen und Art 28 Abs. 1 RL-Kreditinstitute).

Zu § 245 KO:

Diese Bestimmung setzt - für ausländische Liquidationsverfahren - Art. 28 RL-Versicherungsunternehmen und Art. 29 RL-Kreditinstitute ins österreichische Recht um.

Zu Art. II (Ausgleichsordnung):**Zu § 78 AO:**

Die allgemeinen Regeln über das Internationale Konkursrecht sollen sinngemäß auch für das Ausgleichsverfahren gelten.

Zu Art. III (Insolvenzrechtseinführungsgesetz):**Zu § 9a IEG:**

Eine Bekanntmachung der Eröffnung des ausländischen Verfahrens ist aus Gründen des Vertrauensschutzes erforderlich. Die §§ 7 und 8 IEG sind daher entsprechend anzuwenden.

Wegen des Verweises auf § 234 KO sind nur solche Verfahren erfasst, die nach dieser Bestimmung - und nicht schon aufgrund der EuInsVO oder nach § 243 - anzuerkennen sind. Die Anerkennungsvoraussetzung des § 234 Abs. 1 Z 1 betreffend den Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners hat der die Eintragung begehrende Verwalter durch eine öffentliche Urkunde - etwa den Eröffnungsbeschluss, eine Amtsbestätigung des ausländischen Gerichtes oder bei juristischen Personen eine den satzungsmäßigen Sitz nachweisende Urkunde - zu belegen.

Das Bekanntmachungs- und Eintragungsverfahren ist in erster Instanz einseitig. Der Gemeinschuldner muss daher die Möglichkeit haben, nachträglich die Unrichtigkeit der öffentlichen Urkunde oder das Vorliegen von Verweigerungsgründen geltend zu machen. Das Verfahren zur Bekanntmachung in der Ediktsdatei bzw das Grundbuchs- oder Firmenbuchverfahren ist dafür nicht geeignet. Es wird daher die Zuständigkeit des in § 63 KO genannten inländischen Gerichtes angeordnet, das im Verfahren nach den §§ 171 ff KO zu entscheiden haben wird.

Zu Art. IV (Bankwesengesetz):

Die Umsetzung der Richtlinie über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten, EU-RL 2001/24/EG vom 4. April 2002, ABI. Nr. L 125 vom 5. Mai 2002, S 15 bis 23, (im Art. IV als Richtlinie bezeichnet) soll, soweit sie das Sanierungsrecht betrifft, im BWG erfolgen.

Inhaltlich bezweckt die Neuregelung, dass behördliche oder gerichtliche Maßnahmen, die der Sanierung von Kreditinstituten dienen, im ganzen Europäischen Gemeinschaftsbereich wirken sollen. Österreichische Maßnahmen sind daher im EWR-Bereich anzuerkennen; Maßnahmen von Sanierungsbehörden aus dem EWR-Bereich sollen auch in Österreich gelten.

Österreichische Maßnahmen, die der Sanierung von Kreditinstituten dienen, sind das Verfahren der FMA bei Gefährdung gemäß § 70 Abs. 2 sowie das Geschäftsaufsichtsverfahren. Moratorien gemäß § 78 BWG sind keine Sanierungsmaßnahmen, weil sich diese nicht auf einzelne Kreditinstitute beziehen, sondern Maßnahmen sind, die mehrere Kreditinstitute betreffen und daher Richtlinien-definitionsgemäß keiner Sanierung im Sinne der Richtlinie zugänglich sind.

Methodisch sind im Wesentlichen daher Regeln über das jeweils anwendbare nationale Recht bei Sanierungsmaßnahmen zu schaffen.

Dem liquidationsrechtlichen Umsetzungsbedarf der gegenständlichen Richtlinie wird - soweit es sich nicht um die freiwillige Liquidation handelt - in der Konkursordnung Rechnung getragen.

Zu Z 2 und 3 (§ 6 Abs. 2 Z 4 und 5 BWG und dem Entfall von § 7 Abs. 1 Z 4 und 5 BWG):

Hiedurch werden Art. 12 der RL sowie die Nummern 18 und 19 der Erwägungsgründe umgesetzt.

Zu Z 4 (§ 7a BWG):

Mit Abs. 1 wird Art. 11 der Richtlinie (freiwillige Liquidation), mit Abs. 2 wird Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie, mit Abs. 3 wird Art. 13 der Richtlinie, mit Abs. 4 wird Art. 17 der Richtlinie, mit Abs. 5 wird Art. 16 der Richtlinie und mit Abs. 6 wird Art. 18 der Richtlinie umgesetzt.

Zu Z 5 (§ 70 Abs. 2b BWG):

Das Verfahren nach § 70 Abs. 2 (bei Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen eines Kreditinstitutes gegenüber seinen Gläubigern) kann sich in seinen Wirkungen über Geschäftsleiter und Aktionäre hinausgehend auch auf Dritte erstrecken (siehe die Definition der „Sanierungsmaßnahme“ in Art. 2 der Richtlinie). Im Hinblick auf EU-bedingt die gleichen Verfahrensregeln und das gleiche Kollisionsrecht wie beim Geschäftsaufsichtsrecht werden methodisch die detaillierten Verfahrensregeln in §§ 81 ff und 83 Abs. 4 ff für anwendbar erklärt. Anknüpfungspunkt für die internationale Zuständigkeit der FMA gemäß § 81 Abs. 1 ist § 70 Abs. 2. § 70 Abs. 2b setzt für das Verfahren gemäß § 70 Abs. 2 Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie um. Eine spezielle Umsetzung von Art. 33 der Richtlinie hat sich erübrigt, da die Angehörigen der FMA ohnehin das Bankgeheimnis (Amtsgeheimnis) zu wahren haben; ebenso eine Umsetzung von Art. 7, da eine Forderungsanmeldung als Voraussetzung für ihre Anerkennung beim Verfahren nach § 70 Abs. 2 nicht vorgesehen ist.

Zu Z 6 (§ 73 Abs. 1 BWG):

Die Mitteilung des Auflösungsbeschlusses versetzt die FMA in die Lage, die Aufsichtsbehörden des Aufnahmemitgliedstaats bei Vorliegen von Zweigniederlassungen im Sinne des Art. 9 der Richtlinie über die Liquidation in Kenntnis zu setzen.

Zu Z 7 und 8 (§ 81 BWG):

Die internationale Zuständigkeit der österreichischen Geschäftsaufsichtsbehörde (Gericht) ergibt sich aus § 81 Abs. 1 iVm § 83 Abs. 1 und § 1 Abs. 1. Abs. 1 setzt für das Geschäftsaufsichtsverfahren Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie um. Durch § 81 Abs. 1 wird in Umsetzung von Art. 3 der Richtlinie bestimmt, dass in Österreich durchgeführte Geschäftsaufsichtsverfahren im Wesentlichen auch die Zweigstellen österreichischer Kreditinstitute in den anderen Mitgliedstaaten einbeziehen. Abs. 3 setzt Teile von Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie, Abs. 4 setzt Art. 28 der Richtlinie um. Abs. 5 setzt Art. 29 der Richtlinie um. Abs. 6 dient der Klarstellung. Eine spezielle Umsetzung von Art. 7 hat sich erübrigt, weil eine Forderungsanmeldung als Voraussetzung für ihre Anerkennung beim Geschäftsaufsichtsverfahren nicht vorgesehen ist.

Zu Z 9 (§ 81a BWG):

Diese Bestimmung setzt Art. 20 Abs. a der Richtlinie um.

Zu Z 9 (§ 81b BWG):

Diese Bestimmung setzt Art. 21 der Richtlinie um.

Zu Z 9 (§ 81c BWG):

Diese Bestimmung setzt Art. 23 der Richtlinie um.

Zu Z 9 (§ 81d BWG):

Diese Bestimmung setzt Art. 22 der Richtlinie um.

Zu Z 9 (§ 81e BWG):

Diese Bestimmung setzt Art. 20 lit. b der Richtlinie um.

Zu Z 9 (§ 81f BWG):

Diese Bestimmung setzt Art. 27 der Richtlinie um.

Zu Z 9 (§ 81g BWG):

Diese Bestimmung setzt Art. 20 lit. c der Richtlinie um.

Zu Z 9 (§ 81h BWG):

Diese Bestimmung setzt Art. 30 Abs. 2 der Richtlinie um.

Zu Z 9 (§ 81i BWG):

Diese Bestimmung setzt Art. 31 der Richtlinie um.

Zu Z 9 (§ 81j BWG):

Diese Bestimmung setzt Art. 32 der Richtlinie um.

Zu Z 9 (§ 81k BWG):

Diese Bestimmung setzt Art. 24 der Richtlinie um.

Zu Z 9 (§ 81l BWG):

Diese Bestimmung setzt Art. 25 der Richtlinie um.

Zu Z 9 (§ 81m BWG):

Diese Bestimmung setzt Art. 26 der Richtlinie um.

Zu Z 10 (Entfall der Überschrift vor § 82 BWG):

Diese Bestimmung ist durch die Einfügung der Überschrift vor § 81 hinfällig geworden.

Zu Z 11 (§ 83 BWG):

Abs. 4 setzt Art. 4 der Richtlinie um. Abs. 5 setzt Art. 8 der Richtlinie um; Abs. 6 setzt Art. 5 der Richtlinie um. Abs. 7 setzt Art. 6 Abs. 1 und 2 der Richtlinie um. Abs. 8 setzt Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie um. Abs. 9 setzt Art. 6 Abs. 5 der Richtlinie um.

Zu Z 12 (§ 107 Abs. 34 BWG):

Der gewählte Inkrafttretenstermin entspricht dem in Art. 34 der Richtlinie geforderten Umsetzungstermin.

Zu Art. V (Versicherungsaufsichtsgesetz):

Die Richtlinie über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen (2001/17/EG) soll vor allem insoweit im VAG umgesetzt werden, als es sich um die Auflösung (freiwillige Liquidation) eines Versicherungsunternehmens und um aufsichtsbehördliche Maßnahmen nach § 98 VAG handelt. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Auflösung und Abwicklung eines Versicherungsunternehmens ein Liquidationsverfahren gemäß Art. 2 lit. d und die Maßnahmen nach § 98 VAG Sanierungsmaßnahmen gemäß Art. 2 lit. c der Richtlinie sind. Bei der Auflösung ergibt sich dies daraus, dass sie das Tätigwerden des Firmenbuchgerichts erfordert, und bei den Maßnahmen nach § 98 VAG daraus, dass sie in die bestehenden Rechte der Versicherten eingreifen.

Die Umsetzung besteht im wesentlichen in der Anerkennung ausländischer Sanierungsmaßnahmen (§ 98 Abs. 4) und in den Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, die Unterrichtung bekannter Gläubiger und die Verständigung der ausländischen Aufsichtsbehörden (§ 7c und § 118f). Die Anerkennung ausländischer (auch freiwilliger) Liquidationsverfahren ergibt sich aus § 243 KO.

Bei den Maßnahmen nach § 98 VAG ist eine Bekanntmachung nicht erforderlich, weil den Versicherten kein Rechtsmittel zusteht (siehe Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie und den Erwägungsgrund 22). Eine Unterrichtung der Gläubiger ist deshalb entbehrlich, weil hier eine Forderungsanmeldung nicht in Betracht kommt (siehe Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie).

Die Umsetzung für den Bereich des Konkursrechts soll insoweit im VAG erfolgen, als es sich um Änderungen oder Ergänzungen der bereits im VAG enthaltenen Sondervorschriften für den Konkurs von Versicherungsunternehmen (§§ 89 bis 97) und um die Verständigung der ausländischen Aufsichtsbehörden handelt. Auch die Definition der Versicherungsforderung (§ 88) soll in diesem Rahmen ihren Platz finden.

Die von der Richtlinie verlangte bevorrechtigte Behandlung der Versicherungsforderungen ist grundsätzlich bereits durch das geltende Recht verwirklicht. Soweit ein Deckungsstock besteht, entspricht die Behandlung des Deckungsstocks als Sondermasse (§ 92 Abs. 2 VAG) dem Art. 10 Abs. 1 lit. a der Richtlinie, soweit dies nicht der Fall ist, ist das in Art. 10 Abs. 1 lit. b der Richtlinie vorgeschriebene Rangvorrrecht durch § 94 VAG verwirklicht.

Zu Z 1 (§ 7b Abs. 1 VAG):

Durch diese Bestimmung wird Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2001/17/EG umgesetzt.

Zu Z 2 (§ 7c VAG):

Durch Abs. 1 wird Art. 8 Abs. 3 erster Satz, durch Abs. 2 wird Art. 14 der Richtlinie 2001/17/EG umgesetzt. Art. 14 Abs. 2 letzter Satz ist offensichtlich redundant, weil eine Bekanntmachung in ausländischen Zeitungen, anders als in Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2001/24/EG, nicht vorgeschrieben ist.

Durch Abs. 3 werden Art. 15 und Art. 17 Abs. 1 der Richtlinie 2001/17/EG umgesetzt. Die Angaben, die den bekannten Gläubigern zu machen sind, können sich auf den Adressaten der Anmeldung und auf den Inhalt des § 213 AktG beschränken, weil die Anmeldung der Forderung nach § 208 AktG keine Voraussetzung für ihre Berücksichtigung ist, eine Frist für die Anmeldung nicht vorgesehen ist und die Auflösung keine Auswirkung auf die bestehenden Versicherungsverhältnisse hat.

Aus Art. 17 Abs. 1 der Richtlinie ergibt sich, dass für die Verständigung, außer im Fall von Versicherungsforderungen, die Verwendung der deutschen Sprache vorgeschrieben werden kann. Dies braucht nicht eigens umgesetzt zu werden. Da keine Fristen für die Anmeldung vorgesehen sind, ist ein Hinweis auf die Beachtung von Fristen entbehrlich.

Durch Abs. 4 werden Art. 16 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 2 der Richtlinie umgesetzt. Eine ausdrückliche Umsetzung von Art. 16 Abs. 2 der Richtlinie ist entbehrlich, weil die Staatsbürgerschaft des Gläubigers schon nach geltendem Recht kein Kriterium für die Berücksichtigung seiner Forderung im Abwicklungsverfahren darstellt.

Durch Abs. 5 wird Art. 18 Abs. 1 der Richtlinie umgesetzt.

Zu Z 3 (§ 87 Abs. 1 VAG):

Die Änderung dient nur der terminologischen Angleichung.

Zu Z 4 (§ 88 VAG):

Durch diese Bestimmung wird Art. 2 lit. k der Richtlinie 2001/17/EG umgesetzt.

Zu Z 5 (§ 90 Abs. 1 und 2 VAG):

Die Neufassung des Abs. 1 enthält folgende wesentlichen Änderungen:

Die Bestellung eines Kurators wird auf Versicherungen, für die ein Deckungsstock besteht, eingeschränkt. Nur in diesem Bereich kann davon ausgegangen werden, dass die Konkurseröffnung als solche das Entstehen einer Vielzahl von Forderungen bewirkt (siehe § 91 VAG), was eine Konzentration des Anmeldeverfahrens zweckmäßig erscheinen lässt.

Die Bestellung des Kurators soll nichts daran ändern, dass die Versicherungsgläubiger ihre Forderung auch selbst anmelden können. Das derzeit vorgesehene ausschließliche Recht des Kurators, Versicherungsforderungen anzumelden, ist mit Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2001/17/EG nicht vereinbar.

Die im Interesse der Versicherungsgläubiger gelegene Vorschrift, dass die aus den Büchern des Versicherungsunternehmens ersichtlichen Forderungen automatisch als angemeldet gelten, bleibt für alle Versicherungszweige bestehen (§ 93).

Im übrigen dienen die Änderungen nur der terminologischen Angleichung.

Zu Z 6 (§ 92 Abs. 2 bis 6 VAG):

Durch die neuen Bestimmungen (Abs. 2 zweiter Satz, 3 und 4) werden die Z 6 bis 8 des Anhangs zur Richtlinie 2001/17/EG umgesetzt. Die Umsetzung der übrigen Bestimmungen des Anhangs hat, falls erforderlich, die FMA durch Verordnungen gemäß § 78 Abs. 3 oder § 79b Abs. 1 VAG vorzunehmen.

Zu Z 7 (§ 93 VAG):

Der erste Satz entspricht dem geltenden § 90 Abs. 1 letzter Satz VAG. Der zweite Satz stellt klar, dass die Fiktion einer Anmeldung die bestehenden Befugnisse zur tatsächlichen Anmeldung nicht berührt.

Zu Z 8 (§ 94 VAG):

Die Änderung der Abs. 1 und 2 dient nur der terminologischen Angleichung.

Durch den neuen Abs. 3 wird Art. 16 Abs. 3 zweiter Satz der Richtlinie 2001/17/EG umgesetzt.

Zu Z 9 (§ 96 VAG):

Diese Vorschrift ist, soweit sie das Vorverfahren betrifft, durch Art. II Z 22 Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1997, BGBl. I Nr. 114, gegenstandslos geworden und soll daher entsprechend geändert werden.

Zu Z 10 (§ 97 VAG):

Diese Bestimmung wird durch § 7b Abs. 1 Z 4 ersetzt.

Zu Z 11 (§ 98 VAG):

Die Änderung des Abs. 1 stellt zunächst klar, dass sich die Reichweite der Maßnahme mit der Reichweite der inländischen Konzession deckt, also das Territorium aller Vertragsstaaten des EWR einschließt. Das entspricht dem Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2001/17/EG. Daraus ergibt sich aber auch, dass sie sich nicht auf die Tätigkeit des Versicherungsunternehmens in Drittstaaten erstrecken kann. Da die Maßnahmen nach dieser Bestimmung die Rechte der Versicherten berühren, würde dies auch einen Eingriff in die Souveränität des Drittstaats bedeuten.

Andererseits muss aber verhindert werden, dass die Schonung der Versicherten in Drittstaaten eine unzumutbare Benachteiligung der Versicherten innerhalb der Vertragsstaaten darstellt. Es ist daher im Einzelfall zu beurteilen, ob das Interesse an der Gleichbehandlung gegenüber dem Interesse an der Vermeidung des Konkurses in den Hintergrund tritt. Nur in diesem Fall ist die Maßnahme mit dem Interesse der Versicherten innerhalb der Vertragsstaaten vereinbar. Dabei wird es in erster Linie auf den Anteil des Geschäftes in Drittstaaten am Gesamtgeschäft ankommen

Die Abs. 2 und 3 bleiben unverändert.

Durch den neuen Abs. 4 wird Art. 4 Abs. 3 und 4 und Art. 27 Abs. 2, durch den neuen Abs. 5 wird Art. 30 Abs. 2 zweiter Satz der Richtlinie umgesetzt.

Abs. 6 berücksichtigt die Anwendung der Art. 19 bis 26 der Richtlinie auf Sanierungsmaßnahmen.

Zu Z 12 (§ 107b Abs. 1 VAG):

Die Unterlassung der Anzeige der Auflösung soll wie die Verletzung anderer Anzeigepflichten unter Strafsanktion gestellt werden.

Zu Z 13 (§ 118f VAG):

Durch Abs. 1 Z 1 wird Art. 8 Abs. 3 zweiter Satz der Richtlinie 2001/17/EG umgesetzt, soweit die freiwillige Liquidation betroffen sind. Für das Konkursverfahren erfolgt die Umsetzung in § 238 KO. Unter "zuständiger Behörde" ist (im Einklang mit Art. 1 lit. k der Richtlinie 92/49/EG und Art. 1 lit. 1 der Richtlinie 92/96/EG sowie mit den §§ 108b bis 108e VAG) die jeweilige Versicherungsaufsichtsbehörde zu verstehen.

Durch Abs. 1 Z 2 wird Art. 5 zweiter Satz der Richtlinie umgesetzt. Eine Umsetzung des ersten Satzes dieser Bestimmung erübrigt sich, weil "zuständige Behörde" und "Aufsichtsbehörde" identisch sind.

Durch Abs. 2 wird Art. 5 zweiter Satz der Richtlinie insofern umgesetzt, als er eine Information über die konkreten Wirkungen der Maßnahme oder des Verfahrens verlangt.

Durch Abs. 3 wird Art. 18 Abs. 2 der Richtlinie umgesetzt.

Zu Z 14 bis 16 (§ 119i, § 129i und § 131 Z 1 VAG):

Hiebei handelt es sich um die notwendigen Ergänzungen der Schluss- und Übergangsbestimmungen sowie der Bestimmung über die Vollziehung.

Zu Art. VI (In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen):

Die Richtlinie über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen ist bis 19. April 2003, die Richtlinie über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten bis 5. Mai 2004 in das österreichische Recht umzusetzen. Daher ist für die neuen Bestimmungen in den Insolvenzgesetzen – mit Ausnahme jener, die Kreditinstitute betreffen und daher erst am 5. Mai 2004 in Kraft treten sollen - als Datum des Inkrafttretens der 19. April 2003 vorgesehen.

In Art. 31 Abs. 2 RL-Versicherungsunternehmen und Art. 34 Abs. 1 RI-Kreditinstitute ist angeordnet, dass die auf Grund der jeweiligen Richtlinie erlassenen Bestimmungen nur für jene Verfahren gelten sollen, die nach dem Ende der Umsetzungsfrist eröffnet werden. Auf die vor diesem Zeitpunkt eröffneten Verfahren soll weiterhin das Recht Anwendung finden, das zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung für sie galt. Diesen Anforderungen ist in den Übergangsbestimmungen Rechnung getragen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

Artikel I Änderung der Konkursordnung

Inventar und Schätzung

§ 96. (1) Über die Masse ist, wenn möglich unter Zuziehung des Gemeinschuldners, vom Masseverwalter unverzüglich ein Inventar zu errichten. Das Konkursgericht kann die zur Durchführung dieser Maßnahmen erforderlichen Anordnungen treffen; es kann von Amts wegen oder auf Antrag des Masseverwalters einen anderen Beauftragten des Gerichtes mit der Errichtung des Inventars betrauen.

(2) Mit der Errichtung des Inventars ist in der Regel die Schätzung zu verbinden; sie kann jedoch aus Zweckmäßigkeitsgründen vom Konkursgericht aufgeschoben werden. Die Zuziehung eines Sachverständigen zum Zwecke der Schätzung genügt; auch diese Zuziehung kann entfallen, wenn Mitglieder des Gläubigerausschusses die Bewertung mit Genehmigung des Konkursgerichts selbst vornehmen. Wohnungseinrichtungsstücke und sonstige Gegenstände minderen und allgemein bekannten Werts können auch vom mit der Inventarisierung Beauftragten des Gerichts geschätzt werden.

(3) ...

(4) Durch Verordnung können nähere Anordnungen über die Errichtung des Inventars sowie die Bewertung der einzelnen Sachen erlassen werden.

Befriedigung der Konkursgläubiger

§ 128. (1) Mit der Befriedigung der Konkursgläubiger kann erst nach der allgemeinen Prüfungstagsatzung begonnen werden.

Inventar und Schätzung

§ 96. (1) Über die Masse ist, wenn möglich unter Zuziehung des Gemeinschuldners, vom Masseverwalter unverzüglich ein Inventar zu errichten. Das Konkursgericht kann die zur Durchführung dieser Maßnahmen erforderlichen Anordnungen treffen.

(2) Mit der Errichtung des Inventars ist in der Regel die Schätzung zu verbinden; sie kann jedoch aus Zweckmäßigkeitsgründen vom Konkursgericht aufgeschoben werden. Die Zuziehung eines Sachverständigen zum Zwecke der Schätzung genügt; auch diese Zuziehung kann entfallen, wenn Mitglieder des Gläubigerausschusses die Bewertung mit Genehmigung des Konkursgerichts selbst vornehmen.

(3) ...

Sonderbestimmungen für die freihändige Verwertung

§ 120b. Verwertet der Masseverwalter zur Konkursmasse gehörende Sachen, so kann er einen Ausschluss der Gewährleistung vereinbaren.

Befriedigung der Konkursgläubiger

§ 128. (1) ...

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

(2) Verteilungen an die Konkursgläubiger haben so oft stattzufinden, als ein hinreichendes Massevermögen vorhanden ist.

(3) Die Verteilung hat der Masseverwalter nach Einvernehmung des Gläubigerausschusses und mit Zustimmung des Konkursgerichts vorzunehmen.

Ausländische Maßnahmen

§ 180. Für die Anerkennung von Maßnahmen, die im Ausland im Rahmen eines dem österreichischen Konkursverfahren entsprechenden Verfahren getroffen werden, insbesondere für Entscheidungen, mit denen ein Organ bestellt oder unmittelbar über im Inland gelegenes Vermögen verfügt wird, gelten §§ 79 bis 86 EO.

Bestellung eines Masseverwalters

§ 190. (1) Ein Masseverwalter ist nicht zu bestellen, wenn dem Schuldner Eigenverwaltung zusteht.

(2) Das Gericht kann für einzelne, mit besonderen Schwierigkeiten verbundene Tätigkeiten von Amts wegen oder auf Antrag eines Konkursgläubigers oder des Schuldners einen Masseverwalter mit einem auf diese Tätigkeiten beschränkten Geschäftskreis bestellen.

(3) Die nach diesem Gesetz dem Masseverwalter zugewiesenen Obliegenheiten sind, soweit ein Masseverwalter nicht bestellt ist und auch der Schuldner hiezu nicht befugt ist, vom Gericht wahrzunehmen. Insbesondere kann das Konkursgericht eine unbewegliche Sache der Konkursmasse selbst veräußern oder das hierfür zuständige Exekutionsgericht um die gerichtliche Veräußerung ersuchen.

Vorgeschlagene Fassung:

(2) ...

(2a) Hat ein Konkursgläubiger im Rahmen eines ausländischen Insolvenzverfahrens eine Quote seiner Forderung erlangt, so nimmt er an der Verteilung erst dann teil, wenn die anderen Konkursgläubiger die gleiche Quote erlangt haben.

(3) ...

Bestellung eines Masseverwalters

§ 190. (1) ...

(2) ...

(3) Die nach diesem Gesetz dem Masseverwalter zugewiesenen Obliegenheiten sind, soweit ein Masseverwalter nicht bestellt ist und auch der Schuldner hiezu nicht befugt ist, vom Gericht wahrzunehmen. Insbesondere kann das Konkursgericht eine unbewegliche Sache der Konkursmasse selbst veräußern oder das hierfür zuständige Exekutionsgericht um die gerichtliche Veräußerung ersuchen. Es kann mit der Errichtung des Inventars sowie mit der Schätzung von Wohnungseinrichtungsstücken und sonstigen Gegenständen

3

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:**

minderen und allgemein bekannten Werts Vollstreckungsorgane beauftragen.

Vierter Teil**Internationales Insolvenzrecht****Erstes Hauptstück****Allgemeine Vorschriften****Erster Abschnitt****Anzuwendendes Recht****Grundsatz**

§ 217. (1) Für Insolvenzverfahren, die Voraussetzungen für ihre Eröffnung und ihre Wirkungen gilt, soweit in den §§ 218 bis 231 nichts Anderes bestimmt ist, das Recht des Staates, in dem das Verfahren eröffnet wird.

(2) Nach dem Recht des Staates der Verfahrenseröffnung richten sich insbesondere:

1. bei welcher Art von Schuldern ein Insolvenzverfahren zulässig ist;
2. welche Vermögenswerte zur Masse gehören und wie die nach der Verfahrenseröffnung vom Schuldner erworbenen Vermögenswerte zu behandeln sind;
3. die jeweiligen Befugnisse des Schuldners und des Verwalters;
4. die Voraussetzungen für die Wirksamkeit einer Aufrechnung im Insolvenzverfahren;
5. wie sich die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf laufende Verträge des Schuldners auswirkt;
6. wie sich die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Rechtsverfolgungsmaßnahmen einzelner Gläubiger auswirkt; ausgenommen sind die Wirkungen auf anhängige Rechtsstreitigkeiten gemäß § 227;

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:**

7. welche Forderungen als Insolvenzforderungen anzumelden sind und wie Forderungen im Insolvenzverfahren zu behandeln sind, die nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstehen;

8. die Anmeldung, die Prüfung und die Feststellung der Forderungen im Insolvenzverfahren;

9. die Verteilung des Erlöses aus der Verwertung des Vermögens, der Rang der Forderungen und die Rechte der Gläubiger, die nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgrund eines dinglichen Rechts oder infolge einer Aufrechnung teilweise befriedigt wurden;

10. die Voraussetzungen und Wirkungen der Beendigung des Insolvenzverfahrens, insbesondere durch Ausgleich;

11. die Rechte der Gläubiger nach Beendigung des Insolvenzverfahrens;

12. wer die Kosten des Insolvenzverfahrens einschließlich der Auslagen zu tragen hat;

13. welche Rechtshandlungen nichtig, anfechtbar oder relativ unwirksam sind, weil sie die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligen.

Dingliche Rechte Dritter

§ 218. (1) Das dingliche Recht eines Gläubigers oder eines Dritten an körperlichen oder unkörperlichen, beweglichen oder unbeweglichen Sachen des Schuldners - sowohl an bestimmten Sachen als auch an einer Mehrheit von nicht bestimmten Sachen mit wechselnder Zusammensetzung -, die sich zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Gebiet eines anderen Staates befinden, wird von der Eröffnung des Verfahrens nicht berührt.

(2) Rechte im Sinne von Abs. 1 sind insbesondere

1. das Recht, die Sache zu verwerten oder verwerten zu lassen und aus dem Erlös oder den Nutzungen dieser Sache befriedigt zu werden, insbesondere aufgrund eines Pfandrechts oder einer Hypothek;

2. das ausschließliche Recht, eine Forderung einzuziehen, insbesondere aufgrund eines Pfandrechts an einer Forderung oder aufgrund einer Sicherheitsabtretung dieser Forderung;

3. das Recht, die Herausgabe der Sache von jedermann zu verlangen, der diese gegen den Willen des Berechtigten besitzt oder nutzt;

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:**

4. das dingliche Recht, die Früchte einer Sache zu ziehen.

(3) Das in einem öffentlichen Register eingetragene und gegen jedermann wirksame Recht, ein dingliches Recht im Sinne von Abs. 1 zu erlangen, wird einem dinglichen Recht gleichgestellt.

Aufrechnung

§ 219. Die Befugnis eines Gläubigers, mit seiner Forderung gegen eine Forderung des Schuldners aufzurechnen, wird von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht berührt, wenn diese Aufrechnung nach dem für die Forderung des Schuldners maßgebenden Recht zulässig ist.

Eigentumsvorbehalt

§ 220. (1) Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers einer Sache lässt die Rechte des Verkäufers aus einem Eigentumsvorbehalt unberührt, wenn sich diese Sache zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens im Gebiet eines anderen Staates als dem der Verfahrenseröffnung befindet.

(2) Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Verkäufers einer Sache nach deren Lieferung rechtfertigt nicht die Auflösung oder Beendigung des Kaufvertrags und steht dem Eigentumserwerb des Käufers nicht entgegen, wenn sich diese Sache bei Verfahrenseröffnung im Gebiet eines anderen Staates als dem der Verfahrenseröffnung befindet.

Vertrag über eine unbewegliche Sache

§ 221. Für die Wirkungen eines Insolvenzverfahrens auf einen Vertrag, der zum Erwerb oder zur Nutzung einer unbeweglichen Sache berechtigt, ist ausschließlich das Recht des Staates maßgebend, in dessen Gebiet diese unbewegliche Sache belegen ist.

Geregelte Märkte

§ 222. (1) Für die Wirkungen der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf die Rechte und Pflichten der Teilnehmer an einem geregelten Markt und für Transaktionen im Rahmen eines geregelten Marktes im Sinne von Art. 1 Nr. 13 der Richtlinie 93/22/EWG ist das Recht des Staates maßgebend, das für den betreffenden Markt gilt bzw. das auf derartige Transaktionen anwendbar ist.

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:**

§§ 218 und 228 werden dadurch nicht berührt.

(2) Abs. 1 steht einer Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder relativen Unwirksamkeit nach § 217 Abs. 2 Z 13 von Zahlungen oder Transaktionen gemäß dem für den betreffenden Markt geltenden Recht nicht entgegen.

Arbeitsvertrag

§ 223. Für die Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf einen Arbeitsvertrag und auf das Arbeitsverhältnis ist das Recht des Staates maßgebend, das auf den Arbeitsvertrag anzuwenden ist.

Wirkung auf eintragungspflichtige Rechte

§ 224. Für die Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf Rechte des Schuldners an einer unbeweglichen Sache, einem Schiff oder einem Luftfahrzeug, die der Eintragung in ein öffentliches Register unterliegen, ist das Recht des Staates maßgebend, unter dessen Aufsicht das Register geführt wird.

Benachteiligende Handlungen

§ 225. (1) Wenn die Person, die durch eine die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligende Rechtshandlung begünstigt wurde, nachweist, dass

1. für diese Handlung das Recht eines anderen Staates maßgebend ist und
 2. in diesem Fall diese Handlung in keiner Weise nach diesem Recht angreifbar ist,
- ist § 217 Abs. 2 Z 13 nicht anzuwenden.

(2) Hingegen stehen § 218 Abs. 1, §§ 219 und 220 der Geltendmachung der Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder relativen Unwirksamkeit einer Rechtshandlung nach § 217 Abs. 2 Z 13 nicht entgegen.

Schutz des Dritterwerbers

§ 226. Verfügt der Schuldner durch eine nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommene Rechtshandlung gegen Entgelt über

1. eine unbewegliche Sache oder
2. ein Schiff oder ein Luftfahrzeug, das der Eintragung in ein öffentliches Register unterliegt, oder

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:**

3. Wertpapiere oder andere in Abschnitt B des Anhangs der Richtlinie 93/22/EWG genannte Instrumente, deren Existenz oder Übertragung die Eintragung in ein gesetzlich vorgeschriebenes Register oder Konto oder bei einer zentralen Verwahrstelle voraussetzt, so richtet sich die Wirksamkeit dieser Rechtshandlung nach dem Recht des Staates, in dem diese unbewegliche Sache belegen ist oder unter dessen Aufsicht das Register, das Konto oder die Verwahrstelle steht.

Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf anhängige Rechtsstreitigkeiten

§ 227. Für die Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf einen anhängigen Rechtsstreit über eine Sache oder ein Recht der Masse ist das Recht des Staates maßgebend, in dem der Rechtsstreit anhängig ist.

Recht der belegenen Sache

§ 228. Für die Ausübung von Eigentumsrechten oder anderen Rechten an den in Abschnitt B des Anhangs der RL 93/22/EG genannten Instrumenten, deren Existenz oder Übertragung ihre Eintragung in ein Register oder Konto oder bei einer zentralen Verwahrstelle voraussetzt, ist das Recht des Staates maßgebend, in dem sich das Register, das Konto bzw. die zentrale Verwahrstelle befindet, in dem bzw. bei der die betreffenden Rechte eingetragen wurden.

Aufrechnungs- und Schuldumwandlungsvereinbarungen

§ 229. Für Aufrechnungs- und Schuldumwandlungsvereinbarungen ("netting agreements") ist ausschließlich das Recht maßgebend, das auf derartige Vereinbarungen anzuwenden ist.

Pensionsgeschäfte ("Repurchase agreements")

§ 230. Unbeschadet § 228 ist für Pensionsgeschäfte ("repurchase agreements") ausschließlich das Recht maßgebend, das auf derartige Vereinbarungen anzuwenden ist.

Zahlungen nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens

§ 231. (1) Wer an eine Person, über deren Vermögen in einem anderen Staat ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, leistet, obwohl er an den Verwalter des Insolvenzverfahrens hätte leisten müssen, wird befreit, wenn ihm die

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:**

Eröffnung des Verfahrens nicht bekannt war.

(2) Erfolgt die Leistung vor der öffentlichen Bekanntmachung im Staat der Leistung, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass dem Leistenden die Eröffnung nicht bekannt war. Erfolgt die Leistung nach der Bekanntmachung, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass dem Leistenden die Eröffnung bekannt war. Bei Liquidationsverfahren über Kreditinstitute (§ 235) ist die öffentliche Bekanntmachung nach § 240 maßgebend.

Zweiter Abschnitt**Österreichische Konkursverfahren****Ausübung von Gläubigerrechten**

§ 232. Jeder Gläubiger hat das Recht, seine Forderungen im Konkurs geltend zu machen (§ 102).

Auslandsvermögen

§ 233. (1) Die Wirkungen eines in Österreich eröffneten Konkurses erstrecken sich auch auf im Ausland gelegenes Vermögen, es sei denn,

1. der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Gemeinschuldners liegt in einem anderen Staat,
2. in diesem Staat wurde ein Insolvenzverfahren eröffnet und
3. in dieses Insolvenzverfahren ist das im Ausland gelegene Vermögen einzubeziehen.

(2) Der Gemeinschuldner ist verpflichtet, an der Verwertung ausländischen Vermögens, auf das sich die Konkurswirkungen erstrecken, mitzuwirken.

(3) Erlangt ein Gläubiger nach Konkurseröffnung durch Verwertung von im Ausland gelegenen Vermögen Befriedigung, so hat er das Erlangte abzüglich seiner Aufwendungen an die Konkursmasse herauszugeben, soweit dem nicht ein in Österreich anerkanntes Recht entgegensteht.

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:****Dritter Abschnitt****Anerkennung ausländischer Verfahren****Grundsatz**

§ 234. (1) Die Wirkungen eines in einem anderen Staat eröffneten Insolvenzverfahrens und die in einem solchen Verfahren ergangenen Entscheidungen werden in Österreich anerkannt, wenn

1. der Mittelpunkt der hauptsächlichlichen Interessen des Gemeinschuldners im anderen Staat liegt und

2. das Insolvenzverfahren einem österreichischen vergleichbar ist, insbesondere österreichische Gläubiger wie Gläubiger aus dem Staat der Verfahrenseröffnung behandelt werden.

(2) Die Anerkennung unterbleibt, soweit

1. in Österreich ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wurde oder einstweilige Vorkehrungen getroffen wurden oder

2. die Anerkennung zu einem Ergebnis führt, das den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung offensichtlich widerspricht.

(3) Ein ausländisches Insolvenzverfahren steht der Eröffnung und Durchführung eines österreichischen Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens nicht entgegen.

(4) Die Bewilligung der Exekution aufgrund von Akten und Urkunden, die

1. zur Durchführung des Insolvenzverfahrens erforderlich,

2. im anderen Staat vollstreckbar und

3. nach Abs. 1 und 2 in Österreich anzuerkennen sind,

setzt voraus, dass sie für Österreich in einem Verfahren nach den §§ 82 bis 86 EO für vollstreckbar erklärt wurden. Für andere Akte und Urkunden richtet sich die Bewilligung der Exekution nach den §§ 79 ff EO.

(6) Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht anzuwenden, soweit nach Völkerrecht oder in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften Anderes

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:**

bestimmt ist.

Vorgeschlagene Fassung:**Zweites Hauptstück****Sonderbestimmungen für Kreditinstitute und
Versicherungsunternehmen****Erster Abschnitt****Grenzüberschreitende österreichische Konkursverfahren****Anwendungsbereich**

§ 235. (1) §§ 236 und 238 bis 245 sind auf Kreditinstitute, die in einem EWR-Mitgliedstaat gemäß den Artikeln 4 bis 11 der RL 2000/12/EG, und Versicherungsunternehmen, die in einem EWR-Mitgliedstaat gemäß Art 6 der RL 73/239/EWG oder Art 6 der RL 79/267/EWG zugelassen wurden, anzuwenden.

(2) Auf Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft sind §§ 236 bis 245 dann anzuwenden, wenn in mindestens zwei EWR-Mitgliedstaaten Zweigstellen oder Zweigniederlassungen bestehen.

Internationale Zuständigkeit

§ 236. (1) Zur Konkursöffnung über das Vermögen von im EWR zugelassenen Kreditinstituten oder im EWR zugelassenen Versicherungsunternehmen sind die österreichischen Gerichte nur dann zuständig, wenn die Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 BWG bzw. die Versicherungsunternehmen gemäß § 1 Abs. 1 VAG in Österreich zugelassen sind.

(2) Die internationale Zuständigkeit zur Konkursöffnung über das Vermögen von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb des EWR bleibt unberührt.

Koordination

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:**

§ 237. Wird sowohl in Österreich der Konkurs als auch in einem anderen EWR-Mitgliedstaat ein Liquidationsverfahren über das Vermögen eines Kreditinstitutes oder Versicherungsunternehmens mit Sitz außerhalb des EWR eröffnet, von dem in beiden Ländern Zweigstellen oder Zweigniederlassungen bestehen, so haben das österreichische Konkursgericht und der Masseverwalter ihr Vorgehen mit den ausländischen Behörden, Gerichten und Liquidatoren abzustimmen.

Zustellung des Konkursediktes

§ 238. (1) Eine Ausfertigung des Konkursediktes ist unverzüglich auch der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zuzustellen. Die FMA hat bei einem Konkurs über das Vermögen eines Versicherungsunternehmens unverzüglich die Aufsichtsbehörden (Art 2 lit. h der RL 2001/17/EG) jener EWR-Mitgliedstaaten, in denen das Versicherungsunternehmen eine Zweigniederlassung hat, von der Konkurseröffnung und den Wirkungen des Konkurses zu unterrichten. Diese Unterrichtung hat bei einem Konkurs über das Vermögen eines Kreditinstitutes gegenüber den zuständigen Behörden (Art. 1 Nummer 4 der RL 2000/12/EG) jener EWR-Mitgliedstaaten zu erfolgen, in denen das Kreditinstitut eine Zweigstelle hat oder eine Dienstleistung erbringt.

(2) Den bekannten Gläubigern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt, ihren Wohnsitz oder ihren Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat haben, ist – selbst wenn die Voraussetzungen des § 174 Abs. 3 vorliegen – ein Konkursedikt zu übermitteln. Dem Konkursedikt ist eine Belehrung anzuschließen, die in sämtlichen Amtssprachen der Europäischen Union mit den Worten "Aufforderung zur Anmeldung einer Forderung. Fristen beachten!" überschrieben sein muss und in der angegeben ist, ob die bevorrechteten oder dinglich gesicherten Gläubiger ihre Forderungen anmelden müssen. Die Belehrung hat weiters einen Hinweis auf die Insolvenzdatei zu enthalten.

(3) Ist der Gläubiger Inhaber einer Versicherungsforderung, so hat die Belehrung in der Amtssprache des EWR-Mitgliedstaats zu erfolgen, in dem der Gläubiger seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seinen Wohnsitz oder seinen Sitz hat, und auch Angaben zu den allgemeinen Wirkungen des

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:**

Konkursverfahrens auf die Versicherungsverträge zu enthalten. Insbesondere hat sie den Zeitpunkt anzugeben, ab dem Versicherungsverträge oder –geschäfte keine Rechtswirkung mehr entfalten, und die Rechte und Pflichten des Versicherten in Bezug auf den betreffenden Vertrag bzw. das betreffende Geschäft zu nennen.

Vertreter des Masseverwalters

§ 239. Der Masseverwalter kann Personen bestellen, die ihn bei der Konkursabwicklung im Ausland vertreten.

Bekanntmachungen im Ausland

§ 240. Der Masseverwalter hat das Konkursedikt im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und bei Konkursen über das Vermögen von Kreditinstituten auch in mindestens jeweils zwei überregionalen Zeitungen jener Staaten bekannt zu machen, in denen das Kreditinstitut eine Zweigstelle hat oder Dienstleistungen erbringt. Bei Konkursen über das Vermögen von Versicherungsunternehmen ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass österreichisches Recht anwendbar ist.

Eintragung in öffentliche Register

§ 241. Der Masseverwalter ist berechtigt, die Eintragung der Konkurseröffnung in das Grundbuch, das Handelsregister und alle sonstigen öffentlichen Register in den übrigen EWR-Mitgliedstaaten zu verlangen.

Sprache der Forderungsanmeldungen

§ 242. Jeder Gläubiger, der seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat hat, kann seine Forderung in der Amtssprache dieses Staates anmelden und erläutern. In diesem Fall muss die Anmeldung die Überschrift "Anmeldung einer Forderung" tragen. Bei Konkursen über das Vermögen von Kreditinstituten kann vom Gläubiger eine Übersetzung der Anmeldung verlangt werden.

Zweiter Abschnitt**Anerkennung ausländischer Verfahren**

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:****Grundsatz**

§ 243. Die Entscheidung eines EWR-Mitgliedstaats zur Eröffnung eines Verfahrens zur Liquidation eines Kreditinstituts oder eines Versicherungsunternehmens wird in Österreich ohne Rücksicht auf die Voraussetzungen des § 234 anerkannt. Sie ist in Österreich wirksam, sobald die Entscheidung in dem Staat der Verfahrenseröffnung wirksam wird.

Liquidatoren

§ 244. (1) Die Liquidatoren und deren Vertreter dürfen in Österreich alle Befugnisse ausüben, die ihnen in dem EWR-Mitgliedstaat, in dem das Liquidationsverfahren eröffnet wurde, zustehen.

(2) Bei der Ausübung ihrer Befugnisse haben sie das österreichische Recht zu beachten, insbesondere hinsichtlich der Art und Weise der Verwertung von Vermögenswerten und der Unterrichtung der Arbeitnehmer. Die Befugnisse umfassen nicht die Anwendung von Zwangsmitteln oder das Recht, über Rechtsstreitigkeiten oder andere Auseinandersetzungen zu befinden.

(3) Der Liquidator hat sich durch eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung, durch die er bestellt worden ist, oder durch eine andere von der Behörde oder dem Gericht des Herkunftsmitgliedstaates ausgestellte Bescheinigung auszuweisen, wobei eine Übersetzung in die deutsche Sprache verlangt werden kann.

Registereintragen

§ 245. Auf Antrag des Verwalters, des Liquidators oder jeder Behörde oder jedes Gerichts des Herkunftsmitgliedstaats ist die Eröffnung eines Liquidationsverfahrens in die Insolvenzdatei, das Grundbuch und das Firmenbuch einzutragen. Die §§ 7 und 8 IEG sind entsprechend anzuwenden.

§ 217. ...

§ 218. ...

§ 219. ...

§ 246. ...

§ 247. ...

§ 248. ...

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:****Artikel II****Änderung der Ausgleichsordnung****Ausländische Maßnahmen**

§ 78. Für die Anerkennung von Maßnahmen, die im Ausland im Rahmen eines dem österreichischen Ausgleichsverfahren entsprechenden Verfahrens getroffen werden, insbesondere für Entscheidungen, mit denen ein Organ bestellt oder unmittelbar über im Inland gelegenes Vermögen verfügt wird, gelten §§ 79 bis 82, 84 EO.

Internationales Insolvenzrecht

§ 78. Die §§ 217 bis 234 KO gelten sinngemäß.

Artikel III**Änderung des Insolvenzrechtseinführungsgesetzes****Bekanntmachungen sonstiger ausländischer Insolvenzverfahren**

§ 9a. Auf ausländische Insolvenzverfahren, deren Wirkungen nach § 234 KO anzuerkennen sind, sind die §§ 7 und 8 entsprechend anzuwenden. Der die Bekanntmachung oder Eintragung begehrende Verwalter hat das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzung nach § 234 Abs. 1 Z 1 KO durch eine öffentliche Urkunde nachzuweisen. Behauptet der Gemeinschuldner, dass die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht gegeben sind, so entscheidet das in § 63 KO bezeichnete Gericht.

§ 9a. Einem Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs, des Verfassungsgerichtshofs, des Verwaltunggerichtshofs oder eines Rechtsmittelgerichts kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

§ 9b. ...

RICHTLINIE 2001/17/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 19. März 2001

über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 2 und Artikel 55,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erste Richtlinie 73/239/EWG des Rates vom 24. Juli 1973 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung)⁽⁴⁾, ergänzt durch die Richtlinie 92/49/EWG⁽⁵⁾, und die Erste Richtlinie 79/267/EWG des Rates vom 5. März 1979 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (Lebensversicherung)⁽⁶⁾, ergänzt durch die Richtlinie 92/96/EWG⁽⁷⁾, sehen eine einzige Zulassung vor, die einem Versicherungsunternehmen von der Aufsichts-

behörde seines Herkunftsmitgliedstaats erteilt wird. Aufgrund dieser einzigen Zulassung darf ein Versicherungsunternehmen seine Tätigkeit in der Gemeinschaft über Zweigniederlassungen oder im freien Dienstleistungsverkehr ausüben, ohne dass es einer weiteren Zulassung durch den Aufnahmemitgliedstaat bedarf, wobei das Versicherungsunternehmen ausschließlich der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörden des Herkunftsmitgliedstaats unterliegt.

- (2) Die Richtlinien im Versicherungsbereich, die eine einzige gemeinschaftsweite Zulassung für Versicherungsunternehmen vorsehen, enthalten keine Vorschriften für eine Koordinierung im Falle eines Liquidationsverfahrens. Versicherungsunternehmen sind ebenso wie andere Finanzinstitute ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren⁽⁸⁾ ausgenommen. Es liegt im Interesse sowohl des ordnungsgemäßen Funktionierens des Binnenmarktes als auch des Gläubigerschutzes, dass auf Gemeinschaftsebene koordinierte Vorschriften für die Liquidation von Versicherungsunternehmen erlassen werden.

- (3) Es sollten auch Koordinierungsvorschriften erlassen werden, um sicherzustellen, dass Sanierungsmaßnahmen, die von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates angeordnet werden, um die finanzielle Stabilität eines Versicherungsunternehmens zu sichern oder wiederherzustellen und, wenn möglich, eine Liquidation zu verhindern, gemeinschaftsweit uneingeschränkt wirksam sind. Sanierungsmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinie sind Maßnahmen, die bestehende Rechte von Parteien mit Ausnahme des Versicherungsunternehmens selbst beeinträchtigen. Die Maßnahmen gemäß Artikel 20 der Richtlinie 73/239/EWG und Artikel 24 der Richtlinie 79/267/EWG sollten in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, sofern sie die in der Definition des Begriffs „Sanierungsmaßnahmen“ genannten Voraussetzungen erfüllen.

- (4) Diese Richtlinie hat einen gemeinschaftsweiten Geltungsbereich, der sich auf Versicherungsunternehmen im Sinne der Richtlinien 73/239/EWG und 79/267/EWG mit Sitz in der Gemeinschaft, Gemeinschaftszweigniederlassungen eines Versicherungsunternehmens mit Sitz in einem Drittland und in der Gemeinschaft ansässige Gläubiger erstreckt. Diese Richtlinie sollte nicht die Wirkungen von Sanierungsmaßnahmen und Liquidationsverfahren in Bezug auf Drittländer regeln.

(1) ABl. C 71 vom 19.3.1987, S. 5, und ABl. C 253 vom 6.10.1989, S. 3.

(2) ABl. C 319 vom 30.11.1987, S. 10.

(3) Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 15. März 1989 (ABl. C 96 vom 17.4.1989, S. 99), bestätigt am 27. Oktober 1999, Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 9. Oktober 2000 (ABl. C 344 vom 1.12.2000, S. 23) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 15. Februar 2001.

(4) ABl. L 228 vom 16.8.1973, S. 3. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 168 vom 18.7.1995, S. 7).

(5) Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (Dritte Richtlinie Schaderversicherung) (ABl. L 228 vom 11.8.1992, S. 1).

(6) ABl. L 63 vom 13.3.1979, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/26/EG.

(7) Richtlinie 92/96/EWG des Rates vom 10. November 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 79/267/EWG und 90/619/EWG (Dritte Richtlinie Lebensversicherung) (ABl. L 360 vom 9.12.1992, S. 1).

(8) ABl. L 160 vom 30.6.2000, S. 1.

- (5) Diese Richtlinie sollte Liquidationsverfahren betreffen, unabhängig davon, ob das betreffende Verfahren infolge Zahlungsunfähigkeit eröffnet wurde, und unabhängig davon, ob es freiwillig oder zwangsweise eingeleitet worden ist. Sie sollte gemäß Artikel 9 für Gesamtverfahren im Sinne des Rechts des Herkunftsmitgliedstaats gelten, bei denen das Vermögen eines Versicherungsunternehmens verwertet und der Erlös verteilt wird. Liquidationsverfahren, die nicht infolge Zahlungsunfähigkeit eröffnet werden, in denen jedoch Versicherungsforderungen Anspruch auf bevorrechtigte Befriedigung gemäß Artikel 10 haben, sollten ebenfalls in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen. Forderungen von Arbeitnehmern eines Versicherungsunternehmens aufgrund eines Arbeitsvertrags bzw. Arbeitsverhältnisses sollten auf ein nationales Lohnsicherungssystem übergehen können. Solche übergegangenen Forderungen sollten im Einklang mit den Grundsätzen dieser Richtlinie nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaats (*lex concursus*) behandelt werden. Diese Richtlinie sollte für die verschiedenen Fälle von Liquidationsverfahren gelten, soweit dies jeweils in Betracht kommt.
- (6) Die Anordnung von Sanierungsmaßnahmen schließt die Eröffnung eines Liquidationsverfahrens nicht aus. Ein Liquidationsverfahren kann eröffnet werden, ohne dass bzw. nachdem Sanierungsmaßnahmen beschlossen wurden; es kann durch einen Vergleich oder durch eine ähnliche Maßnahme, einschließlich Sanierungsmaßnahmen, abgeschlossen werden.
- (7) Im Einklang mit den Grundsätzen der Insolvenzverfahren sollte die Definition des Begriffs „Zweigniederlassung“ berücksichtigen, dass nur das Versicherungsunternehmen Rechtspersönlichkeit hat. Die Frage, wie im Falle der Liquidation des Versicherungsunternehmens das Vermögen und die Verbindlichkeiten einer unabhängigen Person zu behandeln sind, die befugt ist, auf Dauer für das Versicherungsunternehmen als Bevollmächtigter zu handeln, sollte nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaats entschieden werden.
- (8) Es sollte zwischen den für Sanierungsmaßnahmen und Liquidationsverfahren zuständigen Behörden und den Versicherungsaufsichtsbehörden unterschieden werden. Je nach dem Recht der Mitgliedstaaten kann es sich bei den zuständigen Behörden um Behörden oder Gerichte handeln. Diese Richtlinie beabsichtigt nicht die Harmonisierung des einzelstaatlichen Rechts hinsichtlich der Kompetenzverteilung zwischen diesen Behörden.
- (9) Diese Richtlinie hat nicht zum Ziel, das einzelstaatliche Recht in Bezug auf Sanierungsmaßnahmen und Liquidationsverfahren zu harmonisieren; sie zielt vielmehr darauf ab, die gegenseitige Anerkennung der von den Mitgliedstaaten in Bezug auf Versicherungsunternehmen erlassenen Sanierungsmaßnahmen und Liquidationsvorschriften sowie die notwendige Zusammenarbeit sicherzustellen. Diese gegenseitige Anerkennung wird in dieser Richtlinie durch die Grundsätze der Einheit, der Universalität, der Abstimmung, der Publizität, der Gleichbehandlung und des Schutzes der Versicherungsgläubiger verwirklicht.
- (10) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats sollten als Einzige befugt sein, über Verfahren zur Liquidation eines Versicherungsunternehmens zu entscheiden (Einheitsgrundsatz). Ein solches Verfahren sollte seine Wirkung in der gesamten Gemeinschaft entfalten und von allen anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden. In der Regel sollten alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Versicherungsunternehmens in das Liquidationsverfahren einbezogen werden (Universalitätsgrundsatz).
- (11) Das Recht des Herkunftsmitgliedstaats sollte maßgebend sein für die Entscheidung zur Liquidation eines Versicherungsunternehmens, das Liquidationsverfahren selbst und seine materiell- und verfahrensrechtlichen Wirkungen auf die betroffenen Personen und rechtlichen Beziehungen, sofern diese Richtlinie nichts anderes bestimmt. Das Recht des Herkunftsmitgliedstaats sollte daher grundsätzlich regeln, welches die Voraussetzungen für die Eröffnung, Durchführung und Beendigung eines Liquidationsverfahrens sind. Um die Anwendung dieser Richtlinie zu erleichtern, sollte sie eine nicht erschöpfende Aufzählung der wichtigsten Bereiche enthalten, für die generell das Recht des Herkunftsmitgliedstaats maßgebend ist.
- (12) Die Aufsichtsbehörden des Herkunftsmitgliedstaats und aller anderen Mitgliedstaaten sollten unverzüglich von der Eröffnung des Liquidationsverfahrens unterrichtet werden (Abstimmungsgrundsatz).
- (13) Es ist äußerst wichtig, dass Forderungen, die Versicherten, Versicherungsnehmern, Begünstigten und geschädigten Dritten, die einen Direktanspruch gegen das Versicherungsunternehmen haben, aufgrund von Versicherungsgeschäften zustehen, im Liquidationsverfahren geschützt sind. Dieser Schutz sollte sich nicht auf Forderungen erstrecken, die nicht aufgrund von Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen oder sonstigen Versicherungsgeschäften bestehen, sondern aufgrund der zivilrechtlichen Haftung, die ein Bevollmächtigter im Zuge der Vertragsverhandlungen ausgelöst hat, ohne nach dem für den Versicherungsvertrag oder das sonstige Versicherungsgeschäft maßgebenden Recht aufgrund des betreffenden Vertrags oder Geschäfts dafür selbst einstehen zu müssen. Um dies zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten die besondere Behandlung von Versicherungsgläubigern wahlweise nach einer der beiden in dieser Richtlinie vorgesehenen Methoden sicherstellen. Die Mitgliedstaaten können den Versicherungsforderungen entweder ein absolutes Vorrecht auf Befriedigung aus den Vermögenswerten zur Deckung der versicherungstechnischen Rückstellungen oder ein Rangvorrecht auf Befriedigung aus dem gesamten Unternehmensvermögen einräumen, dem nur Lohn- und Gehaltsforderungen, Forderungen der Sozialversicherung, Steuerforderungen und dinglich gesicherte Forderungen vorgehen dürfen.

- Keine der beiden in dieser Richtlinie vorgesehenen Methoden hindert einen Mitgliedstaat daran, einen Rangunterschied zwischen verschiedenen Kategorien von Versicherungsforderungen vorzusehen.
- (14) Diese Richtlinie sollte ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Schutz der Versicherungsgläubiger und dem Schutz anderer gemäß dem Recht der Mitgliedstaaten bevorrechtigter Gläubiger sicherstellen und nicht die verschiedenen Systeme von Gläubigervorrechten in den Mitgliedstaaten harmonisieren.
- (15) Die beiden zur Wahl stehenden Methoden für die Behandlung von Versicherungsforderungen werden als im wesentlichen gleichwertig betrachtet. Durch die erste Methode wird die Verwendung der Vermögenswerte zur Deckung der versicherungstechnischen Rückstellungen zur Befriedigung der Versicherungsforderungen sichergestellt, durch die zweite wird den Versicherungsforderungen vorrangige Befriedigung vor anderen Gläubigern nicht nur aus den Vermögenswerten zur Deckung der versicherungstechnischen Rückstellungen, sondern aus dem gesamten Unternehmensvermögen eingeräumt.
- (16) Die Mitgliedstaaten, die sich aus Gründen des Schutzes der Versicherungsgläubiger für die Methode entschieden haben, bei der Versicherungsforderungen ein absolutes Vorrecht auf Befriedigung aus den Vermögenswerten zur Deckung der versicherungstechnischen Rückstellungen eingeräumt wird, müssen ihren Versicherungsunternehmen die Erstellung und regelmäßige Aktualisierung eines besonderen Verzeichnisses dieser Vermögenswerte vorschreiben. Ein solches Register ist ein sinnvolles Mittel, um die Vermögenswerte auszuweisen, die zur Befriedigung derartiger Forderungen herangezogen werden.
- (17) Um die Gleichwertigkeit der beiden Methoden der Behandlung von Versicherungsforderungen zu verstärken, sollte diese Richtlinie die Mitgliedstaaten, die die Methode nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b anwenden, verpflichten, jedem Versicherungsunternehmen vorzuschreiben, dass die Forderungen, die nach dieser Methode Vorrang vor Versicherungsforderungen haben können und von dem Versicherungsunternehmen verbucht wurden, jederzeit und unabhängig von einem etwaigen Liquidationsverfahren durch Vermögenswerte gedeckt sein müssen, die gemäß den geltenden Versicherungsrichtlinien zur Deckung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendet werden können.
- (18) Der Herkunftsmitgliedstaat sollte vorsehen können, dass die Behandlung von Versicherungsforderungen gemäß dieser Richtlinie nicht für Forderungen eines in dem Herkunftsmitgliedstaat errichteten Sicherungssystems gilt, das in die Rechte der Versicherungsgläubiger eingetreten ist.
- (19) Die Eröffnung eines Liquidationsverfahrens sollte den Widerruf der Zulassung des Versicherungsunternehmens zur Geschäftstätigkeit zur Folge haben, sofern die Zulassung nicht bereits zuvor widerrufen wurde.
- (20) Eine Entscheidung zur Eröffnung eines Liquidationsverfahrens, das gemäß dem Universalitätsgrundsatz in der gesamten Gemeinschaft Wirkung entfalten kann, sollte innerhalb der Gemeinschaft angemessen bekannt gemacht werden. Zum Schutze der Betroffenen sollte die Entscheidung entsprechend den Bestimmungen des Herkunftsmitgliedstaats sowie durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und außerdem in jeder anderen Form, die die Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten für ihr jeweiliges Hoheitsgebiet festlegen, öffentlich bekannt gemacht werden. Zusätzlich zu der öffentlichen Bekanntmachung der Entscheidung sollten in der Gemeinschaft ansässige bekannte Gläubiger einzeln von der Entscheidung unterrichtet werden; diese Unterrichtung sollte zumindest die in dieser Richtlinie genannten Angaben enthalten. Die Liquidatoren sollten ferner die Gläubiger regelmäßig über den Fortgang der Liquidation unterrichten.
- (21) Die Gläubiger sollten das Recht haben, in einem Liquidationsverfahren ihre Forderungen anzumelden oder schriftlich zu erläutern. Forderungen von Gläubigern, die in anderen Mitgliedstaaten als dem Herkunftsmitgliedstaat ansässig sind, sollten ohne Unterschied nach Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz genauso behandelt werden wie gleichwertige Forderungen von Gläubigern des Herkunftsmitgliedstaats (Gleichbehandlungsgrundsatz).
- (22) Nach dieser Richtlinie sollten auf Sanierungsmaßnahmen, die von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats angeordnet werden, Grundsätze Anwendung finden, die denen für Liquidationsverfahren entsprechen. Eine öffentliche Bekanntmachung derartiger Sanierungsmaßnahmen sollte nur dann erfolgen, wenn andere Beteiligte als das Versicherungsunternehmen selbst im Herkunftsmitgliedstaat Rechtsbehelfe dagegen einlegen können. Wenn durch die Sanierungsmaßnahmen ausschließlich die Rechte von Anteilseignern, Mitgliedern oder Arbeitnehmern des Versicherungsunternehmens in einer dieser Eigenschaften beeinträchtigt werden, sollte die Art und Weise, in der die betroffenen Parteien im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften unterrichtet werden, von den zuständigen Behörden festgelegt werden.
- (23) Diese Richtlinie sieht koordinierte Regeln vor, anhand deren entschieden wird, welches Recht auf Sanierungsmaßnahmen und Verfahren zur Liquidation eines Versicherungsunternehmens Anwendung findet. Diese Richtlinie legt keine Regeln des internationalen Privatrechts fest, anhand deren entschieden wird, welches Recht auf Verträge und sonstige Rechtsbeziehungen Anwendung findet. Diese Richtlinie regelt insbesondere nicht, welche Vorschriften für das Bestehen des Vertrags, die Rechte und Pflichten der Parteien und die Feststellung der Schulden maßgeblich sind.
- (24) Um den Vertrauensschutz und die Rechtssicherheit in Bezug auf bestimmte Transaktionen in anderen Mitgliedstaaten als dem Herkunftsmitgliedstaat sicherzustellen, sollten einige Ausnahmen von der allgemeinen Regel

dieser Richtlinie vorgesehen werden, der zufolge das Recht des Herkunftsmitgliedstaats für die Sanierungsmaßnahmen und die Liquidationsverfahren maßgeblich ist. Diese Ausnahmen betreffen die Wirkungen solcher Sanierungsmaßnahmen und Liquidationsverfahren auf bestimmte Verträge und Rechte, die dinglichen Rechte Dritter, Eigentumsvorbehalte, Aufrechnungen, geregelte Märkte, benachteiligende Rechtshandlungen, Dritterwerber und anhängige Rechtsstreitigkeiten.

- (25) Die Ausnahme nach Artikel 19 betreffend die Wirkungen von Sanierungsmaßnahmen oder Liquidationsverfahren auf bestimmte Verträge und Rechte sollte sich auf die dort aufgeführten Wirkungen beschränken und nicht für andere Aspekte der Sanierungsmaßnahmen oder des Liquidationsverfahrens gelten wie die Anmeldung, Prüfung und Feststellung der Forderungen im Zusammenhang mit diesen Verträgen und Rechten und die Festlegung ihrer Rangfolge; für diese sollte das Recht des Herkunftsmitgliedstaats maßgeblich sein.
- (26) Für die Wirkungen der Sanierungsmaßnahmen oder des Liquidationsverfahrens auf einen anhängigen Rechtsstreit über einen Vermögensgegenstand oder ein Recht des Versicherungsunternehmens, der/das unter Vermögensbeschlagnahme steht, sollte ausnahmsweise nicht das Recht des Herkunftsmitgliedstaats, sondern das Recht der Mitgliedstaaten maßgeblich sein, in denen der Rechtsstreit anhängig ist. Für die Wirkungen der Maßnahmen oder des Verfahrens auf Einzelvollstreckungsmaßnahmen im Zusammenhang mit diesen Rechtsstreitigkeiten ist gemäß der allgemeinen Regel dieser Richtlinie das Recht des Herkunftsmitgliedstaats maßgeblich.
- (27) Alle Personen, die im Rahmen der Unterrichtsverfahren dieser Richtlinie zur Entgegennahme oder Erteilung von Informationen verpflichtet sind, sollten dem Berufsgeheimnis in derselben Weise unterliegen, wie dies in Artikel 16 der Richtlinie 92/49/EWG und in Artikel 15 der Richtlinie 92/96/EWG vorgesehen ist; hiervon ausgenommen sind die Gerichte, für die das jeweilige einzelstaatliche Recht gilt.
- (28) Ausschließlich für die Zwecke der Anwendung dieser Richtlinie auf Sanierungsmaßnahmen und Liquidationsverfahren, die eine in einem Mitgliedstaat bestehende Zweigniederlassung eines Versicherungsunternehmens mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft betreffen, sollte als Herkunftsmitgliedstaat der Mitgliedstaat der Zweigniederlassung und als Aufsichtsbehörden bzw. zuständige Behörden die Behörden dieses Mitgliedstaats definiert werden.
- (29) Wenn ein Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft Zweigniederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat hat, so sollte jede Zweigniederlassung bei der Anwendung dieser Richtlinie als unabhängiges Unternehmen behandelt werden. Die zuständigen Behörden und die Aufsichtsbehörden sowie die Verwalter und Liquidatoren sollten sich in diesem Fall um eine Abstimmung ihres Vorgehens bemühen —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

TITEL I

ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie findet Anwendung auf Sanierungsmaßnahmen und Liquidationsverfahren betreffend Versicherungsunternehmen.
- (2) Diese Richtlinie findet nach Maßgabe des Artikels 30 auch Anwendung auf Sanierungsmaßnahmen und Liquidationsverfahren, die Gemeinschaftszweigniederlassungen eines Versicherungsunternehmens mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft betreffen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Versicherungsunternehmen“ ist ein Unternehmen, dem eine behördliche Zulassung gemäß Artikel 6 der Richtlinie 73/239/EWG oder Artikel 6 der Richtlinie 79/267/EWG erteilt worden ist.
- b) „Zweigniederlassung“ ist jede ständige Präsenz eines Versicherungsunternehmens im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats als des Herkunftsmitgliedstaats, die den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand hat.
- c) „Sanierungsmaßnahmen“ sind alle Maßnahmen, die das Tätigwerden einer Behörde oder eines Gerichts mit dem Ziel beinhalten, die finanzielle Lage eines Versicherungsunternehmens zu sichern oder wiederherzustellen und die die bestehenden Rechte anderer Beteiligter als des Versicherungsunternehmens selbst beeinträchtigen; dazu zählen unter anderem auch Maßnahmen, die die Aussetzung der Zahlungen, die Aussetzung der Vollstreckungsmaßnahmen oder eine Kürzung der Forderungen erlauben.
- d) „Liquidationsverfahren“ sind Gesamtverfahren, bei denen das Vermögen eines Versicherungsunternehmens verwertet und der Erlös in angemessener Weise unter den Gläubigern, Anteilseignern oder Mitgliedern verteilt wird, wozu in jedem Fall das Tätigwerden einer Behörde oder eines Gerichts eines Mitgliedstaates erforderlich ist; dazu zählen auch Gesamtverfahren, die durch einen Vergleich oder eine ähnliche Maßnahme abgeschlossen werden; es ist unerheblich, ob die Verfahren infolge Zahlungsunfähigkeit eröffnet werden oder nicht oder ob sie freiwillig oder zwangsweise eingeleitet werden.

- e) „Herkunftsmitgliedstaat“ ist der Mitgliedstaat, in dem ein Versicherungsunternehmen gemäß Artikel 6 der Richtlinie 73/239/EWG oder Artikel 6 der Richtlinie 79/267/EWG zugelassen wurde.
- f) „Aufnahmemitgliedstaat“ ist jeder andere Mitgliedstaat als der Herkunftsmitgliedstaat, in dem ein Versicherungsunternehmen eine Zweigniederlassung hat.
- g) „Zuständige Behörden“ sind die Behörden oder Gerichte der Mitgliedstaaten, die für Sanierungsmaßnahmen oder Liquidationsverfahren zuständig sind.
- h) „Aufsichtsbehörden“ sind die zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 1 Buchstabe k der Richtlinie 92/49/EWG und Artikel 1 Buchstabe l der Richtlinie 92/96/EWG.
- i) „Verwalter“ ist jede Person oder Stelle, die von den zuständigen Behörden zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bestellt wird.
- j) „Liquidator“ ist jede Person oder Stelle, die von den zuständigen Behörden oder gegebenenfalls von den Leitungsorganen eines Versicherungsunternehmens zur Abwicklung eines Liquidationsverfahrens bestellt wird.
- k) „Versicherungsforderung“ ist jeder Betrag, den ein Versicherungsunternehmen Versicherten, Versicherungsnehmern, Begünstigten oder geschädigten Dritten, die einen Direktanspruch gegen das Versicherungsunternehmen haben, aufgrund eines Versicherungsvertrags oder eines in Artikel 1 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 79/267/EWG genannten Geschäfts im Rahmen der Direktversicherung schuldet; hierzu gehören auch für die genannten Personen zurückgestellte Beträge, wenn einzelne Elemente der Forderung noch ungewiss sind. Prämien, die ein Versicherungsunternehmen schuldet, weil ein derartiger Vertrag oder ein derartiges Geschäft im Einklang mit dem für diese Verträge und Geschäfte maßgeblichen Recht vor der Eröffnung des Liquidationsverfahrens nicht zustande gekommen ist oder aufgehoben wurde, gelten ebenfalls als Versicherungsforderungen.

TITEL II

SANIERUNGSMASSNAHMEN

Artikel 3

Anwendungsbereich

Dieser Titel findet Anwendung auf die Sanierungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c.

Artikel 4

Entscheidung über Sanierungsmaßnahmen — Maßgebliches Recht

(1) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats sind als Einzige befugt, über Sanierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit einem Versicherungsunternehmen, einschließlich seiner Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten, zu entscheiden. Die Sanierungsmaßnahmen schließen die Eröffnung eines Liquidationsverfahrens durch den Herkunftsmitgliedstaat nicht aus.

(2) Die Sanierungsmaßnahmen werden gemäß den im Herkunftsmitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften und Verfahren durchgeführt, sofern in den Artikeln 19 bis 26 nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Sanierungsmaßnahmen sind nach den Rechtsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats in der gesamten Gemeinschaft ohne weitere Formalität uneingeschränkt wirksam, und zwar auch gegenüber Dritten in anderen Mitgliedstaaten, selbst wenn nach den Rechtsvorschriften dieser anderen Mitgliedstaaten solche Maßnahmen nicht vorgesehen sind oder aber ihre Durchführung von Voraussetzungen abhängig gemacht wird, die nicht erfüllt sind.

(4) Die Sanierungsmaßnahmen sind in der gesamten Gemeinschaft wirksam, sobald sie in dem Mitgliedstaat, in dem sie getroffen wurden, wirksam sind.

Artikel 5

Unterrichtung der Aufsichtsbehörden

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats setzen die Aufsichtsbehörden des Herkunftsmitgliedstaats unverzüglich — möglichst vor Einleitung der betreffenden Maßnahme, ansonsten unmittelbar danach — von ihrer Entscheidung, Sanierungsmaßnahmen einzuleiten, in Kenntnis. Die Aufsichtsbehörden des Herkunftsmitgliedstaats unterrichten die Aufsichtsbehörden aller anderen Mitgliedstaaten unverzüglich von der Entscheidung, Sanierungsmaßnahmen einzuleiten, sowie den etwaigen konkreten Wirkungen dieser Maßnahmen.

Artikel 6

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Können in dem Herkunftsmitgliedstaat Rechtsbehelfe gegen eine Sanierungsmaßnahme eingelegt werden, so geben die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats, der Verwalter oder jede andere im Herkunftsmitgliedstaat dazu ermächtigte Person die Entscheidung betreffend eine Sanierungsmaßnahme gemäß den Bekanntmachungsverfahren des Herkunftsmitgliedstaats sowie außerdem durch raschestmöglich-

che Veröffentlichung eines Auszugs aus dem die Sanierungsmaßnahme anordnenden Schriftstück im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bekannt. Die Aufsichtsbehörden aller anderen Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 5 von der Entscheidung zur Einleitung einer Sanierungsmaßnahme unterrichtet worden sind, können die Entscheidung in ihrem Hoheitsgebiet in der Form, die sie für angezeigt halten, bekannt machen.

(2) In der Bekanntmachung nach Absatz 1 ist ferner anzugeben, welches die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates ist, welches Recht gemäß Artikel 4 Absatz 2 maßgeblich ist und welcher Verwalter gegebenenfalls bestellt wurde. Die Bekanntmachung erfolgt in der Amtssprache oder in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaates, in dem sie veröffentlicht wird.

(3) Die Sanierungsmaßnahmen finden unabhängig von den Bestimmungen über die Bekanntmachung in den Absätzen 1 und 2 Anwendung und sind gegenüber den Gläubigern uneingeschränkt wirksam, sofern die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats oder dessen Rechtsvorschriften nicht etwas anderes bestimmen.

(4) Sofern das für die Sanierungsmaßnahmen maßgebende Recht nichts anderes bestimmt, findet dieser Artikel keine Anwendung, wenn durch die Sanierungsmaßnahmen ausschließlich die Rechte von Anteilseignern, Mitgliedern oder Arbeitnehmern eines Versicherungsunternehmens in einer dieser Eigenschaften beeinträchtigt werden. Die Art und Weise, in der die von solchen Sanierungsmaßnahmen betroffenen Parteien im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften unterrichtet werden, wird von den zuständigen Behörden festgelegt.

Artikel 7

Unterrichtung der bekannten Gläubiger und Recht auf Forderungsanmeldung

(1) Sehen die Rechtsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats vor, dass eine Forderung angemeldet werden muss, um anerkannt zu werden, oder dass die Maßnahme den Gläubigern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt, ihren Wohnsitz oder ihren Sitz in diesem Staat haben, mitgeteilt werden muss, so werden von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats oder dem Verwalter außerdem die bekannten Gläubiger, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt, ihren Wohnsitz oder ihren Sitz in anderen Mitgliedstaaten haben, nach den in Artikel 15 und Artikel 17 Absatz 1 vorgesehenen Modalitäten informiert.

(2) Steht den Gläubigern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt, ihren Wohnsitz oder ihren Sitz im Herkunftsmitgliedstaat haben, gemäß den Rechtsvorschriften dieses Staates das Recht zu, ihre Forderungen anzumelden oder zu erläutern, so können die Gläubiger, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt, ihren Wohnsitz oder ihren Sitz in anderen Mitgliedstaaten haben, das Recht, ihre Forderungen anzumelden oder zu erläutern, nach den in Artikel 16 und Artikel 17 Absatz 2 vorgesehenen Modalitäten ebenfalls in Anspruch nehmen.

TITEL III

LIQUIDATIONSVERFAHREN

Artikel 8

Eröffnung eines Liquidationsverfahrens — Unterrichtung der Aufsichtsbehörden

(1) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats sind als Einzige befugt, über die Eröffnung eines Verfahrens zur Liquidation eines Versicherungsunternehmens, einschließlich seiner Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten, zu entscheiden. Diese Entscheidung kann ergehen, ohne dass bzw. nachdem Sanierungsmaßnahmen beschlossen wurden.

(2) Eine nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaats ergangene Entscheidung zur Eröffnung eines Verfahrens zur Liquidation eines Versicherungsunternehmens einschließlich seiner Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten wird im Hoheitsgebiet aller anderen Mitgliedstaaten ohne weitere Formalität anerkannt und ist dort wirksam, sobald die Entscheidung in dem Mitgliedstaat, in dem das Verfahren eröffnet wurde, wirksam wird.

(3) Die Aufsichtsbehörden des Herkunftsmitgliedstaats sind unverzüglich — möglichst vor der Verfahrenseröffnung, ansonsten unmittelbar danach — von der Entscheidung zur Eröffnung des Liquidationsverfahrens in Kenntnis zu setzen. Die Aufsichtsbehörden des Herkunftsmitgliedstaats unterrichten die Aufsichtsbehörden aller anderen Mitgliedstaaten unverzüglich von der Entscheidung zur Eröffnung des Liquidationsverfahrens sowie den etwaigen konkreten Wirkungen dieses Verfahrens.

Artikel 9

Maßgebliches Recht

(1) Für die Entscheidung über die Eröffnung eines Verfahrens zur Liquidation eines Versicherungsunternehmens, das Liquidationsverfahren und dessen Wirkungen sind die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats maßgebend, soweit in den Artikeln 19 bis 26 nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Das Recht des Herkunftsmitgliedstaats regelt insbesondere,

- a) welche Vermögenswerte zur Masse gehören und wie die nach der Verfahrenseröffnung von dem Versicherungsunternehmen erworbenen Vermögenswerte zu behandeln sind,
- b) die jeweiligen Befugnisse des Versicherungsunternehmens und des Liquidators,
- c) die Voraussetzungen für die Wirksamkeit einer Aufrechnung.

L 110/34

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

20.4.2001

- d) wie sich das Liquidationsverfahren auf laufende Verträge des Versicherungsunternehmens auswirkt,
- e) wie sich die Eröffnung eines Liquidationsverfahrens auf Rechtsverfolgungsmaßnahmen einzelner Gläubiger auswirkt; ausgenommen sind die Wirkungen auf anhängige Rechtsstreitigkeiten gemäß Artikel 26,
- f) welche Forderungen gegen das Vermögen des Versicherungsunternehmens anzumelden sind und wie Forderungen zu behandeln sind, die nach der Eröffnung des Liquidationsverfahrens entstehen,
- g) die Anmeldung, Prüfung und Feststellung der Forderungen,
- h) die Verteilung des Erlöses aus der Verwertung der Vermögenswerte, den Rang der Forderungen und die Rechte der Gläubiger, die nach der Eröffnung des Liquidationsverfahrens aufgrund eines dinglichen Rechts oder infolge einer Aufrechnung teilweise befriedigt wurden,
- i) die Voraussetzungen und Wirkungen der Beendigung des Insolvenzverfahrens, insbesondere durch Vergleich,
- j) die Rechte der Gläubiger nach der Beendigung des Liquidationsverfahrens,
- k) wer die Kosten des Insolvenzverfahrens einschließlich der Auslagen zu tragen hat;
- l) welche Rechtshandlungen nichtig, anfechtbar oder relativ unwirksam sind, weil sie die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligen.

Artikel 10

Behandlung von Versicherungsforderungen

- (1) Die bevorrechtigte Behandlung von Versicherungsforderungen gegenüber anderen Forderungen gegen das Versicherungsunternehmen wird von den Mitgliedstaaten nach einer der beiden oder den beiden nachstehenden Methoden sichergestellt:
- m) Versicherungsforderungen haben ein absolutes Vorrecht auf Befriedigung aus den Vermögenswerten zur Deckung der versicherungstechnischen Rückstellungen vor allen anderen Forderungen gegen das Versicherungsunternehmen;
- n) Versicherungsforderungen haben ein Vorrecht auf Befriedigung aus dem gesamten Unternehmensvermögen vor allen anderen Forderungen gegen das Versicherungsunternehmen; hiervon ausgenommen werden können nur
- i) Forderungen von Arbeitnehmern aufgrund eines Arbeitsvertrags bzw. eines Arbeitsverhältnisses,
- ii) Steuerforderungen öffentlicher Körperschaften,

- iii) Forderungen der Sozialversicherungsträger,
- iv) dinglich gesicherte Forderungen in Bezug auf Vermögensgegenstände.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die Auslagen des Liquidationsverfahrens im Sinne ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften ganz oder teilweise Vorrang vor den Versicherungsforderungen haben.

(3) Die Mitgliedstaaten, die sich für die Methode gemäß Absatz 1 Buchstabe a entschieden haben, schreiben den Versicherungsunternehmen die Erstellung und regelmäßige Aktualisierung eines besonderen Verzeichnisses vor, das gemäß den Bestimmungen des Anhangs zu führen ist.

Artikel 11

Eintreten eines Sicherungssystems

Der Herkunftsmitgliedstaat kann vorsehen, dass Artikel 10 Absatz 1 nicht für Forderungen eines in diesem Mitgliedstaat errichteten Sicherungssystems gilt, das in die Rechte der Versicherungsgläubiger eingetreten ist.

Artikel 12

Deckung bevorrechtigter Forderungen durch Vermögenswerte

Abweichend von Artikel 18 der Richtlinie 73/239/EWG und Artikel 21 der Richtlinie 79/267/EWG schreiben die Mitgliedstaaten, die die Methode nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b der vorliegenden Richtlinie anwenden, jedem Versicherungsunternehmen vor, dass die Forderungen, die gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b Vorrang vor Versicherungsforderungen haben können und von dem Versicherungsunternehmen verbucht wurden, jederzeit und unabhängig von einem etwaigen Liquidationsverfahren durch in Artikel 21 der Richtlinie 92/49/EWG und Artikel 21 der Richtlinie 92/96/EWG genannte Vermögenswerte gedeckt sein müssen.

Artikel 13

Widerruf der Zulassung

(1) Wird gegen ein Versicherungsunternehmen die Eröffnung eines Liquidationsverfahrens beschlossen, so wird die Zulassung des Versicherungsunternehmens gemäß dem Verfahren des Artikels 22 der Richtlinie 73/239/EWG und des Artikels 26 der Richtlinie 79/267/EWG widerrufen, soweit sie nicht für die Zwecke von Absatz 2 erforderlich ist und sofern die Zulassung nicht bereits zuvor widerrufen wurde.

(2) Der Widerruf der Zulassung gemäß Absatz 1 steht dem nicht entgegen, dass bestimmte Geschäfte des Versicherungs-

unternehmens vom Liquidator und erwaigen anderen, von den zuständigen Behörden beauftragten Personen weiterbetrieben werden, soweit dies für die Zwecke der Liquidation erforderlich und angezeigt ist. Der Herkunftsmitgliedstaat kann vorsehen, dass diese Geschäfte mit Zustimmung und unter Aufsicht der Aufsichtsbehörden des Herkunftsmitgliedstaats weiter betrieben werden.

Artikel 14

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die zuständige Behörde, der Liquidator oder jede andere von der zuständigen Behörde zu diesem Zweck benannte Person veranlasst die Bekanntmachung der Entscheidung zur Eröffnung des Liquidationsverfahrens entsprechend den Bestimmungen des Herkunftsmitgliedstaates für öffentliche Bekanntmachungen sowie außerdem durch Veröffentlichung eines Auszugs aus der Entscheidung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*. Die Aufsichtsbehörden aller anderen Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 8 Absatz 3 von der Entscheidung zur Eröffnung des Liquidationsverfahrens unterrichtet worden sind, können diese Entscheidung in ihrem Hoheitsgebiet in der Form, die sie für angezeigt halten, bekannt machen.

(2) In der Bekanntmachung der Entscheidung zur Eröffnung des Liquidationsverfahrens nach Absatz 1 ist ferner anzugeben, welches die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates ist, welches Recht maßgeblich ist und welcher Liquidator bestellt wurde. Die Bekanntmachung erfolgt in der Amtssprache oder in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaates, in dem sie veröffentlicht wird.

Artikel 15

Unterrichtung der bekannten Gläubiger

(1) Wenn ein Liquidationsverfahren eröffnet wird, unterrichten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats, der Liquidator oder jede andere von den zuständigen Behörden zu diesem Zweck benannte Person davon unverzüglich schriftlich und einzeln jeden bekannten Gläubiger, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seinen Wohnsitz oder seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat.

(2) In der Unterrichtung nach Absatz 1 ist insbesondere anzugeben, welche Fristen einzuhalten sind, welche Folgen deren Versäumung hat, welche Stelle oder Behörde für die Entgegennahme der Anmeldung einer Forderung bzw. der Erläuterung einer Forderung zuständig ist und welche weiteren Maßnahmen vorgeschrieben sind. In dieser Unterrichtung ist auch anzugeben, ob die bevorrechtigten oder dinglich gesicherten Gläubiger ihre Forderungen anmelden müssen. Im Falle von Versicherungsforderungen enthält die Unterrichtung des weiteren Angaben zu den allgemeinen Wirkungen des Liquidationsverfahrens auf die Versicherungsverträge; insbesondere gibt sie den Zeitpunkt an, ab dem Versicherungsverträge oder -geschäfte keine Rechtswirkung mehr entfalten, und nennt die Rechte und Pflichten des Versicherten in Bezug auf den betreffenden Vertrag bzw. das betreffende Geschäft.

Artikel 16

Recht auf Forderungsanmeldung

(1) Jeder Gläubiger, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seinen Wohnsitz oder seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Herkunftsmitgliedstaat hat, einschließlich öffentlich-rechtlicher Stellen in den Mitgliedstaaten, hat das Recht, seine Forderung anzumelden oder schriftlich zu erläutern.

(2) Die Forderungen aller Gläubiger, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt, ihren Wohnsitz oder ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Herkunftsmitgliedstaat haben, einschließlich der vorstehend genannten Stellen, werden genauso behandelt und erhalten denselben Rang wie gleichartige Forderungen, die von den Gläubigern angemeldet werden könnten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt, ihren Wohnsitz oder ihren Sitz im Herkunftsmitgliedstaat haben.

(3) Sofern das Recht des Herkunftsmitgliedstaats nicht etwas anderes zulässt, übersendet der Gläubiger eine Kopie der etwaigen Belege, teilt die Art, den Entstehungszeitpunkt und den Betrag der Forderung mit und gibt an, ob er für die Forderung ein Vorrecht, eine dingliche Sicherheit oder einen Eigentumsvorbehalt geltend macht und welche Vermögenswerte Gegenstand seiner Sicherheit sind. Das Versicherungsforderungen durch Artikel 10 eingeräumte Vorrecht braucht nicht angegeben zu werden.

Artikel 17

Sprachen und Formblatt

(1) Die Unterrichtung nach Artikel 15 erfolgt in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Herkunftsmitgliedstaats. Hierfür ist ein Formblatt zu verwenden, das in sämtlichen Amtssprachen der Europäischen Union mit den Worten „Aufforderung zur Anmeldung einer Forderung. Fristen beachten!“ oder, wenn das Recht des Herkunftsmitgliedstaats eine Erläuterung der Forderung vorsieht, mit den Worten „Aufforderung zur Erläuterung einer Forderung. Fristen beachten!“ überschrieben ist.

Ist jedoch ein bekannter Gläubiger Inhaber einer Versicherungsforderung, so erfolgt die Unterrichtung nach Artikel 15 in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem der Gläubiger seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seinen Wohnsitz oder seinen Sitz hat.

(2) Jeder Gläubiger, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seinen Wohnsitz oder seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Herkunftsmitgliedstaat hat, kann seine Forderung in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen dieses anderen Mitgliedstaates anmelden oder erläutern. In diesem Fall muss die Anmeldung bzw. die Erläuterung jedoch die Überschrift „Anmeldung einer Forderung“ bzw. „Erläuterung einer Forderung“ in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Herkunftsmitgliedstaats tragen.

Artikel 18

Regelmäßige Unterrichtung der Gläubiger

- (1) Die Liquidatoren unterrichten die Gläubiger regelmäßig in geeigneter Form, insbesondere über den Fortgang der Liquidation.
- (2) Die Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten können von den Aufsichtsbehörden des Herkunftsmitgliedstaates Informationen über den Verlauf des Liquidationsverfahrens verlangen.

TITEL IV

**GEMEINSAME VORSCHRIFTEN FÜR
SANIERUNGSMASSNAHMEN**

Artikel 19

Wirkungen auf bestimmte Verträge und Rechte

Abweichend von den Artikeln 4 und 9 gelten für die Wirkungen der Einleitung einer Sanierungsmaßnahme oder der Eröffnung eines Liquidationsverfahrens auf die nachstehend genannten Verträge und Rechte folgende Bestimmungen:

- a) für Arbeitsverträge und Arbeitsverhältnisse ist ausschließlich das Recht des Mitgliedstaats maßgeblich, das auf den Arbeitsvertrag oder das Arbeitsverhältnis anzuwenden ist;
- b) für einen Vertrag, der zur Nutzung oder zum Erwerb eines unbeweglichen Gegenstands berechtigt, ist ausschließlich das Recht des Mitgliedstaats maßgeblich, in dessen Gebiet dieser Gegenstand belegen ist;
- c) für Rechte des Versicherungsunternehmens an einem unbeweglichen Gegenstand, einem Schiff oder einem Luftfahrzeug, die der Eintragung in ein öffentliches Register unterliegen, ist das Recht des Mitgliedstaats maßgeblich, unter dessen Aufsicht das Register geführt wird.

Artikel 20

Dingliche Rechte Dritter

- (1) Das dingliche Recht eines Gläubigers oder eines Dritten an körperlichen oder unkörperlichen, beweglichen oder unbeweglichen Gegenständen des Versicherungsunternehmens — sowohl an bestimmten Gegenständen als auch an einer Mehrheit von nicht bestimmten Gegenständen mit wechselnder Zusammensetzung —, die sich zum Zeitpunkt der Einleitung von Sanierungsmaßnahmen bzw. der Eröffnung des Liquidationsverfahrens im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates befinden, wird von der Einleitung von Sanierungsmaßnahmen bzw. der Verfahrenseröffnung nicht berührt.

- (2) Rechte im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere

- a) das Recht, den Gegenstand zu verwerten oder verwerten zu lassen und aus dem Erlös oder den Nutzungen dieses Gegenstands befriedigt zu werden, insbesondere aufgrund eines Pfandrechts oder einer Hypothek;
- b) das ausschließliche Recht, eine Forderung einzuziehen, insbesondere aufgrund eines Pfandrechts an einer Forderung oder aufgrund einer Sicherungsabtretung dieser Forderung;
- c) das Recht, die Herausgabe des Gegenstands von jedermann zu verlangen, der diesen gegen den Willen des Berechtigten besitzt oder nutzt;
- d) das dingliche Recht, die Früchte eines Gegenstands zu ziehen.
- (3) Das in einem öffentlichen Register eingetragene und gegen jedermann wirksame Recht, ein dingliches Recht im Sinne von Absatz 1 zu erlangen, wird einem dinglichen Recht gleichgestellt.

- (4) Absatz 1 steht der Geltendmachung der Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder relativen Unwirksamkeit einer Rechtshandlung nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe I nicht entgegen.

Artikel 21

Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Einleitung von Sanierungsmaßnahmen bzw. die Eröffnung eines Liquidationsverfahrens in Bezug auf ein Versicherungsunternehmen als Käufer einer Sache lässt die Rechte des Verkäufers aus einem Eigentumsvorbehalt unberührt, wenn sich diese Sache zum Zeitpunkt der Einleitung der Sanierungsmaßnahmen bzw. der Verfahrenseröffnung im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates als des Staates befindet, in dem die Sanierungsmaßnahmen eingeleitet werden bzw. das Verfahren eröffnet wird.

- (2) Die Einleitung von Sanierungsmaßnahmen bzw. die Eröffnung eines Liquidationsverfahrens in Bezug auf ein Versicherungsunternehmen als Verkäufer einer Sache rechtfertigt, wenn deren Lieferung bereits erfolgt ist, nicht die Auflösung oder Beendigung des Kaufvertrags und steht dem Eigentumserwerb des Käufers nicht entgegen, wenn sich diese Sache zum Zeitpunkt der Einleitung der Sanierungsmaßnahmen bzw. der Verfahrenseröffnung im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates als des Staates befindet, in dem die Sanierungsmaßnahmen eingeleitet werden bzw. das Verfahren eröffnet wird.

- (3) Die Absätze 1 und 2 stehen der Geltendmachung der Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder relativen Unwirksamkeit einer Rechtshandlung nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe I nicht entgegen.

Artikel 22**Aufrechnung**

(1) Das Recht eines Gläubigers, mit seiner Forderung gegen eine Forderung des Versicherungsunternehmens aufzurechnen, wird von der Einleitung von Sanierungsmaßnahmen bzw. der Eröffnung des Liquidationsverfahrens nicht berührt, wenn diese Aufrechnung nach dem für die Forderung des Versicherungsunternehmens maßgeblichen Recht zulässig ist.

(2) Absatz 1 steht der Geltendmachung der Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder relativen Unwirksamkeit einer Rechtshandlung nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe l nicht entgegen.

Artikel 23**Geregelte Märkte**

(1) Für die Wirkungen einer Sanierungsmaßnahme oder der Eröffnung eines Liquidationsverfahrens auf die Rechte und Pflichten der Teilnehmer an einem geregelten Markt ist unbeschadet des Artikels 20 ausschließlich das Recht maßgeblich, das für den betreffenden Markt gilt.

(2) Absatz 1 steht der Geltendmachung der Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder relativen Unwirksamkeit nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe l von Zahlungen oder Transaktionen gemäß dem für den betreffenden Markt geltenden Recht nicht entgegen.

Artikel 24**Benachteiligende Rechtshandlungen**

Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe l findet keine Anwendung, wenn eine Person, die durch eine die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligende Rechtshandlung begünstigt wurde, nachweist, dass

- a) für diese Rechtshandlung das Recht eines anderen Mitgliedstaats als des Herkunftsmitgliedstaats maßgeblich ist und
- b) diese Rechtshandlung im vorliegenden Fall in keiner Weise nach diesem Recht angreifbar ist.

Artikel 25**Schutz des Dritterwerbers**

Verfügt das Versicherungsunternehmen durch eine nach der Einleitung einer Sanierungsmaßnahme oder der Eröffnung des Liquidationsverfahrens vorgenommene Rechtshandlung gegen Entgelt über

- a) einen unbeweglichen Gegenstand,
- b) ein Schiff oder ein Luftfahrzeug, das der Eintragung in ein öffentliches Register unterliegt, oder
- c) Wertpapiere oder andere Geld- und Kapitalmarktpapiere, deren Existenz oder Übertragung die Eintragung in ein gesetzlich vorgeschriebenes Register oder Konto voraussetzt oder die in einer dem Recht eines Mitgliedstaates unterliegenden zentralen Verwahrstelle verwahrt werden,

so richtet sich die Wirksamkeit dieser Rechtshandlung nach dem Recht des Mitgliedstaates, in dessen Gebiet dieser unbewegliche Gegenstand belegen ist oder unter dessen Aufsicht das Register, das Konto oder die Verwahrstelle steht.

Artikel 26**Anhängige Rechtsstreitigkeiten**

Für die Wirkungen der Sanierungsmaßnahme oder des Liquidationsverfahrens auf einen anhängigen Rechtsstreit über einen Vermögensgegenstand oder ein Recht der Masse ist ausschließlich das Recht des Mitgliedstaats maßgeblich, in dem der Rechtsstreit anhängig ist.

Artikel 27**Verwalter und Liquidatoren**

(1) Die Bestellung eines Verwalters oder Liquidators wird durch eine beglaubigte Abschrift des Originals der Entscheidung, durch die er bestellt worden ist, oder durch eine andere von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats ausgestellte Bescheinigung nachgewiesen.

Es kann eine Übersetzung in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet der Verwalter oder der Liquidator tätig werden will, verlangt werden. Eine Legalisation oder eine entsprechende andere Förmlichkeit wird nicht verlangt.

(2) Die Verwalter und Liquidatoren können im Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten sämtliche Befugnisse ausüben, die ihnen im Hoheitsgebiet des Herkunftsmitgliedstaats zustehen. Personen, deren Aufgabe es ist, Verwalter und Liquidatoren zu unterstützen und gegebenenfalls zu vertreten, können im Verlauf der Sanierungsmaßnahme oder des Liquidationsverfahrens nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaats bestellt werden, und zwar insbesondere in den Aufnahmemitgliedstaaten und vor allem zur leichteren Beseitigung etwaiger Schwierigkeiten, auf die die Gläubiger des Aufnahmemitgliedstaats stoßen.

(3) Bei der Ausübung seiner Befugnisse gemäß dem Recht des Herkunftsmitgliedstaats beachtet der Verwalter oder der Liquidator das Recht der Mitgliedstaaten, in deren Gebiet er tätig werden will; dies gilt insbesondere für die Verfahren zur Verwertung von Vermögensgegenständen und zur Unterrich-

tung der Arbeitnehmer. Diese Befugnisse dürfen nicht die Anwendung von Zwangsmitteln oder das Recht einschließen, über Rechtsstreitigkeiten oder andere Auseinandersetzungen zu befinden.

Artikel 28

Eintragung in öffentliche Register

(1) Auf Antrag des Verwalters, des Liquidators oder jeder anderen im Herkunftsmitgliedstaat hierzu befugten Behörde oder Person ist eine Sanierungsmaßnahme oder die Eröffnung eines Liquidationsverfahrens in das Grundbuch, das Handelsregister und alle sonstigen öffentlichen Register in den übrigen Mitgliedstaaten einzutragen.

Sieht ein Mitgliedstaat jedoch die obligatorische Eintragung vor, hat die in Unterabsatz 1 genannte Behörde oder Person die für diese Eintragung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) Die Kosten der Eintragung gelten als Kosten und Auslagen des Verfahrens.

Artikel 29

Berufsgeheimnis

Alle Personen, die im Rahmen der in den Artikeln 5, 8 und 30 vorgesehenen Unterrichtsverfahren zur Entgegennahme oder Erteilung von Informationen verpflichtet sind, unterliegen dem Berufsgeheimnis in derselben Weise, wie in Artikel 16 der Richtlinie 92/49/EWG und Artikel 15 der Richtlinie 92/96/EWG vorgesehen; hiervon ausgenommen sind die Gerichte, auf die die geltenden nationalen Bestimmungen Anwendung finden.

Artikel 30

Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen aus Drittländern

(1) Ungeachtet der Definitionen in Artikel 2 Buchstaben e, f und g und für die Zwecke der Anwendung dieser Richtlinie auf Sanierungsmaßnahmen und Liquidationsverfahren, die eine in einem Mitgliedstaat bestehende Zweigniederlassung eines Versicherungsunternehmens mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft betreffen,

- a) bezeichnet der Ausdruck „Herkunftsmitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, in dem der Zweigniederlassung die Zulassung gemäß Artikel 23 der Richtlinie 73/239/EWG und Artikel 27 der Richtlinie 79/267/EWG erteilt wurde und
- b) bezeichnen die Ausdrücke „Aufsichtsbehörden“ und „zuständige Behörden“ die entsprechenden Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Zweigniederlassung zugelassen wurde.

(2) Hat ein Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft Zweigniederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat, so wird jede Zweigniederlassung bei der Anwendung dieser Richtlinie als unabhängiges Unternehmen behandelt. Die zuständigen Behörden und die Aufsichtsbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten bemühen sich um ein abgestimmtes Vorgehen. Die gegebenenfalls bestellten Verwalter oder Liquidatoren bemühen sich ebenfalls um eine Abstimmung ihres Vorgehens.

Artikel 31

Umsetzung der Richtlinie

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie vor dem 20. April 2003 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die gemäß dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Bestimmungen gelten nur für Sanierungsmaßnahmen oder Liquidationsverfahren, die nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt ergriffen bzw. eröffnet worden sind. Auf die vor diesem Zeitpunkt ergriffenen Sanierungsmaßnahmen bzw. eröffneten Liquidationsverfahren findet weiterhin das Recht Anwendung, das zum Zeitpunkt der Ergreifung der Maßnahmen bzw. der Verfahrenseröffnung für sie maßgeblich war.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 32

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 33

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 19. März 2001.

Im Namen des
Europäischen Parlaments
Die Präsidentin
N. FONTAINE

Im Namen des Rates
Der Präsident
A. LINDH

ANHANG

BESONDERES VERZEICHNIS NACH ARTIKEL 10 ABSATZ 3

1. Versicherungsunternehmen müssen an ihrem Sitz ein besonderes Verzeichnis der Vermögenswerte zur Deckung der gemäß den Rechtsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats errechneten und angelegten versicherungstechnischen Rückstellungen führen.
2. Betreibt das Versicherungsunternehmen gleichzeitig Tätigkeiten der Schadenversicherung und Tätigkeiten der Lebensversicherung, so hat es an seinem Sitz für jede dieser Tätigkeiten ein getrenntes Vermögensverzeichnis zu führen. Gestattet es jedoch ein Mitgliedstaat Versicherungsunternehmen, Tätigkeiten der Lebensversicherung zu betreiben und zugleich die in Anhang A Nummern 1 und 2 der Richtlinie 73/239/EWG genannten Risiken zu decken, so kann er vorsehen, dass diese Versicherungsunternehmen ein einziges Vermögensverzeichnis für alle ihre Tätigkeiten führen müssen.
3. Die Summe der eingetragenen und nach den Rechtsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaates bewerteten Vermögenswerte muss jederzeit mindestens dem Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen entsprechen.
4. Ist ein eingetragener Vermögenswert mit einem dinglichen Recht zugunsten eines Gläubigers oder eines Dritten belastet, mit der Folge, dass ein Teil dieses Vermögenswerts nicht für die Erfüllung von Verpflichtungen zur Verfügung steht, so wird dieser Sachverhalt im Vermögensverzeichnis erwähnt und der nicht zur Verfügung stehende Betrag bei der in Nummer 3 genannten Summe nicht berücksichtigt.
5. Ist ein zur Deckung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeter Vermögenswert mit einem dinglichen Recht zugunsten eines Gläubigers oder eines Dritten belastet, ohne dass die Voraussetzungen gemäß Nummer 4 erfüllt sind, oder ist ein solcher Vermögenswert Gegenstand eines Eigentumsvorbehalts eines Gläubigers oder eines Dritten oder hat ein Gläubiger das Recht, mit seiner Forderung gegen eine Forderung des Versicherungsunternehmens aufzurechnen, so richtet sich im Falle einer Liquidation des Versicherungsunternehmens die Behandlung dieser Vermögenswerte hinsichtlich der in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a vorgesehenen Methode nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaats, sofern nicht Artikel 20, 21 oder 22 auf den betreffenden Vermögenswert Anwendung findet.
6. Die Zusammensetzung der Vermögenswerte, die zum Zeitpunkt der Eröffnung des Liquidationsverfahrens in dem Verzeichnis gemäß den Nummern 1 bis 5 eingetragen sind, kann nicht mehr geändert werden, und es darf, abgesehen von der Korrektur rein technischer Irrtümer, an den Vermögensverzeichnissen ohne Genehmigung der zuständigen Behörde keine Änderung vorgenommen werden.
7. Ungeachtet der Nummer 6 müssen die Liquidatoren den genannten Vermögenswerten deren Finanzerträge, die im Zeitraum zwischen der Eröffnung des Liquidationsverfahrens und der Begleichung der Versicherungsforderungen oder gegebenenfalls bis zur Übertragung des Vermögensbestandes angefallen sind, sowie den Betrag der in Bezug auf die betreffende Tätigkeit während dieses Zeitraums eingezogenen Nettoprämien hinzufügen.
8. Ist der Erlös aus der Verwertung der Vermögenswerte niedriger als ihre Bewertung in den Vermögensverzeichnissen, so müssen die Liquidatoren dies gegenüber den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats rechtfertigen.
9. Die Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die vollständige Einhaltung der Bestimmungen dieses Anhangs durch die Versicherungsunternehmen sicherzustellen.

**RICHTLINIE 2001/24/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 4. April 2001
über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT
DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Währungsinstituts ⁽³⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach den Zielen des Vertrags ist eine harmonische und ausgewogene Entwicklung des Wirtschaftslebens in der ganzen Gemeinschaft durch Beseitigung aller Behinderungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs in der Gemeinschaft zu fördern.
- (2) Parallel zur Beseitigung dieser Behinderungen ist es angebracht, sich mit der Lage zu befassen, die sich im Fall von Schwierigkeiten in einem Kreditinstitut ergeben kann, insbesondere falls dieses Kreditinstitut Zweigstellen in anderen Mitgliedstaaten hat.
- (3) Diese Richtlinie fügt sich in den gemeinschaftsrechtlichen Rahmen ein, der durch die Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute ⁽⁵⁾ geschaffen wurde. Daraus folgt, dass das Kreditinstitut und seine Zweigstellen während der Dauer ihrer Tätigkeit eine Einheit bilden, die der Aufsicht der zuständigen Behörden des Staates unterliegt, in dem die gemeinschaftsweit gültige Zulassung erteilt wurde.
- (4) Es wäre besonders unangebracht, auf diese Einheit, die das Kreditinstitut und seine Zweigstellen bilden, zu verzichten, wenn Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen sind oder ein Liquidationsverfahren zu eröffnen ist.
- (5) Mit der Annahme der Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994

über Einlagensicherungssysteme ⁽⁶⁾, die das Prinzip der obligatorischen Mitgliedschaft von Kreditinstituten in einem Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaats eingeführt hat, ist die Notwendigkeit der gegenseitigen Anerkennung der Sanierungsmaßnahmen und Liquidationsverfahren noch klarer zutage getreten.

- (6) Den Behörden oder Gerichten des Herkunftsmitgliedstaats muss die alleinige Befugnis zur Anordnung und Durchführung von Sanierungsmaßnahmen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten dieses Mitgliedstaats übertragen werden. Da die Harmonisierung der Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten schwierig ist, empfiehlt sich die Einführung der gegenseitigen Anerkennung durch die Mitgliedstaaten im Falle von Maßnahmen, die ein einzelner Mitgliedstaat trifft, um die Lebensfähigkeit der von ihm zugelassenen Kreditinstitute wiederherzustellen.
- (7) Es ist unbedingt sicherzustellen, dass die von den Behörden oder Gerichten des Herkunftsmitgliedstaats angeordneten Maßnahmen zur Sanierung von Kreditinstituten und die Maßnahmen, die von den durch diese Behörden oder Gerichte mit der Durchführung der Sanierungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Organen ergriffen werden, in allen Mitgliedstaaten wirksam werden; dazu gehören auch Maßnahmen, die eine Aussetzung der Zahlungen, die Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen oder eine Kürzung der Forderungen erlauben, sowie alle anderen Maßnahmen, die die bestehenden Rechte Dritter beeinträchtigen könnten.
- (8) Bestimmte Maßnahmen, insbesondere solche, die die interne Betriebsstruktur der Kreditinstitute oder die Rechte der Geschäftsführer bzw. der Aktionäre berühren, brauchen nicht Gegenstand dieser Richtlinie zu sein, um in den Mitgliedstaaten wirksam zu werden, sofern nach den Regeln des Internationalen Privatrechts das Recht des Herkunftsmitgliedstaats anwendbar ist.
- (9) Bestimmte Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen zur weiteren Erfüllung der Zulassungsbedingungen, werden bereits gemäß der Richtlinie 2000/12/EG gegenseitig anerkannt, sofern sie die vor dem Erlass dieser Maßnahmen bestehenden Rechte Dritter unberührt lassen.
- (10) In dieser Hinsicht gelten an der internen Betriebsstruktur des Kreditinstituts beteiligte Personen sowie dessen Geschäftsführer und Aktionäre in ihrer Eigenschaft als solche nicht als Dritte im Sinne dieser Richtlinie.

⁽¹⁾ ABl. C 356 vom 31.12.1985, S. 55, und ABl. C 36 vom 8.2.1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 263 vom 20.10.1986, S. 13.

⁽³⁾ ABl. C 332 vom 30.10.1998, S. 13.

⁽⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 13. März 1987 (ABl. C 99 vom 13.4.1987, S. 211), bestätigt am 2. Dezember 1993 (ABl. C 342 vom 20.12.1993, S. 30), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 17. Juli 2000 (ABl. C 300 vom 20.10.2000, S. 13) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 16. Januar 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Beschluss des Rates vom 12. März 2001.

⁽⁵⁾ ABl. L 126 vom 26.5.2000, S. 1. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 2000/28/EG (ABl. L 275 vom 27.10.2000, S. 37).

⁽⁶⁾ ABl. L 135 vom 31.5.1994, S. 5.

- (11) Eine öffentliche Bekanntmachung zur Unterrichtung Dritter über die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen ist in den Mitgliedstaaten, in denen sich Zweigstellen befinden, notwendig, wenn diese Maßnahmen die Ausübung einiger ihrer Rechte beeinträchtigen könnten.
- (12) Der Grundsatz der Gleichbehandlung der Gläubiger in Bezug auf ihre Möglichkeit, Rechtsbehelfe einzulegen, macht es erforderlich, dass die Behörden oder Gerichte des Herkunftsmitgliedstaats die notwendigen Maßnahmen ergreifen, damit die Gläubiger des Aufnahmemitgliedstaats ihr Recht auf Einlegung von Rechtsbehelfen innerhalb der hierfür vorgesehenen Frist wahrnehmen können.
- (13) Es muss eine gewisse Koordinierung der Funktionen der Behörden oder Gerichte bei Sanierungsmaßnahmen und Verfahren zur Liquidation von in unterschiedlichen Mitgliedstaaten befindlichen Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft vorgesehen werden.
- (14) Falls keine Sanierungsmaßnahmen getroffen werden oder diese gescheitert sind, müssen die in einer Krise befindlichen Kreditinstitute liquidiert werden. In diesem Fall sind Bestimmungen zur gegenseitigen Anerkennung von Liquidationsverfahren und ihrer Wirkungen innerhalb der Gemeinschaft vorzusehen.
- (15) Die wichtige Aufgabe, die die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats vor Eröffnung des Liquidationsverfahrens wahrnehmen, kann nach Eröffnung der Liquidation zwecks ordnungsgemäßer Abwicklung des Liquidationsverfahrens weiter wahrgenommen werden.
- (16) Die Gleichbehandlung der Gläubiger erfordert, dass das Kreditinstitut nach den Grundsätzen der Einheit und Universalität liquidiert wird, was die ausschließliche Zuständigkeit der Behörden oder Gerichte des Herkunftsmitgliedstaats sowie die Anerkennung ihrer Entscheidungen voraussetzt, die in den übrigen Mitgliedstaaten ohne weitere Formalität die gleichen Wirkungen wie im Herkunftsmitgliedstaat entfalten können müssen, sofern die Richtlinie nichts anderes vorsieht.
- (17) Die Ausnahme betreffend die Wirkungen von Sanierungsmaßnahmen und Liquidationsverfahren auf bestimmte Verträge und Rechte beschränkt sich auf diese Wirkungen und gilt nicht für andere Aspekte der Sanierungsmaßnahmen oder des Liquidationsverfahrens wie die Anmeldung, Prüfung und Feststellung der Forderungen im Zusammenhang mit diesen Verträgen und Rechten und die Festlegung ihrer Rangfolge sowie die Vorschriften für die Verteilung des Erlöses aus der Verwertung des Vermögens, für die das Recht des Herkunftsmitgliedstaats maßgeblich ist.
- (18) Die freiwillige Liquidation ist möglich, wenn das Kreditinstitut zahlungsfähig ist. Gegebenenfalls können jedoch die Behörden oder Gerichte des Herkunftsmitgliedstaats eine Sanierungsmaßnahme anordnen oder ein Liquidationsverfahren eröffnen, auch wenn zuvor bereits eine freiwillige Liquidation eingeleitet wurde.
- (19) Der Widerruf der Bankzulassung ist eine der notwendigen Folgen der Liquidation eines Kreditinstituts. Die Weiterführung bestimmter Tätigkeiten des Kreditinstituts sollte allerdings trotz dieses Widerrufs möglich sein, sofern dies für die Liquidation erforderlich oder angezeigt ist. Die Weiterführung der Tätigkeiten kann von dem Herkunftsmitgliedstaat allerdings von der Zustimmung und der Kontrolle durch seine zuständigen Behörden abhängig gemacht werden.
- (20) Die individuelle Unterrichtung der bekannten Gläubiger ist ebenso wichtig wie die öffentliche Bekanntmachung, damit diese erforderlichenfalls die Anmeldung ihrer Forderungen oder deren Erläuterung innerhalb der gesetzten Fristen vornehmen können. Unzulässig ist dabei jede Benachteiligung der in einem anderen Mitgliedstaat als dem Herkunftsmitgliedstaat ansässigen Gläubiger aufgrund ihres Wohnsitzes oder der Art der Forderung. Die Gläubiger müssen während des Liquidationsverfahrens regelmäßig in geeigneter Form unterrichtet werden.
- (21) Ausschließlich für die Zwecke der Anwendung dieser Richtlinie auf Sanierungsmaßnahmen und Liquidationsverfahren, die eine in einem Mitgliedstaat bestehende Zweigstelle eines Kreditinstituts mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft betreffen, werden als „Herkunftsmitgliedstaat“ der Mitgliedstaat der Zweigstelle und als „zuständige Behörden“ sowie als „Behörden oder Gerichte“ diejenigen dieses Mitgliedstaats definiert.
- (22) Wenn ein Kreditinstitut mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft Zweigstellen in mehr als einem Mitgliedstaat hat, wird jede Zweigstelle bei der Anwendung dieser Richtlinie als unabhängiges Unternehmen behandelt. Die Behörden oder Gerichte und die zuständigen Behörden sowie die Verwalter und Liquidatoren bemühen sich in diesem Fall um eine Abstimmung ihres Vorgehens.
- (23) Zwar ist es wichtig, grundsätzlich festzulegen, dass für die verfahrens- und materielle rechtlichen Wirkungen von Sanierungsmaßnahmen oder Liquidationsverfahren das Recht des Herkunftsmitgliedstaats maßgeblich ist; es ist jedoch auch in Betracht zu ziehen, dass diese Wirkungen im Widerspruch zu den üblicherweise für die wirtschaftlichen und finanziellen Tätigkeiten des Kreditinstituts und seiner Zweigstellen in den übrigen Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften stehen können. Die Bezugnahme auf das Recht eines anderen Mitgliedstaats ist in bestimmten Fällen eine unerlässliche Abschwächung des Prinzips, dass das Recht des Herkunftsmitgliedstaats maßgeblich ist.
- (24) Diese Abschwächung ist insbesondere notwendig, um die durch einen Arbeitsvertrag mit dem Kreditinstitut verbundenen Arbeitnehmer zu schützen und die Sicherheit der Geschäfte mit bestimmten Vermögensgegenständen zu gewährleisten sowie die Integrität der geregelten Märkte, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats funktionieren und auf denen Finanzinstrumente gehandelt werden, aufrechtzuerhalten.

5.5.2001

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

L 125/17

- (25) Die im Rahmen eines Zahlungs- oder Abrechnungssystems getätigten Transaktionen fallen unter die Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und Abrechnungssystemen⁽¹⁾.
- (26) Die Annahme dieser Richtlinie stellt nicht die in der Richtlinie 98/26/EG enthaltenen Bestimmungen in Frage, denen zufolge ein Insolvenzverfahren die rechtliche Wirksamkeit von ordnungsgemäß in ein System eingebrachten Aufträgen oder die einem System gestellten dinglichen Sicherheiten nicht berührt.
- (27) Bei bestimmten Sanierungsmaßnahmen oder Liquidationsverfahren ist die Bestellung einer Person vorgesehen, die mit der Durchführung dieser Maßnahmen oder Verfahren betraut wird. Die Anerkennung ihrer Bestellung und ihrer Befugnisse in allen anderen Mitgliedstaaten ist daher für die Durchführung der im Herkunftsmitgliedstaat getroffenen Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung. Es muss allerdings festgelegt werden, innerhalb welcher Grenzen diese Person ihre Befugnisse außerhalb des Herkunftsmitgliedstaats ausüben kann.
- (28) Es müssen die Gläubiger geschützt werden, die mit dem Kreditinstitut vor der Anordnung einer Sanierungsmaßnahme oder der Eröffnung eines Liquidationsverfahrens in vertraglicher Beziehung standen, wenn das Recht des Herkunftsmitgliedstaats Vorschriften über die Nichtigkeit, Unfechtbarkeit oder relative Unwirksamkeit enthält und der Begünstigte der Rechtshandlung nachweisen kann, dass das für die Rechtshandlung maßgebliche Recht für diesen Fall keinen Rechtsbehelf gegen die betreffende Handlung vorsieht.
- (29) Das Vertrauen von Dritterwerbfern in den Inhalt von Registern oder Konten für bestimmte Vermögenswerte, die in diese Register oder Konten eingetragen sind, sowie generell das Vertrauen von Erwerbfern unbeweglicher Gegenstände muss auch nach der Eröffnung des Liquidationsverfahrens oder der Anordnung einer Sanierungsmaßnahme geschützt werden. Dieses Vertrauen ist nur dadurch zu wahren, dass für die Wirksamkeit des Erwerbs das Recht des Belegenheitsstaats oder das Recht des Staates maßgeblich ist, unter dessen Aufsicht das Register oder Konto geführt wird.
- (30) Für die Wirkungen der Sanierungsmaßnahmen oder des Liquidationsverfahrens auf einen anhängigen Rechtsstreit ist abweichend von der „lex concursus“ das Recht des Mitgliedstaates maßgeblich, in dem der Rechtsstreit anhängig ist. Für die Wirkungen der Maßnahmen oder des Verfahrens auf Einzelvollstreckungsmaßnahmen im Zusammenhang mit diesen Rechtsstreitigkeiten ist gemäß der allgemeinen Vorschrift dieser Richtlinie das Recht des Herkunftsmitgliedstaats maßgeblich.
- (31) Es sollte vorgesehen werden, dass die Behörden oder Gerichte des Herkunftsmitgliedstaats die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats unverzüglich — möglichst vor der Einleitung der betreffenden Maßnahme bzw. der Eröffnung des Verfahrens, ansonsten unmittelbar danach — von der Anordnung einer

Sanierungsmaßnahme oder der Eröffnung eines Liquidationsverfahrens unterrichten.

- (32) Das Berufsgeheimnis im Sinne des Artikels 30 der Richtlinie 2000/12/EG ist ein wesentlicher Bestandteil aller Unterrichts- und Konsultationsverfahren. Es muss daher von allen an diesen Verfahren beteiligten zuständigen Behörden gewahrt werden, wohingegen für die Gerichte in diesem Punkt die sie betreffenden nationalen Rechtsvorschriften maßgebend sind —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

TITEL I

ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie findet Anwendung auf Kreditinstitute und deren in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Sitzmitgliedstaat errichtete Zweigstellen im Sinne von Artikel 1 Nummern 1 und 3 der Richtlinie 2000/12/EG vorbehaltlich der dort in Artikel 2 Absatz 3 vorgesehenen Voraussetzungen und Ausnahmen.
- (2) Die Bestimmungen dieser Richtlinie, die die Zweigstellen eines Kreditinstituts mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft betreffen, finden nur Anwendung, wenn in mindestens zwei Mitgliedstaaten der Gemeinschaft Zweigstellen dieses Kreditinstituts bestehen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- „Herkunftsmitgliedstaat“ ist der Herkunftsmitgliedstaat im Sinne von Artikel 1 Nummer 6 der Richtlinie 2000/12/EG.
- „Aufnahmemitgliedstaat“ ist der Aufnahmemitgliedstaat im Sinne von Artikel 1 Nummer 7 der Richtlinie 2000/12/EG.
- „Zweigstelle“ ist eine Zweigstelle im Sinne von Artikel 1 Nummer 3 der Richtlinie 2000/12/EG.
- „Zuständige Behörden“ sind die zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 1 Nummer 4 der Richtlinie 2000/12/EG.
- „Verwalter“ ist jede Person oder Stelle, die von den Behörden oder Gerichten zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bestellt wird.
- „Behörden oder Gerichte“ sind die Behörden oder Gerichte der Mitgliedstaaten, die für Sanierungsmaßnahmen oder Liquidationsverfahren zuständig sind.
- „Sanierungsmaßnahmen“ sind Maßnahmen, mit denen die finanzielle Lage eines Kreditinstituts gesichert oder wiederhergestellt werden soll und die die bestehenden Rechte Dritter beeinträchtigen könnten, einschließlich der Maßnahmen, die eine Aussetzung der Zahlungen, eine Aussetzung der Vollstreckungsmaßnahmen oder eine Kürzung der Forderungen erlauben.

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 45.

- „Liquidator“ ist jede Person oder Stelle, die von den Behörden oder Gerichten zur Abwicklung eines Liquidationsverfahrens bestellt wird.
- „Liquidationsverfahren“ ist ein von einer Behörde oder einem Gericht eines Mitgliedstaats eröffnetes und unter deren bzw. dessen Aufsicht durchgeführtes Gesamtverfahren mit dem Ziel, die Vermögenswerte unter Aufsicht der genannten Behörden oder Gerichte zu verwerten; dazu zählen auch Verfahren, die durch einen Vergleich oder eine ähnliche Maßnahme abgeschlossen werden.
- „Geregelter Markt“ ist ein geregelter Markt im Sinne von Artikel 1 Nummer 13 der Richtlinie 93/22/EWG.
- „Instrumente“ sind alle in Abschnitt B des Anhangs der Richtlinie 93/22/EWG genannten Instrumente.

TITEL II

SANIERUNGSMASSNAHMEN

A. Kreditinstitute mit Sitz in der Gemeinschaft

Artikel 3

Entscheidung über Sanierungsmaßnahmen — Anwendbares Recht

- (1) Allein die Behörden oder Gerichte des Herkunftsmitgliedstaats sind befugt, über die Durchführung einer oder mehrerer Sanierungsmaßnahmen in einem Kreditinstitut, einschließlich seiner Zweigstellen in anderen Mitgliedstaaten, zu entscheiden.
- (2) Die Sanierungsmaßnahmen werden gemäß den im Herkunftsmitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften und Verfahren durchgeführt, sofern diese Richtlinie nichts anderes bestimmt.

Sie sind nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats in der gesamten Gemeinschaft ohne weitere Formalität uneingeschränkt wirksam, und zwar auch gegenüber Dritten in anderen Mitgliedstaaten, selbst wenn nach den für diese geltenden Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats solche Maßnahmen nicht vorgesehen sind oder ihre Durchführung von Voraussetzungen abhängig gemacht wird, die nicht erfüllt sind.

Die Sanierungsmaßnahmen sind in der gesamten Gemeinschaft wirksam, sobald sie in dem Mitgliedstaat, in dem sie getroffen wurden, wirksam sind.

Artikel 4

Unterrichtung der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats

Die Behörden oder Gerichte des Herkunftsmitgliedstaats setzen die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats auf jedem möglichen Wege von ihrer Entscheidung, eine Sanierungsmaßnahme einzuleiten, sowie den etwaigen konkreten Wirkungen dieser Maßnahme unverzüglich — möglichst vor Einleitung dieser Maßnahme, ansonsten unmittelbar danach — in Kenntnis. Diese Unterrichtung erfolgt durch die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats.

Artikel 5

Unterrichtung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats

Halten die Behörden oder Gerichte des Aufnahmemitgliedstaats die Durchführung einer oder mehrerer Sanierungsmaßnahmen in ihrem Hoheitsgebiet für notwendig, so setzen sie die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats davon in Kenntnis. Diese Unterrichtung erfolgt durch die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats.

Artikel 6

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Kann die Durchführung der gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 beschlossenen Sanierungsmaßnahmen die Rechte von Dritten in einem Aufnahmemitgliedstaat beeinträchtigen und können in dem Herkunftsmitgliedstaat Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung, die diese Maßnahme anordnet, eingelegt werden, so veröffentlichen die Behörden oder Gerichte des Herkunftsmitgliedstaats, der Verwalter oder jede andere im Herkunftsmitgliedstaat dazu ermächtigte Person im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und in zwei überregionalen Zeitungen jedes Aufnahmemitgliedstaats einen Auszug aus der Entscheidung, um vor allem das rechtzeitige Einlegen der Rechtsbehelfe zu ermöglichen.

(2) Der in Absatz 1 genannte Auszug aus der Entscheidung ist so rasch wie möglich und auf dem geeignetsten Wege an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften und an die zwei überregionalen Zeitungen jedes Aufnahmemitgliedstaats zu senden.

(3) Das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht den Auszug spätestens zwölf Tage nach seiner Versendung.

(4) In dem zu veröffentlichenden Auszug aus der Entscheidung sind in der Amtssprache oder den Amtssprachen der betroffenen Mitgliedstaaten insbesondere Gegenstand und Rechtsgrundlage der Entscheidung, die Rechtsbehelfsfristen, vor allem eine leicht verständliche Angabe des Zeitpunkts, zu dem diese Fristen enden, und die genauen Anschriften der Behörden oder des Gerichts anzugeben, von denen/dem die Rechtsbehelfe zu prüfen sind.

(5) Die Sanierungsmaßnahmen finden unabhängig von den in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen Maßnahmen Anwendung und sind gegenüber den Gläubigern uneingeschränkt wirksam, sofern die Behörden oder Gerichte des Herkunftsmitgliedstaats oder dessen einschlägige Rechtsvorschriften nicht etwas anderes bestimmen.

Artikel 7

Pflicht zur Unterrichtung der bekannten Gläubiger und Recht auf Forderungsanmeldung

(1) Sehen die Rechtsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats vor, dass eine Forderung angemeldet werden muss, um anerkannt zu werden, oder dass die Maßnahme den Gläubigern, die ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Sitz in diesem Staat haben, mitgeteilt werden muss, so werden von den Behörden oder Gerichten des Herkunftsmitgliedstaats oder

dem Verwalter außerdem die bekannten Gläubiger, die ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Sitz in anderen Mitgliedstaaten haben, nach den in Artikel 14 und Artikel 17 Absatz 1 vorgesehenen Modalitäten informiert.

(2) Steht den Gläubigern, die ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Sitz im Herkunftsmitgliedstaat haben, gemäß den Rechtsvorschriften dieses Staates das Recht zu, ihre Forderungen anzumelden oder zu erläutern, so können die Gläubiger, die ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Sitz in anderen Mitgliedstaaten haben, dieses Recht nach den in Artikel 16 und Artikel 17 Absatz 2 vorgesehenen Modalitäten ebenfalls in Anspruch nehmen.

B. Kreditinstitute mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft

Artikel 8

Zweigstellen von Kreditinstituten dritter Länder

(1) Die Behörden oder Gerichte des Aufnahmemitgliedstaats einer Zweigstelle eines Kreditinstituts mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft setzen die zuständigen Behörden der anderen Aufnahmemitgliedstaaten, in denen das Kreditinstitut Zweigstellen errichtet hat, die in der jährlich im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Liste gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2000/12/EG aufgeführt sind, auf jedem möglichen Wege von ihrer Entscheidung, eine Sanierungsmaßnahme einzuleiten, sowie den etwaigen konkreten Wirkungen dieser Maßnahme unverzüglich — möglichst vor Einleitung dieser Maßnahme, ansonsten unmittelbar danach — in Kenntnis. Diese Unterrichtung erfolgt durch die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats, dessen Behörden oder Gerichte die Maßnahme anordnen.

(2) Die Behörden oder Gerichte nach Absatz 1 bemühen sich um eine Abstimmung ihres Vorgehens.

TITEL III

LIQUIDATIONSVERFAHREN

A. Kreditinstitute mit Sitz in der Gemeinschaft

Artikel 9

Eröffnung eines Liquidationsverfahrens — Unterrichtung der anderen zuständigen Behörden

(1) Allein die für die Liquidation zuständigen Behörden oder Gerichte des Herkunftsmitgliedstaats sind befugt, über die Eröffnung eines Liquidationsverfahrens gegen ein Kreditinstitut, einschließlich seiner Zweigstellen in anderen Mitgliedstaaten, zu entscheiden.

Eine Entscheidung zur Eröffnung eines Liquidationsverfahrens durch die Behörde oder das Gericht des Herkunftsmitgliedstaats wird im Hoheitsgebiet aller anderen Mitgliedstaaten ohne weitere Formalität anerkannt und ist dort wirksam, sobald sie in dem Mitgliedstaat, in dem das Verfahren eröffnet wurde, wirksam wird.

(2) Die Behörden oder Gerichte des Herkunftsmitgliedstaats setzen die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats auf jedem möglichen Wege von ihrer Entscheidung, ein Liquidationsverfahren zu eröffnen, sowie den etwaigen konkreten Wirkungen dieses Verfahrens unverzüglich — möglichst vor Eröffnung dieses Verfahrens, ansonsten unmittelbar danach — in Kenntnis. Diese Unterrichtung erfolgt durch die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats.

Eröffnung dieses Verfahrens, ansonsten unmittelbar danach — in Kenntnis. Diese Unterrichtung erfolgt durch die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats.

Artikel 10

Anwendbares Recht

(1) Das Kreditinstitut wird nach den gesetzlichen Vorschriften, Regelungen und Verfahren des Herkunftsmitgliedstaats liquidiert, soweit diese Richtlinie nichts anderes bestimmt.

(2) Das Recht des Herkunftsmitgliedstaats regelt insbesondere,

- a) welche Vermögenswerte zur Masse gehören und wie die nach der Verfahrenseröffnung von dem Kreditinstitut erworbenen Vermögenswerte zu behandeln sind,
- b) die jeweiligen Befugnisse des Kreditinstituts und des Liquidators,
- c) die Voraussetzungen für die Wirksamkeit einer Aufrechnung,
- d) wie sich das Liquidationsverfahren auf laufende Verträge des Kreditinstituts auswirkt,
- e) wie sich die Eröffnung eines Liquidationsverfahrens auf Rechtsverfolgungsmaßnahmen einzelner Gläubiger auswirkt; ausgenommen sind die Wirkungen auf anhängige Rechtsstreitigkeiten gemäß Artikel 32,
- f) welche Forderungen gegen das Vermögen des Kreditinstituts anzumelden sind und wie Forderungen zu behandeln sind, die nach der Eröffnung des Liquidationsverfahrens entstehen,
- g) die Anmeldung, die Prüfung und die Feststellung der Forderungen,
- h) die Verteilung des Erlöses aus der Verwertung der Vermögenswerte, den Rang der Forderungen und die Rechte der Gläubiger, die nach der Eröffnung des Liquidationsverfahrens aufgrund eines dinglichen Rechts oder infolge einer Aufrechnung teilweise befriedigt wurden,
- i) die Voraussetzungen und Wirkungen der Beendigung des Liquidationsverfahrens, insbesondere durch Vergleich,
- j) die Rechte der Gläubiger nach der Beendigung des Liquidationsverfahrens,
- k) wer die Kosten des Liquidationsverfahrens einschließlich der Auslagen zu tragen hat,
- l) welche Rechtshandlungen nichtig, anfechtbar oder relativ unwirksam sind, weil sie die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligen.

Artikel 11

Anhörung der zuständigen Behörden vor einer freiwilligen Liquidation

(1) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats werden vor jeder Entscheidung der satzungsgemäßen Organe eines Kreditinstituts über eine freiwillige Liquidation in der am besten geeigneten Form gehört.

(2) Die freiwillige Liquidation eines Kreditinstituts steht der Einleitung einer Sanierungsmaßnahme oder der Eröffnung eines Liquidationsverfahrens nicht entgegen.

Artikel 12

Widerruf der Zulassung eines Kreditinstituts

(1) Wird gegen ein Kreditinstitut die Eröffnung des Liquidationsverfahrens beschlossen, ohne dass Sanierungsmaßnahmen getroffen wurden oder nachdem diese gescheitert sind, so wird die Zulassung dieses Kreditinstituts widerrufen; dabei ist insbesondere das Verfahren des Artikels 22 Absatz 9 der Richtlinie 2000/12/EG einzuhalten.

(2) Der Widerruf der Zulassung gemäß Absatz 1 hindert die mit der Liquidation beauftragte(n) Person(en) nicht daran, bestimmte Tätigkeiten des Kreditinstituts weiterzubetreiben, soweit dies für die Zwecke der Liquidation erforderlich oder angezeigt ist.

Der Herkunftsmitgliedstaat kann vorsehen, dass diese Tätigkeiten mit Zustimmung und unter Aufsicht seiner zuständigen Behörden betrieben werden.

Artikel 13

Öffentliche Bekanntmachung

Die Liquidatoren oder jede Behörde oder jedes Gericht veranlassen die Bekanntmachung der Entscheidung zur Eröffnung der Liquidation durch Veröffentlichung eines Auszugs aus der Entscheidung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und in mindestens zwei überregionalen Zeitungen des jeweiligen Aufnahmemitgliedstaats.

Artikel 14

Unterrichtung der bekannten Gläubiger

(1) Wenn ein Liquidationsverfahren eröffnet wird, unterrichtet die Behörde oder das Gericht des Herkunftsmitgliedstaats oder der Liquidator unverzüglich und einzeln die bekannten Gläubiger, die ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz in anderen Mitgliedstaaten haben, es sei denn, die Rechtsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats sehen nicht vor, dass eine Forderung angemeldet werden muss, um anerkannt zu werden.

(2) Die Unterrichtung erfolgt durch Übersendung eines Vermerks und gibt insbesondere an, welche Fristen einzuhalten sind, welches die Versäumnisfolgen sind, welche Stelle für die Entgegennahme der Anmeldung einer Forderung bzw. der Erläuterung einer Forderung zuständig ist und welche weiteren Maßnahmen vorgeschrieben sind. In diesem Vermerk ist auch anzugeben, ob die bevorrechtigten oder dinglich gesicherten Gläubiger ihre Forderungen anmelden müssen.

Artikel 15

Leistung

Wer an ein Kreditinstitut, das keine juristische Person ist und über dessen Vermögen in einem anderen Mitgliedstaat ein Liquidationsverfahren eröffnet worden ist, leistet, obwohl er an den Liquidator dieses Verfahrens hätte leisten müssen, wird befreit, wenn ihm die Eröffnung des Verfahrens nicht bekannt

war. Erfolgt die Leistung vor der öffentlichen Bekanntmachung nach Artikel 13, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass dem Leistenden die Eröffnung nicht bekannt war. Erfolgt die Leistung nach der Bekanntmachung gemäß Artikel 13, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass dem Leistenden die Eröffnung bekannt war.

Artikel 16

Recht auf Anmeldung von Forderungen

(1) Jeder Gläubiger, der seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Herkunftsmitgliedstaat hat, einschließlich öffentlich-rechtlicher Gläubiger in den Mitgliedstaaten, hat das Recht, seine Forderung anzumelden oder schriftlich zu erläutern.

(2) Die Forderungen aller Gläubiger, die ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Herkunftsmitgliedstaat haben, werden genauso behandelt und erhalten denselben Rang wie gleichwertige Forderungen, die von den Gläubigern angemeldet werden könnten, die ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz im Herkunftsmitgliedstaat haben.

(3) Sofern das Recht des Herkunftsmitgliedstaats nicht eine Erläuterung der Forderung vorsieht, übersendet der Gläubiger eine Kopie der etwaigen Belege, teilt die Art, den Entstehungszeitpunkt und den Betrag der Forderung mit und gibt an, ob er für die Forderung ein Vorrecht, eine dingliche Sicherheit oder einen Eigentumsvorbehalt geltend macht und welche Vermögenswerte Gegenstand seiner Sicherheit sind.

Artikel 17

Sprachen

(1) Die Unterrichtung nach den Artikeln 13 und 14 erfolgt in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Herkunftsmitgliedstaats. Hierfür ist ein Formblatt zu verwenden, das in sämtlichen Amtssprachen der Europäischen Union mit den Worten „Aufforderung zur Anmeldung einer Forderung. Fristen beachten!“ oder, wenn das Recht des Herkunftsmitgliedstaats eine Erläuterung der Forderung vorsieht, mit den Worten „Aufforderung zur Erläuterung einer Forderung. Fristen beachten!“ überschrieben ist.

(2) Jeder Gläubiger, der seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Herkunftsmitgliedstaat hat, kann seine Forderung in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen dieses anderen Mitgliedstaats anmelden oder erläutern. In diesem Fall muss die Anmeldung (bzw. die Erläuterung) jedoch die Überschrift „Anmeldung einer Forderung“ (bzw. „Erläuterung einer Forderung“) in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Herkunftsmitgliedstaats tragen. Ferner kann von dem Gläubiger eine Übersetzung der Anmeldung oder der Erläuterung in diese Amtssprache verlangt werden.

Artikel 18

Regelmäßige Unterrichtung der Gläubiger

Die Liquidatoren unterrichten die Gläubiger regelmäßig in geeigneter Form, insbesondere über den Fortgang der Liquidation.

5.5.2001

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

L 125/21

B. Kreditinstitute mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft**Artikel 21****Artikel 19****Zweigstellen von Kreditinstituten dritter Länder**

(1) Die Behörden oder Gerichte des Aufnahmemitgliedstaats einer Zweigstelle eines Kreditinstituts mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft setzen die zuständigen Behörden der anderen Aufnahmemitgliedstaaten, in denen das Kreditinstitut Zweigstellen errichtet hat, die in der jährlich im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Liste gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2000/12/EG aufgeführt sind, auf jedem möglichen Wege von ihrer Entscheidung, ein Liquidationsverfahren zu eröffnen, sowie den etwaigen konkreten Wirkungen dieses Verfahrens unverzüglich — möglichst vor Eröffnung dieses Verfahrens, ansonsten unmittelbar danach — in Kenntnis. Diese Unterrichtung erfolgt durch die zuständigen Behörden des erstgenannten Aufnahmemitgliedstaats.

(2) Die Behörden oder Gerichte, die die Eröffnung eines Verfahrens zur Liquidation einer Zweigstelle eines Kreditinstituts mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft beschließen, unterrichten die zuständigen Behörden der anderen Aufnahmemitgliedstaaten von der Eröffnung des Liquidationsverfahrens und vom Widerruf der Zulassung.

Die Unterrichtung erfolgt durch die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats, der die Verfahrenseröffnung beschlossen hat.

(3) Die Behörden oder Gerichte nach Absatz 1 bemühen sich um eine Abstimmung ihres Vorgehens.

Die gegebenenfalls bestellten Liquidatoren bemühen sich ebenfalls um eine Abstimmung ihres Vorgehens.

TITEL IV**GEMEINSAME VORSCHRIFTEN FÜR SANIERUNGSMASSNAHMEN UND LIQUIDATIONSVERFAHREN****Artikel 20****Wirkungen auf bestimmte Verträge und Rechte**

Für die Wirkungen einer Sanierungsmaßnahme oder der Eröffnung eines Liquidationsverfahrens auf

- a) Arbeitsverträge und Arbeitsverhältnisse ist ausschließlich das Recht des Mitgliedstaats maßgeblich, das auf den Arbeitsvertrag anzuwenden ist;
- b) einen Vertrag, der zur Nutzung oder zum Erwerb eines unbeweglichen Gegenstands berechtigt, ist ausschließlich das Recht des Mitgliedstaats maßgeblich, in dessen Gebiet dieser Gegenstand belegen ist. Nach diesem Recht bestimmt sich, ob der Gegenstand ein beweglicher oder ein unbeweglicher Gegenstand ist;
- c) Rechte an einem unbeweglichen Gegenstand, einem Schiff oder einem Luftfahrzeug, die der Eintragung in ein öffentliches Register unterliegen, ist ausschließlich das Recht des Mitgliedstaats maßgeblich, unter dessen Aufsicht das Register geführt wird.

Dingliche Rechte Dritter

(1) Das dingliche Recht eines Gläubigers oder eines Dritten an körperlichen oder unkörperlichen, beweglichen oder unbeweglichen Gegenständen des Kreditinstituts — sowohl an bestimmten Gegenständen als auch an einer Mehrheit von nicht bestimmten Gegenständen mit wechselnder Zusammensetzung —, die sich zum Zeitpunkt der Einleitung von Sanierungsmaßnahmen oder der Eröffnung eines Liquidationsverfahrens im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats befinden, wird von der Einleitung von Sanierungsmaßnahmen oder der Verfahrenseröffnung nicht berührt.

(2) Rechte im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere

- a) das Recht, den Gegenstand zu verwerten oder verwerten zu lassen und aus dem Erlös oder den Nutzungen dieses Gegenstands befriedigt zu werden, insbesondere aufgrund eines Pfandrechts oder einer Hypothek;
- b) das ausschließliche Recht, eine Forderung einzuziehen, insbesondere aufgrund eines Pfandrechts an einer Forderung oder aufgrund einer Sicherheitsabtretung dieser Forderung;
- c) das Recht, die Herausgabe des Gegenstands von jedermann zu verlangen, der diesen gegen den Willen des Berechtigten besitzt oder nutzt;
- d) das dingliche Recht, die Früchte eines Gegenstands zu ziehen.

(3) Das in einem öffentlichen Register eingetragene und gegen jedermann wirksame Recht, ein dingliches Recht im Sinne von Absatz 1 zu erlangen, wird einem dinglichen Recht gleichgestellt.

(4) Absatz 1 steht der Geltendmachung der Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder relativen Unwirksamkeit einer Rechtshandlung nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe l) nicht entgegen.

Artikel 22**Eigentumsvorbehalt**

(1) Die Einleitung von Sanierungsmaßnahmen oder die Eröffnung eines Liquidationsverfahrens in Bezug auf ein Kreditinstitut, das eine Sache erwirbt, lässt die Rechte des Verkäufers aus einem Eigentumsvorbehalt unberührt, wenn sich diese Sache zum Zeitpunkt der Einleitung von Sanierungsmaßnahmen bzw. der Verfahrenseröffnung im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats als des Staates befindet, in dem die Sanierungsmaßnahmen eingeleitet werden oder das Verfahren eröffnet wird.

(2) Die Einleitung von Sanierungsmaßnahmen oder die Eröffnung eines Liquidationsverfahrens in Bezug auf ein Kreditinstitut, das eine Sache verkauft, rechtfertigt, wenn deren Lieferung bereits erfolgt ist, nicht die Auflösung oder Beendigung des Kaufvertrags und steht dem Eigentumserwerb des Käufers nicht entgegen, wenn sich diese Sache zum Zeitpunkt der Einleitung von Sanierungsmaßnahmen oder der Verfahrenseröffnung im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats als des Staates befindet, in dem die Sanierungsmaßnahmen eingeleitet werden oder das Verfahren eröffnet wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 stehen der Geltendmachung der Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder relativen Unwirksamkeit einer Rechtshandlung nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe l) nicht entgegen.

Artikel 23**Aufrechnung**

(1) Die Befugnis eines Gläubigers, mit seiner Forderung gegen eine Forderung des Kreditinstituts aufzurechnen, wird von der Einleitung von Sanierungsmaßnahmen oder der Eröffnung eines Liquidationsverfahrens nicht berührt, wenn diese Aufrechnung nach dem für die Forderung des Kreditinstituts maßgeblichen Recht zulässig ist.

(2) Absatz 1 steht der Geltendmachung der Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder relativen Unwirksamkeit einer Rechtshandlung nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe l) nicht entgegen.

Artikel 24**Lex rei sitae**

Für die Ausübung von Eigentumsrechten oder anderen Rechten an Instrumenten, deren Existenz oder Übertragung ihre Eintragung in ein in einem Mitgliedstaat geführtes Register oder Konto oder bei einer zentralen Verwahrstelle eines Mitgliedstaats voraussetzt, ist das Recht des Mitgliedstaats maßgeblich, in dem sich das Register, das Konto bzw. die zentrale Verwahrstelle befindet, in dem bzw. bei der die betreffenden Rechte eingetragen wurden.

Artikel 25**Aufrechnungs- und Schuldumwandlungsvereinbarungen**

Für Aufrechnungs- und Schuldumwandlungsvereinbarungen („netting agreements“) ist ausschließlich das Recht maßgeblich, das auf derartige Vereinbarungen anwendbar ist.

Artikel 26**Pensionsgeschäfte („Repurchase agreements“)**

Unbeschadet des Artikels 24 ist für Pensionsgeschäfte („repurchase agreements“) ausschließlich das Recht maßgeblich, das auf derartige Vereinbarungen anwendbar ist.

Artikel 27**Geregelte Märkte**

Unbeschadet des Artikels 24 ist für Transaktionen im Rahmen eines geregelten Marktes ausschließlich das Recht maßgeblich, das auf derartige Transaktionen anwendbar ist.

Artikel 28**Nachweis der Bestellung des Liquidators**

(1) Die Bestellung eines Verwalters oder Liquidators wird durch eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung, durch die er bestellt worden ist, oder durch eine andere von der Behörde oder dem Gericht des Herkunftsmitgliedstaats ausgestellte Bescheinigung nachgewiesen.

Es kann eine Übersetzung in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet der Verwalter oder Liquidator handeln will, verlangt werden. Eine

Legalisation oder entsprechende andere Förmlichkeit wird nicht verlangt.

(2) Die Verwalter und Liquidatoren dürfen im Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten alle Befugnisse ausüben, die ihnen im Hoheitsgebiet des Herkunftsmitgliedstaats zustehen. Sie können außerdem Personen bestellen, deren Aufgabe es ist, sie bei der Abwicklung der Sanierungsmaßnahme oder des Liquidationsverfahrens zu unterstützen und gegebenenfalls zu vertreten, und zwar insbesondere in den Aufnahmemitgliedstaaten und vor allem zur leichteren Bewältigung etwaiger Schwierigkeiten, auf die die Gläubiger des Aufnahmemitgliedstaats stoßen.

(3) Bei der Ausübung seiner Befugnisse beachtet der Verwalter oder Liquidator das Recht der Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebiet er tätig werden will, insbesondere hinsichtlich der Art und Weise der Verwertung von Vermögenswerten und der Unterrichtung der Arbeitnehmer. Diese Befugnisse dürfen nicht die Anwendung von Zwangsmitteln oder das Recht, über Rechtsstreitigkeiten oder andere Auseinandersetzungen zu befinden, einschließen.

Artikel 29**Eintragung in öffentliche Register**

(1) Auf Antrag des Verwalters, des Liquidators oder jeder Behörde oder jedes Gerichts des Herkunftsmitgliedstaats ist eine Sanierungsmaßnahme oder die Eröffnung eines Liquidationsverfahrens in das Grundbuch, das Handelsregister und alle sonstigen öffentlichen Register in den übrigen Mitgliedstaaten einzutragen.

Jeder Mitgliedstaat kann jedoch die obligatorische Eintragung vorsehen. In diesem Fall hat die in Unterabsatz 1 genannte Person oder Behörde die für diese Eintragung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) Die Kosten der Eintragung gelten als Kosten und Auslagen des Verfahrens.

Artikel 30**Benachteiligende Rechtshandlungen**

(1) Artikel 10 findet keine Anwendung auf die Vorschriften über die Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder relative Unwirksamkeit von Rechtshandlungen, die die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligen, wenn der von den Rechtshandlungen Begünstigte nachweist, dass

- für die Rechtshandlung, die die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligt, das Recht eines anderen Mitgliedstaats als des Herkunftsmitgliedstaats maßgeblich ist und
- diese Rechtshandlung im vorliegenden Fall in keiner Weise nach diesem Recht angreifbar ist.

(2) Sieht eine von einem Gericht angeordnete Sanierungsmaßnahme Regeln für die Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder relative Unwirksamkeit von Rechtshandlungen vor, die die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligen und vor Einleitung der Maßnahme vorgenommen wurden, so findet Artikel 3 Absatz 2 in den in Absatz 1 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Fällen keine Anwendung.

5.5.2001

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

L 125/23

Artikel 31**Schutz Dritter**

Verfügt das Kreditinstitut durch eine nach der Einleitung einer Sanierungsmaßnahme oder der Eröffnung des Liquidationsverfahrens vorgenommene Rechtshandlung gegen Entgelt über

- einen unbeweglichen Gegenstand,
- ein Schiff oder ein Luftfahrzeug, das der Eintragung in ein öffentliches Register unterliegt, oder
- Instrumente oder Rechte an Instrumenten, deren Existenz oder Übertragung ihre Eintragung in ein in einem Mitgliedstaat geführtes Register oder Konto oder bei einer zentralen Verwahrstelle eines Mitgliedstaates voraussetzt,

so richtet sich die Wirksamkeit dieser Rechtshandlung nach dem Recht des Mitgliedstaates, in dessen Gebiet dieser unbewegliche Gegenstand gelegen ist oder unter dessen Aufsicht das Register, das Konto oder die Verwahrstelle steht.

Artikel 32**Anhängige Rechtsstreitigkeiten**

Für die Wirkungen einer Sanierungsmaßnahme oder eines Liquidationsverfahrens auf einen anhängigen Rechtsstreit über einen Vermögensgegenstand oder ein Recht der Masse gilt ausschließlich das Recht des Mitgliedstaates, in dem der Rechtsstreit anhängig ist.

Artikel 33**Berufsgeheimnis**

Alle Personen, die im Rahmen der in den Artikeln 4, 5, 8, 9, 11 und 19 vorgesehenen Unterrichts- oder Konsultationsverfahren zur Entgegennahme oder Erteilung von Informationen befugt sind, unterliegen dem Berufsgeheimnis entsprechend den Vorschriften und Bedingungen des Artikels 30 der Richtlinie 2000/12/EG; hiervon ausgenommen sind die Gerichte, auf die die geltenden nationalen Bestimmungen Anwendung finden.

TITEL V**SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Artikel 34****Umsetzung**

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie zum 5. Mai 2004 (nachzukommen). Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die gemäß dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Bestimmungen gelten nur für Sanierungsmaßnahmen oder Liquidationsverfahren, die nach dem in Unterabsatz 1 genannten Zeitpunkt ergriffen oder eröffnet werden. Auf die vor diesem Zeitpunkt ergriffenen Maßnahmen oder eröffneten Verfahren findet weiterhin das Recht Anwendung, das zum Zeitpunkt der Ergreifung der Maßnahme oder der Verfahrenseröffnung für sie galt.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 35**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 36**Adressaten**

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 4. April 2001.

*Im Namen des Europäischen
Parlaments*

Die Präsidentin

N. FONTAINE

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. ROSENGREN

